

# Die Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1151) in Österreich

Master Thesis zur Erlangung des akademischen Grades  
“Master of Business Administration”

eingereicht bei  
Univ.-Prof. DDr. Thomas Ratka, LL.M.

Sarah Zudrell LL.M. LL.M.

01624397

## Eidesstattliche Erklärung

Ich, **SARAH ZUDRELL LL.M. LL.M.**, versichere hiermit

1. dass ich die vorliegende Master These, "DIE UMSETZUNG DER DIGITALISIERUNGSRICHTLINIE (RICHTLINIE (EU) 2019/1151) IN ÖSTERREICH", 103 Seiten, gebunden, selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe, und
2. dass ich diese Master These bisher weder im Inland noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

Wien, 23.06.2023

---

Unterschrift

## Abstract

Anhand der vorgelegten Arbeit wird die Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (RL (EU) 2019/1151) untersucht und ein umfassender Überblick über die Fortschritte und Herausforderungen bei der Umsetzung ins österreichische Rechtssystem geliefert. Ziel der von der EU im Jahr 2019 verabschiedeten Digitalisierungsrichtlinie ist die Förderung des Einsatzes digitaler Tools und Technologien und die Erleichterung der Digitalisierung in verschiedenen Bereichen. Die Richtlinie enthält Bestimmungen zu elektronischen Identifizierungssystemen, Vertrauensdiensten, elektronischen Transaktionen, Online-Plattformen, Online-Verfahren und zur Online-Einreichung von Gesellschaftsunterlagen. In der Arbeit wird aufgezeigt, dass Österreich im Allgemeinen bestrebt war, die Digitalisierungsrichtlinie fristgerecht und vollständig umzusetzen. Eine Herausforderung für den österreichischen Gesetzgeber besteht bei der Umsetzung und Ausgestaltung von Regelungen für disqualifizierte Geschäftsführer. Es bedarf zudem einer Harmonisierung von Online-Plattformen und der Förderung grenzüberschreitender elektronischer Dienstleistungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten sowie einer einheitlichen Umsetzung, welche mit einer komplexen Anpassung nationaler Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten einhergeht. Somit besteht weiterhin Handlungsbedarf für den österreichischen Gesetzgeber.

On the basis of the presented master thesis, the implementation of the Digitalization Directive (RL (EU) 2019/1151) is examined and a comprehensive overview of the progress and challenges in the implementation into the Austrian legal system is provided. The aim of the Digitization Directive, adopted by the EU in 2019, is to promote the use of digital tools and technologies and to facilitate digitization in various areas. The Directive contains provisions on electronic identification systems, trust services, electronic transactions, online platforms, online procedures and online filing of company documents. Austria has generally strived to implement the Digitization Directive on time and in full. A challenge for the Austrian legislator is the implementation and legal content of regulations for disqualified directors. There is also a need for harmonization of online platforms and the promotion of cross-border e-services between EU Member States as well as uniform implementation, which is accompanied by a complex adaptation of national legislation of the individual Member States. Thus, there is still a need for action on the part of the Austrian legislator.

# Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	VII
A. EINLEITUNG.....	1
B. DAS EUROPÄISCHE GESELLSCHAFTSRECHT.....	4
1. RECHTSGRUNDLAGEN.....	5
2. ZIELE DES EUROPÄISCHEN GESELLSCHAFTSRECHTS.....	6
3. GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEIT IN DER EU.....	6
4. DIGITALISIERUNGSFortschritte IM EUROPÄISCHEN GESELLSCHAFTSRECHT.....	8
4.1. <b>Strategie „Europa 2020“</b> .....	8
4.2. <b>Online-Gründung der SUP</b> .....	9
4.3. <b>„EU-eGovernment-Aktionsplan 2016 – 2020“</b> .....	11
4.4. <b>„Arbeitsprogramm 2017“</b> .....	11
4.5. <b>„Tallinn-Erklärung zu E-Government“</b> .....	11
4.6. <b>Company Law Package</b> .....	12
C. DIE DIGITALISIERUNGSRICHTLINIE.....	15
1. DIGITALISIERUNGSZIELE DER EU.....	15
2. ANWENDUNGSBEREICH DER RICHTLINIE.....	17
2.1. <b>Subjektive Beschränkung: GmbH</b> .....	17
2.2. <b>Objektive Beschränkung: Bargründung</b> .....	18
2.3. <b>Umsetzung in Österreich</b> .....	19
3. ADRESSATENKREIS.....	20
4. GESETZGEBUNGSKOMPETENZ DER EU.....	20
D. INHALT DER DIGITALISIERUNGSRICHTLINIE.....	23
1. ONLINE-GRÜNDUNG FÜR GESELLSCHAFTEN.....	23
1.1. <b>Überblick über die Neuregelungen</b> .....	23
1.2. <b>Mindeststandard</b> .....	24
1.3. <b>Online-Identifizierung</b> .....	25
1.3.1. eIDAS-Verordnung.....	26
1.3.2. Begriffsbestimmung des Art 13a Nr 1 und 2 GesR-RL n.F.....	27
1.3.3. Anerkennung von Identifizierungsmitteln.....	27
1.3.4. Identitätsprüfung: Juristische Personen.....	29
1.3.5. Präsenzvorbehalt (Art. 13b Abs. 4, 13g Abs. 8 GesR-RL n.F.).....	31
1.3.6. Staatsangehörigkeit der Antragsteller.....	32
1.3.7. Mehrpersonengründung.....	32
1.4. <b>Eintragungsverfahren</b> .....	33

1.4.1.	Dauer .....	33
1.4.2.	Geldzahlung .....	34
1.4.3.	Öffentlich-rechtliche Genehmigung .....	34
<b>1.5.</b>	<b>Die Rolle des Notars nach der DigiRL.....</b>	<b>35</b>
1.5.1.	Öffentliche Beurkundung (Art 10 GesR-RL) und Musterprotokoll (Art 13h Abs 2 GesR-RL n.F.) ..	35
1.5.2.	Gültigkeit des nationalen Rechts (Art 13c GesR-RL n.F.) .....	35
1.5.3.	Regelungsfreiheit bei der Mitwirkung des Notars (Art 13g GesR-RL n.F.) .....	36
1.5.4.	Achtung gesellschaftsrechtlicher Traditionen und volle Flexibilität .....	36
1.5.5.	Zusammenfassung .....	37
<b>1.6.</b>	<b>Die Funktionen des Notars im österreichischen Gesellschaftsrecht .....</b>	<b>37</b>
1.6.1.	Schutz- und Warnfunktion sowie Interessenausgleich .....	37
1.6.2.	Klarstellungsfunktion .....	38
1.6.3.	Überprüfung der Identität und der Geschäfts- und Rechtsfähigkeit .....	39
1.6.4.	Geldwäscheprävention .....	39
1.6.5.	Materielles Richtigkeitsgewähr.....	39
1.6.6.	Beweisfunktion .....	40
1.6.7.	Filter-, Vorprüfungs- und Entlastungsfunktion .....	40
<b>1.7.</b>	<b>Disqualifizierte Geschäftsführer (Art 13i GesR-RL n.F.).....</b>	<b>41</b>
1.7.1.	Exkurs: Deutschland.....	43
1.7.2.	Österreich .....	44
<b>1.8.</b>	<b>Umsetzung in das österreichische Recht .....</b>	<b>45</b>
1.8.1.	Online-Gründung einer GmbH .....	45
1.8.2.	Vorschriften der Online-Gründung .....	47
1.8.3.	Elektronische Identifizierungsmittel .....	48
1.8.4.	Kein Erfordernis einer Lizenz oder Genehmigung .....	48
1.8.5.	Eintragungsverfahren (vgl Art 13g Abs 6 und 7 GesR-RL n.F.) .....	48
1.8.6.	Disqualifizierte Geschäftsführer .....	49
<b>1.9.</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>51</b>
<b>2.</b>	<b>ONLINE-GRÜNDUNG DURCH MUSTERSATZUNG.....</b>	<b>51</b>
<b>2.1.</b>	<b>Online-Gründungsverfahren durch Mustersatzung .....</b>	<b>52</b>
<b>2.2.</b>	<b>Sprache .....</b>	<b>53</b>
<b>2.3.</b>	<b>Umsetzung in nationales Recht .....</b>	<b>54</b>
<b>2.4.</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>55</b>
<b>3.</b>	<b>DIE REGISTERVERNETZUNG .....</b>	<b>56</b>
<b>3.1.</b>	<b>Offenlegung im Register gem Art 16 GesR-RL n.F.....</b>	<b>57</b>
<b>3.2.</b>	<b>Zugang zu offengelegten Informationen .....</b>	<b>59</b>
<b>3.3.</b>	<b>Gerichtsgebühren Art 13d und Art 13e.....</b>	<b>60</b>
<b>3.4.</b>	<b>Eindämmung der finanziellen Belastung und Ausweitung der Informationen .....</b>	<b>61</b>
<b>3.5.</b>	<b>Umsetzung in nationales Recht .....</b>	<b>62</b>
<b>3.6.</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>65</b>

4.	ONLINE-EINREICHUNG VON GESELLSCHAFTSUNTERLAGEN .....	66
4.1.	<b>Vorgang der Einreichung</b> .....	67
4.2.	<b>Technische Ausgestaltung und Sicherheitsmechanismen</b> .....	68
4.3.	<b>Grundsatz der einmaligen Erfassung</b> .....	68
4.4.	<b>Umsetzung in nationales Recht</b> .....	69
4.5.	<b>Fazit</b> .....	71
5.	ONLINE-EINTRAGUNG VON ZWEIGNIEDERLASSUNGEN .....	72
5.1.	<b>Vorgang der Online-Eintragung</b> .....	72
5.2.	<b>Dauer</b> .....	74
5.3.	<b>Online-Einreichung der Unterlagen für die Zweigniederlassung</b> .....	74
5.4.	<b>Aufhebung der Zweigniederlassung</b> .....	75
5.5.	<b>Umsetzung in nationales Recht</b> .....	75
5.6.	<b>Fazit</b> .....	76
E.	CONCLUSIO .....	78
F.	VERZEICHNIS DER LITERATUR .....	85
G.	VERZEICHNIS DER ONLINE-QUELLEN .....	89
H.	VERZEICHNIS DER RECHTSQUELLEN .....	90

## Abkürzungsverzeichnis

ABl	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ApostG	Apostillengesetz
Art	Artikel
Begr	Begründer
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof (oberste Gerichtshof in Deutschland)
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BRIS	Business Register Interconnection System
bspw	beispielsweise
BZRG	(deutsches) Bundeszentralregistergesetz
bzw	beziehungsweise
COVID-19-GesG	Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz
dGmbHG	deutsche Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
DigiRL	Digitalisierungsrichtlinie RL (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht
Diss.	Dissertation
DJA	Domain-Justiz-Amt
E-GovG	E-Government-Gesetz
eIDAS-VO	Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste

Erläut	für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG
ERV 2021	Erläuterungen Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr
ErwG	Erwägungsgrund
ERV	Elektronischen Rechtsverkehrs der Justiz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäische Gerichtshof
EUR	Euro
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FBG	Firmenbuchgesetz
FN	Fußnote
FS	Festschrift
GES	Österreichische Fachzeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht
GesR-RL	RL (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts vor dem Company Law Package
GesR-RL n.F.	RL (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts nach dem Company Law Package
GesDig 2022	Gesellschaftsrechtliches Digitalisierungsgesetz 2022 Bundesgesetz, mit dem zur Umsetzung der Gesellschaftsrechtlichen Digitalisierungs-Richtlinie 2019/1151 das Unternehmensgesetzbuch, das Firmenbuchgesetz, das GmbH- Gesetz, das Aktiengesetz, das Spaltungsgesetz, das

	Genossenschaftsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit Beschränkter Haftung
GmbHHR	GmbH-Rundschau
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
hM	herrschende Meinung
Hrsg	Herausgeber
idR	in der Regel
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
iSd	im Sinne des/der
JN	Jurisdiktionsnorm
JURI	Rechtsausschuss des EU-Parlaments
KMU	kleines oder mittleres Unternehmen
lit	littera = Buchstabe
mE	meines Erachtens
Mio	Millionen
MobilRL	Mobilitätsrichtlinie RL (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen
NEIV	Notar-E-Identifikations-Verordnung
n.F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NO	Notariatsordnung
Nr	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZ	österreichische Notariatszeitung

OGH	Oberster Gerichtshof
RL	Richtlinie
Rs	Rechtssätze
Rz	Randziffer
sog	so genannt/e
SUP	Societas Unius Personae
SUP-RLE	Societas Unius Personae – Richtlinienentwurf
ua	unter anderem/unter anderm, unter anderen/unter andern
UAbs	Unterabsatz
UGB	Unternehmensgesetzbuch
uU	unter Umständen
vgl	Vergleich
VirtGesG-E	Entwurf für das Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz
VO	Verordnung der Europäischen Union
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZIP	Die Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung

## A. Einleitung

In der EU existieren ca. 24 Millionen Unternehmen, wovon ungefähr 80 % die Rechtsform einer GmbH aufweisen. Rund 98 % der GmbHs sind KMUs.<sup>1</sup> In Österreich zählten im Jahr 2021 insgesamt 99,6 % der Unternehmen (rund 358.600) zu den KMUs.<sup>2</sup> Als KMU wird ein Unternehmen mit weniger als 250 beschäftigten Personen und einem „Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR“ oder einer „Jahresbilanzsumme [...] [von] höchstens 43 Mio. EUR“ bezeichnet.<sup>3</sup> Zudem muss das Unternehmen ‘eigenständig’, sein (dh, es darf sich dabei weder um ein Partner- noch ein verbundenes Unternehmen handeln).<sup>4</sup> Die Globalisierung und Digitalisierung bieten enorme Chancen, jedoch ist die uneinheitliche oder unzureichende Durchsetzung gemeinsamer Vorschriften nach wie vor problematisch.<sup>5</sup> Damit diese Unternehmen am europäischen Binnenmarkt uneingeschränkt teilnehmen können, ist ein einheitlicher Rechtsrahmen notwendig.<sup>6</sup>

Die EU-Kommission befasst sich schon seit Langem mit der Digitalisierung im Bereich des Gesellschaftsrechts, da die einzelnen Mitgliedstaaten potentiellen Investoren unterschiedlich entwickelte elektronische Behördendienste in Form von digitalen Werkzeugen und Verfahren anbieten. In einigen Mitgliedstaaten steht eine vollständige Abwicklung mittels Online-Dienst zur Verfügung, während in anderen Mitgliedstaaten eine Präsenzpflcht für die Gesellschaftsgründung erforderlich ist.<sup>7</sup> Die Digitalisierungsrichtlinie soll dem entgegenwirken und Unternehmen zukünftig ein Online-Gründungsverfahren (auch über Binnengrenzen hinweg) bieten.<sup>8</sup> Die Globalisierung und Digitalisierung wirkt sich auf die Unternehmensgründung aus, da sie rasch, einfach und kostengünstig erfolgen soll.<sup>9</sup> Die Europäische Kommission

---

<sup>1</sup> *Europäisches Parlament*, Kurzdarstellung zur EU – Gesellschaftsrecht <<https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/35/gesellschaftsrecht>> (Abgerufen am 22.02.2023).

<sup>2</sup> *Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort*, KMU im Fokus 2021, 22, <<https://www.bmaw.gv.at/Services/Zahlen-Daten-Fakten/KMU-in-Österreich.html>> (Abgerufen am 15.02.2022).

<sup>3</sup> Art 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG.

<sup>4</sup> Art 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG.

<sup>5</sup> *EU-Kommission*, Mitteilung Der Binnenmarkt in einer Welt im Wandel - Ein wertvoller Aktivposten braucht neues politisches Engagement, COM (2018), 772 final vom 22.11.2018, 1.

<sup>6</sup> *Europäisches Parlament*, Kurzdarstellung zur EU – Gesellschaftsrecht <<https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/35/gesellschaftsrecht>> (Abgerufen am 22.02.2023).

<sup>7</sup> ErwG 4 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>8</sup> *Halder*, Online-Gründung und Online-Einreichung von Unterlagen nach dem Company Law Package sowie deren Umsetzung in deutsches Recht, NJOZ 2020, 1505.

<sup>9</sup> ErwG 2 DigiRL 2019/1151/EU; vgl *Halder*, NJOZ 2020, 1505.

modernisierte das digitale Gesellschaftsrecht mit der Reform 2019 der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht. Zentrale Anliegen der Digitalisierungsrichtlinie sind die vollständige Online-Gründung einer Kapitalgesellschaft, „die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen solcher Gesellschaften in anderen Mitgliedstaaten“ und die Online-Einreichung von Gesellschaftsunterlagen in das jeweilige nationale Unternehmensregister.<sup>10</sup> Die in der Richtlinie enthaltenen Vorgaben basieren auf dem Company Law Package der Europäischen Kommission, welches die Digitalisierungs- und Mobilitätsrichtlinie enthält.<sup>11</sup> Die Digitalisierungsrichtlinie ist grundsätzlich bis zum 1. August 2021 und einige spezifische Vorschriften sind bis zum 1. August 2023 von den europäischen Mitgliedstaaten umzusetzen.<sup>12</sup> Sollten bei der Umsetzung bestimmter Bestimmungen erhebliche Schwierigkeiten bestehen, so können gem Art 2 GesR-RL n.F.<sup>13</sup> die Mitgliedstaaten die Umsetzungsfrist aufgrund objektivierbarer Gründe um ein Jahr verlängern.<sup>14</sup>

Ziel dieser wissenschaftlichen Arbeit ist es, die Digitalisierungsrichtlinie genauer zu beleuchten sowie die Umsetzung in Österreich nach europarechtlichen und nationalen Gesichtspunkten zu beurteilen. Es wird untersucht, ob die derzeitigen nationalen Rechtsvorschriften ausreichend sind, die Umsetzung vom österreichischen Gesetzgeber vollumfänglich erfolgt ist oder ob noch Ergänzungen notwendig sind.

Zu Beginn der Arbeit wird die Online-Gesellschaftsgründung im Lichte des Europäischen Gesellschaftsrechts behandelt. Hierbei werden insbesondere die bisherigen Digitalisierungsbestrebungen des EU-Gesellschaftsrechts beleuchtet. Im Hauptteil werden die Regelungen der Digitalisierungsrichtlinie des EU-Company Law Package elaboriert. Die Intention des Rechtsaktes, der betroffene Adressatenkreis sowie die Gesetzgebungskompetenz werden erörtert. Sodann wird auf die Regelungen bezüglich der Digitalisierungsrichtlinie zur Online-Gründung von Kapitalgesellschaften, Online-

---

<sup>10</sup> *Kriwanek/Tuma*, Gesellschaftsrechtliches Digitalisierungsgesetz 2022 (GesDigG 2022) [06.12.2022] (Lexis Briefings in lexis360.at).

<sup>11</sup> *Halder*, NJOZ 2020, 1505.

<sup>12</sup> Anhang IIa Art 2 GesR-RL n.F.

<sup>13</sup> Die Regelungen der DigiRL und der MobilRL ändern die bereits bestehende GesR-RL, weshalb nachfolgend als Gesetzesbezeichnung „GesR-RL n.F.“ einheitlich verwendet wird.

<sup>14</sup> ErwG 42 DigiRL 2019/1151/EU.

Einreichung der Gesellschaftsunterlagen, Offenlegung im Register und die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen eingegangen. Der abschließende Teil der Masterthesis enthält eine Zusammenfassung und das Resümee in Bezug auf die Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie.

## B. Das europäische Gesellschaftsrecht

„Corporate mobility is the very essence of the internal market. We should do everything to promote it for the sake of entrepreneurial freedom as well as for the healthy effects of competition.“<sup>15</sup>

Die EU spielt in der globalisierten und digitalisierten Welt als Gegenpol zu den USA, China und Russland eine erhebliche Rolle. Neben den in der EU verankerten europäischen Grundwerten wie Frieden, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit war ein weiteres Ziel der Vereinigung die Errichtung eines einheitlichen Binnenmarktes.<sup>16</sup> Wesentliche Bestreben der EU sind die Etablierung, Aufrechterhaltung sowie Verbesserung eines einheitlichen Binnenmarktes und somit eines Staatenbundes ohne Binnengrenzen. Dadurch wird die Gewährleistung eines freien Verkehrs von Waren, Personen, Kapital und Dienstleistungen ermöglicht.<sup>17</sup> Durch den europäischen Binnenmarkt konnte die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und die Widerstandsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und der Wirtschafts- und Währungsunion gestärkt werden. Folglich gelang es, den Einfluss der EU weltweit zu erweitern.<sup>18</sup> Die Auslegung des EuGH in den letzten Jahrzehnten bezüglich der Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften hat das europäische Gesellschaftsrecht wesentlich weiterentwickelt und die Mobilität von Gesellschaften stark gefördert.<sup>19</sup> Als Mobilität wird für natürliche Personen die Verlegung ihres Wohnsitzes verstanden,<sup>20</sup> für Gesellschaften ist unter diesem Begriff die Sitzverlegung eines Unternehmens gemeint.<sup>21</sup>

---

<sup>15</sup> Hopt in Geens/Hopt (Hrsg), The European Company Law Action Plan Revisited (2010) An Introduction, 18.

<sup>16</sup> M. Schmidt, Grenzüberschreitender Formwechsel – Verfahrens- und Registerrecht im Lichte des Company Law Package und die praktische Umsetzung (2020), 23; vgl Art 6 GRC; Art 4 Abs 2 lit a und j AEUV; Art 347 AEUV.

<sup>17</sup> Wolf, Grenzüberschreitende Mobilität von Gesellschaften in Europa – Entwicklungslinien der Niederlassungsfreiheit zwischen Vale, Brexit und Digitalisierung, MittBayNot 2018, 510; EU-Kommission, Mitteilung Der Binnenmarkt in einer Welt im Wandel - Ein wertvoller Aktivposten braucht neues politisches Engagement, COM (2018), 772 final vom 22.11.2018, 1.

<sup>18</sup> EU-Kommission, Mitteilung Der Binnenmarkt in einer Welt im Wandel - Ein wertvoller Aktivposten braucht neues politisches Engagement, COM (2018), 772 final, 1.

<sup>19</sup> Wolf, MittBayNot 2018, 510.

<sup>20</sup> Weller/Leuering, Sitzverlegungen von Gesellschaften in Europa: rechtliche und praktische Probleme (2012), 1.

<sup>21</sup> Ebenda, 1; Grundmann, Europäisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> (2011), Rz 51ff; vgl Ego in Goette/Habersack/Kalss (Hrsg) Münchner Kommentar zum Aktengesetz VII<sup>5</sup> (2021), Europäische Niederlassungsfreiheit, Rz 2.

## 1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen des europäischen Gesellschaftsrechts stellen primär die Art 49, 50 Abs 1 und 2 lit g und Art 54 Abs 2 AEUV dar.<sup>22</sup>

Gem § 49 AEUV sind „die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats [...] nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.“<sup>23</sup> Die Niederlassungsfreiheit nach Art 49 und 54 AEUV gewährleistet die Mobilität von Unternehmen, indem diese ihre Geschäftstätigkeit in den europäischen Mitgliedstaaten ohne unverhältnismäßige Hindernisse frei und nach ihren ökonomischen Anforderungen ausüben können. Dies ermöglicht einen unionsweiten Wettbewerb.<sup>24</sup>

Jeder Mitgliedstaat hat auf nationaler Ebene sein eigenes Gesellschaftsrecht. Das Europäische Parlament und der Rat ist jedoch gem § 50 Abs 1 AEUV befugt, Richtlinien zu erlassen, welche der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit dienen.<sup>25</sup> Gem Art 50 Abs 2 lit g AEUV erfüllen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission ihre Aufgaben, wenn sie die Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften vorgeschrieben wurden, koordinieren und diese gleichwertig ausgestalten.<sup>26</sup> Die Niederlassungsfreiheit gewährleistet die Gleichbehandlung grenzüberschreitender Personen und Gesellschaften eines anderen Mitgliedstaates im inländischen Mitgliedstaat.<sup>27</sup>

---

<sup>22</sup> *Europäisches Parlament*, Kurzdarstellung zur EU – Gesellschaftsrecht <<https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/35/gesellschaftsrecht>> (Abgerufen am 22.02.2023).

<sup>23</sup> Art 49 Abs 1 AEUV.

<sup>24</sup> *Ego* in Goette/Habersack/Kalss (Hrsg) MüKo AktG VII<sup>5</sup> Europäische Niederlassungsfreiheit, Rz 2.

<sup>25</sup> Art 50 Abs 1 AEUV.

<sup>26</sup> Art 50 Abs 2 lit g AEUV.

<sup>27</sup> *Wolf*, MittBayNot 2018, 510 (511); *Butterstein*, Modernisierung des EU-Gesellschaftsrechts zur Stärkung der grenzüberschreitenden Mobilität von Gesellschaften, EuZW 2018, 838.

## 2. Ziele des europäischen Gesellschaftsrechts

Die RL 2017/1132 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts enthält den Großteil der Rechtsvorschriften des europäischen Gesellschaftsrechts. Die Richtlinie enthält allgemeine Bestimmungen, Vorschriften zur Gründung und der Funktionsweise sowie zur Spaltung und Verschmelzung von Kapitalgesellschaften.<sup>28</sup> Dadurch sollen ein positives Unternehmensumfeld im unionsweiten Binnenmarkt geschaffen und gleichzeitig die unternehmerische Freiheit nach Art 16 GRC und die Niederlassungsfreiheit gefördert werden. Die einschlägigen Bestimmungen der EU verfolgen das Ziel, dass Unternehmen europaweit gegründet werden können und ein freier Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr besteht. Zudem sollen Anteilseigner und andere Beteiligte, die ein besonderes Interesse an einer Gesellschaft haben, geschützt werden. Damit geht eine Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und eine Steigerung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit von Unternehmen einher.<sup>29</sup>

## 3. Grenzüberschreitende Tätigkeit in der EU

Wie bereits angeführt gewährleistet die Niederlassungsfreiheit nach Art 49 und 54 AEUV die Mobilität von Gesellschaften.<sup>30</sup> Die Vielfalt der unterschiedlichen Rechtsordnungen in den Mitgliedstaaten führte dazu, dass die Reichweite der Niederlassungsfreiheit einer gerichtlichen Klärung durch den EuGH erlangte.<sup>31</sup> Bei der primären Form der Niederlassungsfreiheit wird die berufliche Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat vorgenommen.<sup>32</sup> Der Wegzugstaat muss die Abwanderung und der Zuzugsstaat den Zuzug inklusive bestehendem Rechtsgebilde tolerieren.<sup>33</sup> Bei der sekundären Form verbleibt der berufliche Hauptsitz im ursprünglichen Mitgliedstaat, aber es können grenzüberschreitend in einem anderen Mitgliedsstaat Agenturen, Zweigniederlassungen oder eine Tochtergesellschaft tätig werden. Charakteristisch dafür ist das Abhängigkeitsverhältnis zum Hauptsitz.<sup>34</sup> Somit kann ein Unternehmen seinen

---

<sup>28</sup> Potyka/Spending, Weniger ist mehr? – Die neue EU-Richtlinie 2017/1132 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, GES 2017, 302f.

<sup>29</sup> Europäisches Parlament, Kurzdarstellung zur EU – Gesellschaftsrecht <<https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/35/gesellschaftsrecht>> (Abgerufen am 22.02.2023).

<sup>30</sup> Siehe die Ausführungen zu Abschnitt B Punkt 1.

<sup>31</sup> M. Schmidt, Grenzüberschreitender Formwechsel, 24.

<sup>32</sup> Enzinger in Mayer/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 49 AEUV, Rz 15 [31.05.2022] (rdb).

<sup>33</sup> Weller, Unternehmensmobilität im Binnenmarkt, in Blaurock/Jung (Hrsg)/Basedow, Einheit und Vielheit im Unternehmensrecht - FS für Uwe Blaurock (2013), 497 (500f).

<sup>34</sup> Müller-Graff in Streinz (Hrsg), Kommentar EUV/AEUV<sup>3</sup> (2018), Art 49 AEUV Rz 31.

Verwaltungssitz unter Beibehaltung der Rechtsform des Gründungsstaates – abweichend vom Satzungssitz – in einen anderen EU-Mitgliedstaat verlegen, wobei die gesamte Geschäftstätigkeit dort ausgeübt werden kann.<sup>35</sup> Der EuGH hat in seiner Rechtsprechung deutlich gemacht, dass aufgrund der Niederlassungsfreiheit Gesellschaften von anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen sind, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sich der Verwaltungssitz der Gesellschaft befindet.<sup>36</sup> Selbst wenn im Zuzugsstaat keine tatsächliche Niederlassung des Unternehmens erfolgt, muss der Wegzugstaat einen grenzüberschreitenden Formwechsel anerkennen.<sup>37</sup>

Bis zur Mobilitätsrichtlinie als Teil des Company Law Package existierten keine einheitlichen Regelungen für einen grenzüberschreitenden Formwechsel, weshalb die Handhabung der Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit für die einzelnen Mitgliedstaaten kompliziert war. Die Frage, welches Regelungsregime diesbezüglich angewendet werden soll, war für die Mitgliedstaaten omnipräsent. Darüber hinaus sind beim grenzüberschreitenden Formwechsel die zwei Register der beiden betroffenen Mitgliedstaaten involviert. Diese müssen sich gemeinsam koordinieren, um einen reibungslosen Ablauf zu ermöglichen. Um den Prozess zu vereinfachen, wurde das BRIS gegründet, welches als europäisches System der Vernetzung der nationalen Register dient. Hierbei stellt sich jedoch die Frage, ob tatsächlich alle relevanten Informationen und Dokumente, die für eine problemlose grenzüberschreitende Umwandlung notwendig sind, abgerufen werden können.<sup>38</sup>

Durch die Einführung der Mobilitätsrichtlinie wurde die grenzüberschreitende Umwandlung und die Verschmelzung und Spaltung von Kapitalgesellschaften vereinfacht und harmonisiert und deren grenzüberschreitende Mobilität verstärkt.<sup>39</sup> Die

---

<sup>35</sup> *Altmeyden* in Roth (Begr)/Altmeyden (Hrsg), Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung<sup>11</sup>, § 4a Rz 15, 17.

<sup>36</sup> Vgl die Entscheidungen: EuGH 27.09.1988 Rs 81/87 (Daily Mail) ECLI:EU:C:1988:456; EuGH 09.03.1999 Rs C-212/97 (Centros) ECLI:EU:C:1999:126; EuGH 05.11.2002 Rs C-208/00 (Überseering) ECLI:EU:C:2002:632; EuGH 30.9.2003 Rs C-167/01 (Inspire Art) ECLI:EU:C:2003:512; mwN *C. Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht - Die elektronische Gründung von Kapitalgesellschaften nach dem EU-Company Law Package (2021), 24.

<sup>37</sup> EuGH 25.10.2017 Rs C-106/16 (Polbud) ECLI:EU:C:2017:804.

<sup>38</sup> *M. Schmidt*, Grenzüberschreitender Formwechsel, 26.

<sup>39</sup> *Butterstein*, EuZW 2018, 838 (845); *Luy*, Grenzüberschreitende Umwandlungen nach dem Company Law Package, NJW 2019, 1905 (1910).

Digitalisierungsrichtlinie ergänzt die Mobilitätsrichtlinie, da sie ein unionsweites Online-Gründungsverfahren von Kapitalgesellschaften ermöglicht und harmonisiert.<sup>40</sup>

#### 4. Digitalisierungsfortschritte im europäischen Gesellschaftsrecht

Die Digitalisierung des europäischen Gesellschaftsrechts ist schon seit längerer Zeit eine Agenda der EU-Kommission, um den digitalen Binnenmarkt an das digitale Zeitalter anzupassen.<sup>41</sup> Nachfolgend werden die allgemeinen Digitalisierungsfortschritte der EU-Kommission wiedergegeben, bevor im nächsten Abschnitt eine spezifische Auseinandersetzung mit der neuesten Errungenschaft der Digitalisierungsrichtlinie erfolgt.

##### 4.1. Strategie „Europa 2020“

Die Strategie ‚Europa 2020‘ aus dem Jahr 2010 sollte eine Hilfestellung zur Überwindung der Finanzkrise sein und zählt zum Konzept der verstärkten Zusammenarbeit. Mit einer Laufzeit von zehn Jahren wurden Kernziele für ein intelligentes, integratives und nachhaltiges Wachstum festgelegt.<sup>42</sup> Wesentlich ist hierbei die Festlegung einer digitalen Agenda für Europa. Dadurch soll der Ausbau schneller Internet-Zugangsdienste beschleunigt werden und sowohl Haushalte als auch Unternehmen in den Genuss der Vorteile eines digitalen Binnenmarktes kommen.<sup>43</sup> Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, operative Strategien im Bereich der Leitinitiative zu entwickeln und zur Kostenreduktion *„einen Rechtsrahmen zur Koordinierung öffentlicher Arbeiten aufzustellen“*. Ferner sollen sie *„die Einführung und Verwendung moderner Online-Dienste fördern“*.<sup>44</sup> Die Strategie ‚Europa 2020‘ sollte den digitalen Binnenmarkt für Personen als auch Unternehmen unter fairen Wettbewerbsbedingungen und mit einem hohen Verbraucher- und Datenschutzstandard zu ermöglichen. Europäischen

---

<sup>40</sup> Bormann/Stelmaszczyk, Digitalisierung des Gesellschaftsrechts nach dem EU-Company Law Package, NZG 2019, 601 (602).

<sup>41</sup> Bormann/Stelmaszczyk, The Next Level: Digitalisierung des Europäischen Gesellschaftsrechts, EuZW 2018, 1009; Kalss/Nicolussi, Digitalisierung im Unternehmensrecht – Verbindung von alter und neuer Welt, EuZW 2020, 41; Schurr, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht in der EU: Quo vadis? EuZW 2019, 772 (773).

<sup>42</sup> Margedant in Bergmann (Hrsg)/Mickel (Begr), Handlexikon der Europäischen Union<sup>6</sup> (2022) Europa 2020, 350.

<sup>43</sup> EU-Kommission, Mitteilung EUROPA 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, COM (2010), 2020 final vom 03.03.2010, 6.

<sup>44</sup> Ebenda, 17.

Unternehmen wird der Wettbewerb sowie die Expansion auf den Weltmärkten erleichtert.<sup>45</sup>

#### **4.2. Online-Gründung der SUP**

Im April 2014 hat die EU-Kommission einen Vorschlag zur weiteren Harmonisierung des europäischen Gesellschaftsrechts vorgelegt und eine Einpersonen-Kapitalgesellschaft als Societas Unius Personae (SUP) vorgeschlagen.<sup>46</sup> Durch den Vorschlag wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, in ihren Rechtsordnungen eine nationale Gesellschaftsrechtsform zu statuieren, die unionsweit als SUP zu bezeichnen sei und für die unionsweit die gleichen Vorschriften zu gelten haben. Folglich würde dies für Unternehmen grenzüberschreitende Tätigkeiten erleichtern.<sup>47</sup> Die SUP soll keine supranationale Rechtsform darstellen, sondern lediglich „ein harmonisierter Rechtsrahmen für nationale Einpersonengesellschaften“ sein.<sup>48</sup> Der Richtlinienvorschlag zur Online-Gründung einer SUP kann als Grundlage für das Online-Gründungsverfahren nach der Digitalisierungsrichtlinie angesehen werden.<sup>49</sup>

Die einheitlichen harmonisierten Errichtungsvorschriften würden eine Reduzierung der Einrichtungs- und Betriebskosten zur Folge haben. Eine Kostenreduktion wäre insbesondere durch ein harmonisiertes Eintragungsverfahren möglich. Dieses sollte digital mit einer einheitlichen Satzungsvorlage und einem niedrigen Mindestgründungskapital erfolgen. Der Schutz der Gläubiger könne gewährleistet werden, da die Geschäftsführer (oder uU der einzige Gesellschafter) einer SUP zur Kontrolle der Gewinnausschüttungen verpflichtet wären. Unternehmen kämen dadurch in die Lage, jegliche Vorteile des Binnenmarktes vollumfänglich zu nutzen, sofern die Mitgliedstaaten nicht zusätzlich normieren, dass sich der satzungsmäßige Sitz und die

---

<sup>45</sup> *EU-Kommission*, Mitteilung Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, COM (2015), 192 final vom 06.05.2015, 3.

<sup>46</sup> *Omlor*, Die Societas Unius Personae – eine supranationale Erweiterung der deutschen GmbH-Familie, NZG 2014, 1137; vgl. *EU-Kommission*, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, COM (2014), 212 final vom 09.04.2014.

<sup>47</sup> *EU-Kommission*, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, COM (2014), 212 final vom 09.04.2014, 3.

<sup>48</sup> *J. Schmidt* in Michalski/Heidinger/Leible/J. Schmidt (Hrsg), GmbH-Gesetz I<sup>3</sup> (2017) Systematische Darstellung 1 Rz 87.

<sup>49</sup> *C. Weber*, Digitalisierung im GesR, 31f.

Hauptverwaltung einer SUP im selben Mitgliedstaat befinden müssen.<sup>50</sup> Die Online-Gründung erfolgt auf Basis eines Standardformulars, wobei lediglich die in Art 13 SUP-RL abschließend normierten Informationen und Dokumente verlangt werden dürfen.<sup>51</sup> Die Online-Registrierung muss spätestens innerhalb von drei Tagen möglich sein.<sup>52</sup> Ohne in Präsenz vor einer Behörde anwesend sein zu müssen, ist die Gründung auf elektronischem Wege mittels einheitlicher Standardsatzung und Eintragungsvorlagen europaweit ohne Berücksichtigung der Mitgliedstaatgrenzen möglich.<sup>53</sup>

Der Richtlinienentwurf war einiger Kritik ausgesetzt. Kritikpunkte waren einerseits die fehlende Beratung und Belehrung durch einen Notar, der gleichzeitig Gründende über mögliche Risiken und Rechtsfolgen aufklären soll, andererseits die unzureichende Identitätsgewähr, welche die Verlässlichkeit des Handelsregisters in Frage stellt<sup>54</sup> und die einhergehenden Missbrauchsgefahren<sup>55</sup>. Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten des Parlaments sah ernsthafte Bedenken insbesondere bezüglich der Gewerkschaftsbeteiligung an der Vorschlagsausarbeitung, weshalb dieser 2018 zurückgezogen wurde.<sup>56</sup>

Die Digitalisierungsrichtlinie umfasst ein weitaus größeres Spektrum an Regelungen zur weiteren Digitalisierung des Binnenmarktes als die SUP-RLE, da bereits der Anwendungsbereich der Online-Gründung weiter gefasst wurde.<sup>57</sup> Dennoch kann der SUP-RLE als Grundlage der Digitalisierungsrichtlinie in Bezug auf das Online-Gründungsverfahren von Gesellschaften betrachtet werden.<sup>58</sup>

---

<sup>50</sup> *EU-Kommission*, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, COM (2014), 212 final vom 09.04.2014, 3.

<sup>51</sup> Art 13 SUP-RL; *J. Schmidt*, in Lutter/Koch (Hrsg), *Societas Unius Personae (SUP)* (2015), Die SUP aus der Sicht der Kommission und ihr Kapitalschutz, 11.

<sup>52</sup> Art 14 SUP-RL; *J. Schmidt*, in Lutter/Koch (Hrsg), *SUP*, Die SUP aus der Sicht der Kommission und ihr Kapitalschutz, 11.

<sup>53</sup> *Klumpen*, Die elektronische Gesellschaftsgründung über die Grenze (2017), 41f.

<sup>54</sup> Ebenda, 154.

<sup>55</sup> *Bormann/Stelmaszczyk*, Das kontinentaleuropäische Gesellschaftsrecht im Wettbewerb der Rechtsordnungen, ZIP 2018, 764.

<sup>56</sup> *Europäisches Parlament*, Kurzdarstellung zur EU – Gesellschaftsrecht <<https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/35/gesellschaftsrecht>> (Abgerufen am 22.02.2023).

<sup>57</sup> *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (603); vgl *Wolf*, MittBayNot 2018, 510 (519).

<sup>58</sup> *C. Weber*, Digitalisierung im GesR, 32.

### **4.3. „EU-eGovernment-Aktionsplan 2016 – 2020“**

Der ‚EU-eGovernment-Aktionsplan von 2016 bis 2020‘ diente der weiteren Modernisierung des digitalen Binnenmarktes. Behörden und öffentliche Stellen der EU-Mitgliedstaaten sollten bis 2020 vollständig digitale und offene Dienste für Personen und Unternehmen in der Verwaltung anbieten. Hierbei soll eine einmalige Erfassung der benötigten Informationen ausreichend sein und einen Informationsaustausch der öffentlichen Verwaltungen untereinander ermöglichen. Die öffentlichen Dienste sollten auch grenzübergreifend angeboten werden, damit ein freier Austausch von Daten und Informationen in der EU grenzüberschreitend ermöglicht wird. Zu beachten war hierbei auch der ‚Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre sowie der IT-Sicherheit‘.<sup>59</sup> Zielsetzung war, den Unternehmen im Inland als auch grenzüberschreitend die Aufnahme, Erweiterung und Fortführung zu ermöglichen.<sup>60</sup> Ein verstärkter Gebrauch digitaler Instrumente führt bei Unternehmen zur Verringerung ihres Aufwandes. Die Kommission setzte im ‚EU-eGovernment-Aktionsplan 2016 bis 2020‘ konkrete Ziele insbesondere in Bezug auf die Erleichterung eines Online-Eintragungsverfahrens und der Online-Übermittlung von Dokumenten und Informationen.<sup>61</sup>

### **4.4. „Arbeitsprogramm 2017“**

Im ‚Arbeitsprogramm 2017‘ kündigte die EU-Kommission weitere unternehmensrechtliche Initiativen an, um den Binnenmarkt insbesondere aus der Sicht einer Gesellschaft digital zu vernetzen. Dies soll das Wachstum des Binnenmarktes fördern. Die EU-Kommission möchte ihre Zielsetzung möglichst rasch erreichen, weshalb eine enge Zusammenarbeit mit den gesetzgebenden Organen einhergeht.<sup>62</sup>

### **4.5. „Tallinn-Erklärung zu E-Government“**

Alle EU-Mitgliedstaaten und die EFTA-Länder unterzeichneten im Oktober 2017 die Tallinn-Erklärung zu E-Government. Das neue politische Engagement priorisiert die Gewährleistung hochwertiger, nutzerorientierter digitaler öffentlicher Dienste für Bürger

---

<sup>59</sup> *EU-Kommission*, Mitteilung EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020: Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, COM (2016), 179 final vom 19.04.2016, 4.

<sup>60</sup> Ebenda, 2ff.

<sup>61</sup> Ebenda, 9.

<sup>62</sup> *EU-Kommission*, Mitteilung zum Arbeitsprogramm der Kommission 2017 - Für ein Europa, das schützt, stärkt und verteidigt, COM (2016), 710 final vom 25.10.2016, 7.

und nahtloser grenzüberschreitender Dienste für Unternehmen. Mit der Ratifizierung verpflichten sich die Mitgliedstaaten, die Vernetzung öffentlicher elektronischer Dienste zu beschleunigen und die Notifizierung elektronischer Identifizierungssysteme gemäß der eIDAS-Verordnung<sup>63</sup> umzusetzen.<sup>64</sup>

#### 4.6. *Company Law Package*

Im April 2018 hat die Europäische Kommission das Company Law Package vorgelegt, welches einen Richtlinienvorschlag „*im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht*“ (Digitalisierungsrichtlinie)<sup>65</sup> und einen Richtlinienvorschlag in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen von Gesellschaften (Mobilitätsrichtlinie)<sup>66</sup> enthält.<sup>67</sup>

Umfassende Konsultationen mit Interessenträgern und Experten sowie die Durchführung mehrerer Studien dienten als Basis für den Vorschlag. Die öffentlichen Konsultationen aus dem Jahr 2017 forderten nationale und regionale Behörden, Notare, Gewerkschaften, Unternehmensverbände, private Unternehmen, nationale Unternehmensregister sowie Angehörige der Rechtswissenschaften und Privatpersonen zur Stellungnahme bezugnehmend auf digitale Technologien und grenzüberschreitende gesellschaftsrechtliche Vorgänge auf.<sup>68</sup> Im Jahr 2012 wurde eine Gruppe aus Gesellschaftsrechtsexperten (Company Law Expert Group – CLEG) gegründet, wobei 2017 nicht nur Experten aus den Mitgliedstaaten, sondern auch Interessensträgervertreter an den Treffen des CLEG teilnahmen. Die CLEG unterstützte primär die Digitalisierung im europäischen Binnenmarkt. Im Mai 2014 wurde die Informelle Gruppe der

---

<sup>63</sup> VO 910/2014/EU über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl v. 28.08.2014, L 257/73.

<sup>64</sup> *EU-Kommission*, Ministerial Declaration on eGovernment - the Tallinn Declaration (08.03.2021) <<https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/node/3739>> (Abgerufen am 24.02.2023).

<sup>65</sup> RL (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, ABl v. 11.7.2019, L 186/80.

<sup>66</sup> RL (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen, ABl v. 12.12.2019, L 321/1.

<sup>67</sup> *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601; *Kumpan/Pauschinger*, Entwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts 2018, EuZW 2019, 357 (358).

<sup>68</sup> *EU-Kommission*, RL-Vorschlag zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, COM (2018), 239 final vom 25.4.2018, 9f.

Gesellschaftsrechtsexperten (Informal Company Law Expert Group – ICLEG) zur Unterstützung der Kommission gegründet, welche Empfehlungen zu gesellschaftlichen Fragen abgeben sollte. Die ICLEG unterstützt die Kommission bei der künftigen Weiterentwicklung der Anwendung digitaler Tools im Gesellschaftsrecht. Zudem stützte sich die Kommission auf zwei Studienergebnisse<sup>69</sup> aus dem Jahr 2017, welche signifikante Fragen zur Digitalisierung des Gesellschaftsrechts analysiert und die Auswirkungen der Verwendung digitaler Technologien in Bezug auf grenzüberschreitende Vorgänge bewertet hatten.<sup>70</sup> Die Studie ‚Bewertung der Auswirkungen des Einsatzes digitaler Werkzeuge im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden gesellschaftsrechtlichen Vorgängen‘ wurde auf vier Stadien im Lebenszyklus eines Unternehmens begrenzt. Die Untersuchung betraf lediglich die Registrierung, die Gesellschaftsauflösung, die Einreichung und Veröffentlichung von Unternehmensinformationen sowie Gesellschaftszusammenschlüsse.<sup>71</sup>

Am 26.07.2018 wurde der Entwurf eines Berichtes zur DigiRL für den Rechtsausschuss des EU-Parlaments (JURI) abgegeben.<sup>72</sup> Am 06.12.2018 billigte das Europäische Parlament im Plenum den JURI-Bericht. Die drei Trilogverhandlungen fanden im Jänner und Februar 2019 statt, wobei in der letzten Trilogverhandlung am 11.02.2019 die finale Einigung erzielt werden konnte.<sup>73</sup> Der erste Entwurf eines Berichts zur MobilRL für den JURI wurde am 21.08.2018 vorgelegt.<sup>74</sup> Das Europäische Parlament hat den Bericht des JURI-Ausschusses am 15.01.2019 angenommen. Die fünf Trilog-Verhandlungen wurden zwischen Jänner bis März 2019 abgehalten. Erst im Rahmen des fünften Trilogs am

---

<sup>69</sup> *Everis*, Study On Digitalisation Of Company Law [Studie zur Digitalisierung des Gesellschaftsrechts], 2017 <<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/89f1db3d-f849-11e8-9982-01aa75ed71a1>> (Abgerufen am 06.03.23); *Optimty Advisors/Tipik Legal*, Assessment of the impacts of using digital tools in the context of cross-border company operations [Bewertung der Auswirkungen des Einsatzes digitaler Werkzeuge im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden gesellschaftsrechtlichen Vorgängen], 2017 <<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/7a13b53a-fdc0-11e8-a96d-01aa75ed71a1>> (Abgerufen am 06.03.23).

<sup>70</sup> *EU-Kommission*, RL-Vorschlag zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, COM (2018), 239 final vom 25.4.2018, 10f.

<sup>71</sup> *Omlor*, Digitalisierung im EU-Gesellschaftsrechtspaket: Online-Gründung und Registerführung im Fokus, DStR 2019, 2544.

<sup>72</sup> *Zwiefka*, Entwurf eines Berichts für den Rechtsausschuss des EU-Parlaments, COD (2018), 0113 vom 26.7.2018.

<sup>73</sup> *Council of the EU*, CM 6095/19.

<sup>74</sup> *Regner*, Entwurf eines Berichts für den Rechtsausschuss des EU-Parlaments, COD (2018), 0114 vom 21.8.2018.

13.03.2019 konnte eine Einigung erzielt werden, die am 15. März 2019 in der Arbeitsgruppe Gesellschaftsrecht erörtert wurde.<sup>75</sup> Am 18. April 2019 kam der Richtlinienentwurf zum Company Law Package bestehend aus der DigiRL und der MobilRL vom Plenum des Europäischen Parlaments zur Genehmigung.<sup>76</sup>

Die Digitalisierungsrichtlinie wurde auf die Nutzung digitaler Technologien für den gesamten Lebenszyklus insbesondere in Bezug auf die Errichtung einer Gesellschaft ausgelegt. Die Mobilitätsrichtlinie statuiert erstmalig Verfahrensregelungen zu grenzüberschreitenden Formwechseln und Spaltungen. Überdies werden die bestehenden Vorschriften zu grenzüberschreitenden Verschmelzungen harmonisiert.<sup>77</sup>

---

<sup>75</sup> *Council of the EU*, CM 7426/19.

<sup>76</sup> *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601.

<sup>77</sup> *Knaier*, Digital first, Bedenken second? GmbHR 2018, 560; *Kumpan/Pauschinger*, EuZW 2019, 357 (358f); mwN *Schmidt*, Grenzüberschreitender Formwechsel (2020), FN 27.

## C. Die Digitalisierungsrichtlinie

Die Digitalisierung umfasst nahezu alle Lebensbereiche und wurde teilweise auch schon für einzelne Sparten der Rechtswissenschaften angewendet. Durch die Digitalisierungsrichtlinie kommt das europäische Gesellschaftsrecht im ‚Zeitalter der Digitalisierung‘ an.<sup>78</sup> Allerdings stehen der Harmonisierung zwei Herausforderungen entgegen: Die Richtlinie greift erstens zwei traditionsgeprägte Rechtsbereiche auf, welche von den nationalen Rechtsordnungen der jeweiligen Mitgliedstaaten stark geprägt werden; die Mitgliedstaaten haben nämlich eine hohe Autonomie in Bezug auf Verfahren und Sprache, weshalb eine Beibehaltung dieser Regelungstradition wünschenswert wäre. In zweiter Linie gilt es darauf hinzuweisen, dass der Stand der Digitalisierung in den einzelnen Mitgliedstaaten divergiert. Das betrifft insbesondere den Grad der digitalen Ausstattung sowie die Akzeptanz und das Know-How der jeweiligen Bevölkerung.<sup>79</sup> Nachfolgend wird ein Überblick über die Digitalisierungsrichtlinie geboten, wobei eine Auseinandersetzung mit diesem Inhalt erfolgt.

### 1. Digitalisierungsziele der EU

Das Company Law Package ist ein Teil der Gesamtstrategie für einen digitalen Binnenmarkt, mit dem Ziel, das Unionsrecht an das digitale Zeitalter anzugleichen.<sup>80</sup> Um den Ausbau des Binnenmarktes voranzutreiben, hat die Europäische Kommission sich das Ziel gesetzt, digitale Abwicklungsprozesse für den gesamten Lebenszyklus einer Gesellschaft zu etablieren, insbesondere im Bereich der Unternehmenserrichtung und Einreichung von Unternehmensunterlagen.<sup>81</sup> Damit sollen das Wachstum von KMUs und Start-up-Unternehmen sowie der grenzüberschreitende Handel gefördert<sup>82</sup> und die Wettbewerbsfähigkeit und Effizienzpotenziale gesteigert werden<sup>83</sup>. Ein weiteres Ziel ist

---

<sup>78</sup> *Spindler*, Gesellschaftsrecht und Digitalisierung, ZGR 2018, 17 (18f).

<sup>79</sup> *Kalss/Nicolussi*, EuZW 2020, 41.

<sup>80</sup> *Bormann/Stelmaszczyk*, EuZW 2018, 1009; *Lieder*, Digitalisierung des Europäischen Unternehmensrechts, NZG 2018, 1081; vgl. *EU-Kommission*, Mitteilung Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, COM (2015), 192 final vom 06.05.2015.

<sup>81</sup> *EU-Kommission*, Mitteilung Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen, COM (2015), 550 final vom 28.10.2015, 6; *Wolf*, MittBayNot 2018, 510 (519).

<sup>82</sup> *EU-Kommission*, Mitteilung Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen, COM (2015), 550 final vom 28.10.2015, 5; *Wolf*, MittBayNot 2018, 510 (519).

<sup>83</sup> *Lieder*, NZG 2018, 1081.

die Anhebung der sozioökonomischen Vorteile für die Bevölkerung.<sup>84</sup> Die Präsenzpflcht bei der Unternehmensgründung im Gründungsstaat soll abgeschafft und die Unternehmensgründung erleichtert werden.<sup>85</sup> Durch die Digitalisierungsrichtlinie wird angestrebt, eine rasche, einfache und billige Unternehmensgründung innerhalb des Binnenmarktes zu ermöglichen, ohne Rücksicht auf die Grenzen der EU-Mitgliedstaaten.<sup>86</sup> Insbesondere KMUs und Kleinstunternehmen können sich kostspielige oder zeitlich intensive grenzüberschreitende Vorgänge nicht leisten. Durch die Digitalisierungsrichtlinie wird der Einsatz digitaler Werkzeuge verbessert, was insbesondere kleinere Unternehmen benötigen, um ihre Kosten zu senken und weiterhin am Wettbewerb teilnehmen zu können.<sup>87</sup> Die Kosteneinsparungen werden EU-weit „auf 42 bis 84 Mio. EUR geschätzt“.<sup>88</sup> Als weitere Ziele sind die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Förderung des Wirtschaftswachstums und die Mobilisierung von Investitionen EU-weit zu nennen, welche durch die Optimierung eines „*rechtlichen und administrativen Umfelds*“ gewährleistet werden sollen.<sup>89</sup> Die Mitgliedstaaten verfügen über einen weiten Spielraum bezüglich der Umsetzung der Richtlinie, jedoch müssen bestimmte Mindeststandards, wie der Schutz „*der Interessen der Arbeitnehmer, der Gläubiger und von Minderheitsgesellschaftern*“<sup>90</sup> und die Verhinderung von Missbrauch und Betrug<sup>91</sup> vom nationalen Gesetzgeber eingehalten werden. Zusätzlich sollen die gesellschaftsrechtlichen Traditionen der EU-Mitgliedstaaten, speziell im Rahmen der Rechtspflege gewahrt werden.<sup>92</sup> Durch die Richtlinie wird angepeilt, die unterschiedlichen Traditionen der Mitgliedstaaten, die verantwortlich für die unterschiedliche Dauer bei der Unternehmensgründung waren, in ein Gleichgewicht zu bringen, um eine europaweite einheitliche Online-Gründung zu ermöglichen.<sup>93</sup> Dafür wird den Mitgliedstaaten eine flexible Ausgestaltung in der Art und Weise der

---

<sup>84</sup> *EU-Kommission*, Mitteilung EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020: Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, COM (2016), 179 final vom 19.04.2016, 1; *Wolf*, MittBayNot 2018, 510 (519).

<sup>85</sup> *Wolf*, MittBayNot 2018, 510 (519).

<sup>86</sup> ErwG 2 DigiRL 2019/1151/EU; vgl. *Halder*, NJOZ 2020, 1505.

<sup>87</sup> *EU-Kommission*, Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststelle – Zusammenfassung der Folgeabschätzung der DigiRL und MobilRL, SWD (2018), 142 final vom 25.4.2018, 4.

<sup>88</sup> Ebenda, 3.

<sup>89</sup> ErwG 3 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>90</sup> ErwG 30 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>91</sup> ErwG 3 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>92</sup> ErwG 19 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>93</sup> *Birkefeld/Schäfer*, Gründung auf Knopfdruck? Was sich mit der EU-Digitalisierungs-Richtlinie im Gesellschaftsrecht ändert, BB 2019, 2626.

Umsetzung gegeben.<sup>94</sup> Eine Vollharmonisierung durch die Digitalitätsrichtlinie ist daher nicht vorgesehen.<sup>95</sup>

Zusammenfassend lassen sich die drei Hauptziele auf die Erleichterung einer EU-weiten Gesellschaftsgründung, auf die Missbrauchsverhinderung und auf die Bewahrung der gesellschaftsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten zentrieren.<sup>96</sup> Die Digitalisierungsrichtlinie übertrifft den SUP-RLE, da nicht nur ein Online-Gründungsverfahren bei Einpersonengesellschaften, sondern auch bei Mehrpersonengesellschaften vorgesehen ist. Darüber hinaus wird darauf abgezielt, die Eintragung von Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten sowie die elektronische Übermittlung von Informationen und Dokumenten auf digitalem Wege außerhalb des Gründungsprozesses zu ermöglichen.<sup>97</sup>

## 2. Anwendungsbereich der Richtlinie

Die Digitalisierungsrichtlinie normiert zwei Beschränkungen für die Einführung bzw. Erweiterung des Online-Gründungsverfahrens von Kapitalgesellschaften in den Mitgliedstaaten.

### 2.1. Subjektive Beschränkung: GmbH

Die Mitgliedstaaten können selbst entscheiden, ob sie die Online-Gründung auf bestimmte Formen von Kapitalgesellschaften aufgrund der Komplexität der gesetzlichen Ausgestaltung beschränken oder nicht.<sup>98</sup> Lediglich für die im Anhang IIa aufgezählten Gesellschaftsformen des jeweiligen Mitgliedstaates muss eine Online-Gründung national rechtlich ermöglicht werden.<sup>99</sup>

---

<sup>94</sup> ErwG 19 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>95</sup> Schurr, EuZW 2019, 772 (773).

<sup>96</sup> Birkefeld/Schäfer, BB 2019, 2626.

<sup>97</sup> Wolf, MittBayNot 2018, 510 (519); ErwG 2, 4, und 10 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>98</sup> ErwG 19 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>99</sup> Anhang IIa DigiRL 2019/1151/EU.

## 2.2. Objektive Beschränkung: Bargründung

Der nationale Gesetzgeber kann die Online-Gründung auf Bargründungen beschränken, da mit einer Sachgründung eine erhöhte Prüfpflicht einhergeht.<sup>100</sup> Im Gegensatz zur Bargründung müssen bei Sacheinlagen erst die Einlagefähigkeit und die objektive Werthaltigkeit festgestellt werden.<sup>101</sup> Ein wesentliches Risiko birgt die Einbringung unseriöser, mangelhafter oder wertloser Gegenstände.<sup>102</sup> Dies kann zu einer Überbewertung führen, was sich nachteilig für die Gläubiger auswirkt.<sup>103</sup> Eine Bewertung der Sache ist idR zeitaufwendig.<sup>104</sup> Sachgründungsverfahren sind daher weitaus komplexer, weshalb einige Mitgliedstaaten bei der Übertragung gewisser Sacheinlagen eine notarielle Beurkundung durch einen Notar vorsehen.<sup>105</sup> Die Fünf- bzw Zehn-Arbeitstage-Frist<sup>106</sup> für den Abschluss des Online-Verfahrens ist nicht zwingend einzuhalten, da lediglich eine Verständigung des Antragstellers über die Gründe der Verzögerung notwendig ist.<sup>107</sup>

Für eine Sachgründung spricht das Argument, dass das Verfahren zeitlich länger dauert, um einen Missbrauch zu verhindern und den Rechtsverkehr zu schützen.<sup>108</sup> Im Zweifel ist die Verhinderung von Missbrauch und Betrug wichtiger als die Einhaltung strenger Anmeldefristen.<sup>109</sup> Den Mitgliedstaaten steht es frei, ob sie die Opt-Out-Lösung für Sachgründungen in Anspruch nehmen oder nicht.<sup>110</sup> Elektronische Sachgründungen kommen insbesondere ausländischen Gründenden zu Gute.<sup>111</sup>

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Online-Verfahren für eine Sachgründung durchaus möglich wäre, jedoch aufgrund der bisherigen Komplexität den

---

<sup>100</sup> Art 13g Abs 4 lit d GesR-RL n.F.; *Birkefeld/Schäfer*, BB 2019, 2626 (2627).

<sup>101</sup> *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1085); *Schwandtner* in *Fleischer/Goette*(Hrsg), Münchner Kommentar zum GmbHG I<sup>4</sup> (2022) § 5, Rz 67.

<sup>102</sup> *Servatius* in *Noack/Servatius/Haas*, GmbH-Gesetz XX<sup>23</sup> (2022) § 5, Rz 15.

<sup>103</sup> *Altmeppen* in *Roth/Altmeppen*, GmbHG<sup>11</sup> § 5, Rz 13.

<sup>104</sup> *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1085).

<sup>105</sup> *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1085); *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (606); *Schurr*, EuZW 2019, 772 (776).

<sup>106</sup> Siehe Abschnitt D Punkt 1.4.1.

<sup>107</sup> Art 13g Abs 7 GesR-RL n.F.

<sup>108</sup> *Schwandtner* in *Fleischer/Goette*(Hrsg), MüKo GmbHG I<sup>4</sup> § 5, Rz 67; *C. Weber*, Digitalisierung im GesR, 60.

<sup>109</sup> *C. Weber*, Digitalisierung im GesR, 60.

<sup>110</sup> Art 13g Abs 4 lit d GesR-RL n.F.

<sup>111</sup> *C. Weber*, Digitalisierung im GesR, 61.

einzelnen Mitgliedstaaten die Entscheidung, ob eine Sachgründung digital erfolgen soll, überlassen wird. Die Digitalisierungsrichtlinie verfolgt insbesondere das Ziel, unter Wahrung der gesellschaftsrechtlichen Tradition und des Missbrauchsschutzes ein Online-Gründungsverfahren für Kapitalgesellschaften EU-weit einzuführen.<sup>112</sup> Davon sollte künftig auch die Sachgründung mitumfasst sein. Die Anmeldefristen stehen mE der Sachgründung nicht entgegen, da eine Verständigung an den Antragsteller ausreichend ist. Zudem ist eine Sachgründung aufgrund der Wertermittlung durchaus zeitaufwendig, jedoch kann die Rechtssicherheit mit geeigneten Kontrollmechanismen gewahrt werden. Bestrebungen des europäischen und nationalen Gesetzgebers zur Vereinfachung des Sachgründungsverfahrens und zur Wahrung der Rechtssicherheit sollten künftig getroffen werden.

### **2.3. Umsetzung in Österreich**

In Österreich ist die Umsetzung eines Online-Gründungsverfahrens für eine GmbH zu ermöglichen.<sup>113</sup> Der österreichische Gesetzgeber wird indes das Verfahren für die Online-Gründung auch nur auf die vorgegebene GmbH, jedoch nicht für die AG als weitere Kapitalgesellschaft umsetzen.<sup>114</sup> Dies ist mit Blick auf den Grundsatz der Satzungsstrenge<sup>115</sup> des österreichischen AktG durchaus sachgerecht, da das Aktienrecht als zwingendes Recht anzuwenden ist, sofern sich daraus nichts anderes ergibt.<sup>116</sup> Indes gilt das Prinzip der Gestaltungsfreiheit im österreichische GmbHG. Das dispositive Gesetzesrecht ist bei einer GmbH weitreichender als bei einer AG, weil eine freie Satzungsgestaltung durch die Gesellschafter möglich ist. Teilweise erlaubt das GmbHG die Abweichung von einzelnen Gesetzesstellen.<sup>117</sup> Ebenfalls zielt die Digitalisierungsrichtlinie primär auf KMUs ab, was bereits im Kommissionsentwurf verdeutlicht wurde.<sup>118</sup>

---

<sup>112</sup> Siehe Abschnitt C Punkt 1.

<sup>113</sup> Anhang IIa DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>114</sup> Erläut zum Entwurf für die GesDigG 2022, 2.

<sup>115</sup> *Heidinger/Schneider* in Artmann/Karollus, AktG I<sup>6</sup> § 17 [1.5.2018] (rdb.at): In Deutschland regelt § 23 Abs 5 dAktG die Satzungsstrenge und normiert, dass vom Gesetz abweichende Satzungsregelungen nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung zulässig sind. Der österreichische Gesetzgeber kennt eine solche Regelung nicht.

<sup>116</sup> *Jauffer*, Das Unternehmen in der Krise<sup>4</sup> (2022), 17.

<sup>117</sup> *Edelsbrunner*, Auswirkungen schuldrechtlicher Gesellschaftervereinbarungen und satzungsdurchbrechender Beschlüsse auf die Satzung von Kapitalgesellschaften (Diplomarbeit Graz 2015), 3.

<sup>118</sup> *M. Schmidt*, Grenzüberschreitender Formwechsel, 38; 124.

Der österreichische Gesetzgeber ermöglicht eine Online-Gründung mit Sacheinlagen, sofern dies über einen Notar möglich ist. Bei einer vereinfachten Gründung iSd § 9a GmbHG ist eine Online-Gründung mit Sacheinlagen in Österreich nicht vorgesehen.<sup>119</sup> Dies kann damit begründet werden, dass eine Errichtungserklärung bei der vereinfachten Gründung nicht in Form eines Notariatsakt erfolgen muss, sondern eine elektronische Form ausreichend ist, sofern eine Identitätsfeststellung des Gesellschafters zweifelsfrei erfolgen kann.<sup>120</sup>

### 3. Adressatenkreis

Von den rund 24 Millionen Unternehmen in der EU haben ca. 98 - 99 % die Rechtsform einer KMU. Davon sind 80 % der Unternehmen Kapitalgesellschaften.<sup>121</sup> Die Digitalisierungsrichtlinie richtet sich an Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), um deren Gründung zu erleichtern.<sup>122</sup> Die Zurverfügungstellung von Online-Mustern sollen insbesondere KMUs beim Gründungsprozess unterstützen.<sup>123</sup> Hauptadressaten der Digitalisierungsrichtlinie sind KMUs, die als wirtschaftsstrukturtragende Leistungsträger quantitativ am stärksten auf dem Binnenmarkt vertreten sind.<sup>124</sup>

### 4. Gesetzgebungskompetenz der EU

Gem Art 50 Abs 1 und 2 lit f und g AEUV ist die Europäische Kommission dazu befugt, Maßnahmen zur Abschaffung von Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit sowie zum Schutz von Unternehmensinteressen und anderen Interessensgruppen zu ermöglichen.<sup>125</sup> Art 50 Abs 1 AEUV ermächtigt die Gesetzgebungsorgane der EU<sup>126</sup>

---

<sup>119</sup> Erläut zum Entwurf für die GesDigG 2022, 2.

<sup>120</sup> § 9a Abs 4 GmbHG.

<sup>121</sup> *EU-Kommission*, RL-Vorschlag für eine zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen, COM (2018), 241 final vom 25.4.2018, 1.

<sup>122</sup> ErwG 8 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>123</sup> ErwG 18 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>124</sup> *M. Schmidt*, Grenzüberschreitender Formwechsel, 38; 124.

<sup>125</sup> *EU-Kommission*, RL-Vorschlag zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, COM (2018), 239 final vom 25.4.2018, 2.

<sup>126</sup> Zu den Gesetzgebungsorganen der EU gehören das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission.

nationale Rechtsvorschriften auf dem Rechtsgebiet des Gesellschaftsrechts zu harmonisieren und zu koordinieren.<sup>127</sup> Darunter fällt die Errichtung von Richtlinien, um die Niederlassungsfreiheit für eine bestimmte Tätigkeit zu verwirklichen.<sup>128</sup> Durch Art 50 Abs 2 lit f AEUV kann sich die Niederlassungsfreiheit auf die Errichtung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Agenturen innerhalb des Binnenmarktes erstrecken und es wird ermöglicht, diesbezügliche Beschränkungen aufzuheben.<sup>129</sup> Art 50 Abs 2 lit g AEUV dient der Erleichterung der Niederlassungsfreiheit,<sup>130</sup> der Koordinierung und Angleichung nationaler Schutzvorschriften und dem Schutz der Gesellschafter und betroffenen Dritten in Bezug auf deren wettbewerbsrechtlichen Interessen. Erlaubt ist eine Rechtsangleichung und nicht eine Vereinheitlichung. Ein weiteres Kriterium ist, dass koordinierende Maßnahmen erforderlich sind. Art 50 AEUV dient dazu, die Gesetzgebungsorgane der EU aufzufordern, erforderlichenfalls Schutzbestimmungen zu koordinieren, welche in den Mitgliedstaaten iSd Art 54 Abs 2 AEUV einerseits den Gesellschaften, andererseits im Interesse der Gesellschafter oder Dritten vorgeschrieben wurden, damit (nationale) Bestimmungen gleichwertig ausgestaltet werden. Der Anwendungsbereich des Art 50 Abs 2 lit f AEUV umfasst die Harmonisierung nationaler Schutzstandards für Unternehmen iSd Art 54 Abs 2 AEUV.<sup>131</sup> In den Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit fallen jedoch nur grenzüberschreitende Sachverhalte<sup>132</sup> und keine rein innerstaatlichen Sachverhalte<sup>133</sup>.

Das Subsidiaritätsprinzip besagt, dass die EU auch in jenen Bereichen tätig werden kann, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, sofern die Ziele der in Betracht kommenden Maßnahmen nicht vollständig zentral, regional oder lokal von den Mitgliedstaaten erreicht werden können und die Verwirklichung der Ziele umfangs- oder wirkungsbedingt auf Unionsebene besser erfolgen kann.<sup>134</sup> Die Kommission führte hierzu

---

<sup>127</sup> *Enzinger* in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 50 AEUV, Rz 3. [01.06.2022] (rdb).

<sup>128</sup> Art 50 Abs 1 AEUV.

<sup>129</sup> Art 50 Abs 2 lit f AEUV; *Enzinger* in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 50 AEUV [01.06.2022] (rdb), Rz 9.

<sup>130</sup> *Enzinger* in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 50 AEUV, Rz 12 [01.06.2022] (rdb).

<sup>131</sup> *Korte* in Calliess/Ruffert (Hrsg), EUV/AEUV<sup>6</sup> (2022) Art 50 AEUV, Rz 22ff.

<sup>132</sup> Ebena, Rz 6f.

<sup>133</sup> *Omlor*, DStR 2019, 2544 (2548); *Wachter*, Neues zum Europäischen Gesellschaftsrecht: Digitalisierung im GmbH (I), GmbH-StB 2018, 214 (216).

<sup>134</sup> Art 5 Abs 3 EUV.

aus, dass das übergeordnete Ziel ein reibungsloses Funktionieren einer Gesellschaft während ihres gesamten Lebenszyklus am Binnenmarkt sei. Hierzu zählen insbesondere Behördenkontakte. Ein weiteres Ziel der Kommission ist die Eintragung von Zweigniederlassungen und die Einreichung von Informationen im gesamten Binnenmarkt zu erleichtern. Um diese Ziele verwirklichen zu können, ist eine supranationale Regelung notwendig. Ohne Einschreiten der EU würden wahrscheinlich nur einzelstaatliche Lösungen zur Verfügung stehen und eine unionsweite Harmonisierung wäre nicht zu erreichen. KMUs könnten weiterhin ihre tatsächliche Niederlassungsfreiheit nur erschwert wahrnehmen und die damit einhergehenden Kosten würden die Gesellschaft in Mitleidenschaft ziehen. Daher steht ein zielgerichtetes Eingreifen der EU mit dem Subsidiaritätsgrundsatz im Einklang.<sup>135</sup>

Darüber hinaus müssen die Maßnahmen der EU verhältnismäßig sein und dürfen weder „*inhaltlich wie formal [...] über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß*“ hinausgehen.<sup>136</sup> Die EU-Kommission führt dazu aus, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel – digitale Lösungen für den gesamten Lebenszyklus einer Gesellschaft innerhalb des Binnenmarktes anzubieten – stehen sollen. Den Mitgliedstaaten wird volle Flexibilität bei der Umsetzung des Ziels (unter Einsatz ihrer eigenen Gesetze, Rechtstraditionen und Stellen) gewährt. Zudem entstehen keine zusätzlichen Verpflichtungen für die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen, da die vorgeschlagenen Maßnahmen das Verfahren vereinfachen und optimieren.<sup>137</sup>

---

<sup>135</sup> *EU-Kommission*, RL-Vorschlag zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, COM (2018), 239 final vom 25.4.2018, 8.

<sup>136</sup> Art 5 Abs 4 EUV.

<sup>137</sup> *EU-Kommission*, RL-Vorschlag zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, COM (2018), 239 final vom 25.4.2018, 8.

## D. Inhalt der Digitalisierungsrichtlinie

Die Digitalisierungsrichtlinie, mit der die Gesellschaftsrichtlinie geändert wurde, war überwiegend bis zum 1. August 2021 umzusetzen. Die Umsetzungsfrist wurde um zwei Jahre in Bezug auf Regelungen über disqualifizierte Geschäftsführer (Art 13i), elektronische Überprüfbarkeit von online eingereichten Urkunden (Art 13j Abs 2) und Speicherung von Urkunden und Informationen, welche per Register eingereicht wurden (Art 16 Abs 6), verlängert.<sup>138</sup> Die Digitalisierungsrichtlinie ermöglicht die Online-Gründung von Gesellschaften, Online-Eintragung von Zweigniederlassungen und Online-Einreichung von Gesellschaftsunterlagen.<sup>139</sup> Nachfolgend werden die statuierten Änderungen der Digitalisierungsrichtlinie samt Umsetzung in Österreich erörtert. Die österreichische Rechtslage entspricht bereits zahlreichen Vorgaben der Richtlinie, was sich jedoch mehrmalig aus einem Zusammenspiel mehrerer Regelungen und nicht aus einem einzelnen Gesetz oder Bestimmung ergibt.<sup>140</sup>

### 1. Online-Gründung für Gesellschaften

Der primäre Fokus der Digitalisierungsrichtlinie liegt auf der Online-Gründung von Kapitalgesellschaften.<sup>141</sup>

#### 1.1. Überblick über die Neuregelungen

Gem Art 13g Abs 1 GesR-RL n.F. gewährleisten die Mitgliedstaaten die künftigen vollständigen Durchführungen einer Online-Gründung von Kapitalgesellschaften, ohne dass die Beteiligten persönlich vor einer Behörde, einer Person oder einer sonstigen nach nationalem Recht befugten Stelle erscheinen müssen.<sup>142</sup> Die Gründer haben die freie Wahl und können das Gründungsverfahren ausschließlich online oder persönlich bei der zuständigen Stelle abwickeln. Die digitale Gesellschaftsgründung bezweckt lediglich eine zusätzliche Wahlmöglichkeit, um das Gründungsverfahren bei grenzüberschreitender Errichtung einer GmbH schneller, effizienter und einfacher zu

---

<sup>138</sup> Erläut zum Entwurf für die GesDigG 2022, 1.

<sup>139</sup> ErwG 10 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>140</sup> Erläut zum Entwurf für die GesDigG 2022, 1.

<sup>141</sup> *Bock*, Online-Gründung von GmbHs und veränderte Registerpublizität – der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie, RNotZ 2021, 326 (327); *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (602); *Kalss/Nicolussi*, EuZW 2020, 41 (42); *Lieder*, NZG 2018, 1081; *Omlor*, DSStR 2019, 2544 (2546).

<sup>142</sup> Art 13g Abs 1 GesR-RL n.F.

gestalten.<sup>143</sup> Die Mitgliedstaaten müssen jedoch nur für die im Anhang IIa genannten Rechtsformen ein Online-Gründungsverfahren errichten. Dies betrifft in Österreich die GmbH. Für alle anderen Rechtsformen muss kein Online-Gründungsverfahren angeboten werden, wobei dies den Mitgliedstaaten frei obliegt.<sup>144</sup> Unter ‚Gründung‘ wird das gesamte Verfahren zur Errichtung einer Gesellschaft mitsamt der Gesellschaftserrichtung und Eintragung in das jeweilige Register bezeichnet.<sup>145</sup>

## 1.2. Mindeststandard

Art 13g Abs 2 GesR-RL n.F. statuiert, dass die Mitgliedstaaten selbst detaillierte Regelungen für die Online-Errichtung von Gesellschaften festlegen, jedoch bei der Umsetzung die in Art 13g Abs 3 GesR-RL n.F. genannten Mindeststandards zur Vermeidung von Rechtsmissbrauch einhalten müssen.<sup>146</sup> Darunter fallen die Gewährleistung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Antragsteller und ihre Befugnis zur Gesellschaftsvertretung,<sup>147</sup> die Identitätsüberprüfung der Antragsteller,<sup>148</sup> und das Verfahren zur Überprüfung der Geschäftsführerbestellung<sup>149</sup>.<sup>150</sup> Darüber hinaus ist das Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Unternehmensgegenstandes und des Gesellschaftsnamens mitumfasst, sofern die nationale Rechtsordnung dies vorsieht.<sup>151</sup> Die Mitgliedstaaten können unter Wahrung ihrer bestehenden gesellschaftsrechtlichen Traditionen die Art und Weise der Umsetzung flexibel gestalten.<sup>152</sup> Betrugs- und Missbrauchsmöglichkeiten haben beim Einsatz digitaler Lösungen im Gesellschaftsrecht keinen Platz einzunehmen. Das Problem der Errichtung einer Briefkastenfirma bleibt vom Richtlinienvorschlag unberührt, da keine Harmonisierung materiellrechtlicher Vorschriften diesbezüglich erfolgt.<sup>153</sup> Art 13c GesR-RL n.F. statuiert, dass nationale

---

<sup>143</sup> *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (602); vgl ErWG 4 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>144</sup> *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (602); *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1082); *Omlor*, DStR 2019, 2544 (2546); *Bayer/J. Schmidt*, BB-Gesetzgebungs- und Rechtssprechungsreport zum Europäischen Unternehmensrecht 2018/19 – Teil I: Company Law Package, BB 2019, 1922f; vgl Art 13g Abs 1 GesR-RL n.F. iVm Anhang IIa DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>145</sup> Art 13a Nr 4 GesR-RL n.F.

<sup>146</sup> *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (602); vgl Art 13g Abs 2 iVm Art 13g Abs 3 GesR-RL n.F.

<sup>147</sup> Art 13g Abs 3 lit a GesR-RL n.F.

<sup>148</sup> Art 13g Abs 3 lit b GesR-RL n.F.

<sup>149</sup> Art 13g Abs 3 lit f GesR-RL n.F.

<sup>150</sup> *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (602).

<sup>151</sup> Art 13g Abs 3 lit d und e GesR-RL n.F.

<sup>152</sup> ErWG 19 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>153</sup> *EU-Kommission*, RL-Vorschlag zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, COM (2018), 239 final vom 25.4.2018, 2.

Rechtsvorschriften gemäß den Rechtssystemen und Traditionen der Mitgliedstaaten von der Richtlinie in Bezug auf Bestimmungen betreffend Behörden, Personen oder Stellen<sup>154</sup>, beim Anwendungsbereich der DigiRL oder bei „*Verfahren und [den] Anforderungen des nationalen Rechts*“<sup>155</sup> „in Bezug auf die *Echtheit, Korrektheit, Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und die vorgeschriebene rechtliche Form eingereichter Urkunden oder Informationen*“ unberührt bleiben.<sup>156</sup> Somit kann ein Mitgliedstaat in begründeten Fällen auch die Vorlagen von Urkunden oder Informationen in Papierform einfordern.<sup>157</sup> Die Mitgliedstaaten haben gemäß der Richtlinie Identitätskontrollen durchzuführen und die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Gründer zu überprüfen, um Betrug und Unternehmensidentitätsdiebstahl vorzubeugen. Mit welchen Mitteln und Methoden diese Feststellung bzw Kontrollen erfolgen, obliegt den Mitgliedstaaten.<sup>158</sup> Die Mitgliedstaaten sind dafür zuständig, diejenigen Personen, die als ‚Antragsteller‘ für das Online-Gründungsverfahren in Betracht kommen, auszuwählen.<sup>159</sup> Darunter fallen idR Gesellschafter und Gesellschafterinnen, die ein Unternehmen gründen möchten und auch Personen in der Funktion eines Geschäftsführers oder Geschäftsführerin, die eine Zweigniederlassung oder sonstige Vorgänge beim Register anmelden wollen.<sup>160</sup>

Zusammenfassend lassen sich drei zentrale Zielvorgaben, welche den gesamten Richtlinienentwurf prägen, erkennen. Dazu zählen der Einsatz digitaler Technologien zur Effizienzsteigerung bei Gesellschaftsgründungen, die Verhinderung von Missbrauch, um den Rechtsverkehr zu schützen und die Wahrung der Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten.<sup>161</sup>

### **1.3. Online-Identifizierung**

Für das Online-Gründungsverfahren von Kapitalgesellschaften ist die Überprüfung der Identität und der Geschäfts- und Rechtsfähigkeit der Gründer und

---

<sup>154</sup> Art 13c Abs 1 GesR-RL n.F.

<sup>155</sup> Art 13c Abs 2 GesR-RL n.F.

<sup>156</sup> Art 13c Abs 3 GesR-RL n.F.

<sup>157</sup> *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (608).

<sup>158</sup> ErwG 20 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>159</sup> ErwG 11 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>160</sup> *C. Weber*, Digitalisierung im GesR, 153.

<sup>161</sup> *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (602).

Vertretungsberechtigten durch eine Kombination von elektronischen Identifizierungsmitteln nach der eIDAS-VO maßgeblich.<sup>162</sup> Solche Kontrollen können mit Hilfe von Videokonferenzen oder sonstigen digitalen Mitteln, die eine audiovisuelle Echtzeitverbindung ermöglichen, durchgeführt werden.<sup>163</sup> In der Digitalisierungsrichtlinie wird ausdrücklich der Begriff ‚Antragsteller‘ eingesetzt und umfasst natürliche und juristische Personen.<sup>164</sup>

### 1.3.1. eIDAS-Verordnung

Die eIDAS-VO über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG ist am 23. Juli 2014 in Kraft getreten. Sie dient der sicheren, effizienten elektronischen Durchführung von Transaktionen innerhalb des Binnenmarktes, indem eine Harmonisierung für eine sichere elektronische Interaktion zwischen Bürgern, Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen erreicht wird.<sup>165</sup> Die eIDAS-VO hat als Ziel, Hürden bei der Anwendung von grenzüberschreitenden elektronischen Identifizierungsmitteln, welche eine Authentifizierung für öffentliche Dienste in den Mitgliedstaaten gewähren, zu beseitigen. Dadurch soll bei der grenzüberschreitenden Verwendung von Online-Diensten „eine sichere elektronische Identifizierung und Authentifizierung möglich“ sein<sup>166</sup> und eine Vereinheitlichung des Angebots grenzüberschreitender Vertrauensdienste innerhalb des Binnenmarktes gewährt werden.<sup>167</sup>

Die eIDAS-VO regelt ua die Bedingungen für die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel, welche von einem elektronisch notifizierten Identifizierungssystem eines anderen Mitgliedstaates stammen.<sup>168</sup> Die Verordnung ist auf elektronische Identifizierungssysteme, welche von einem Mitgliedstaat notifiziert

---

<sup>162</sup> Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (604); ErwG 22 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>163</sup> ErwG 22 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>164</sup> Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (605); Lieder, NZG 2018, 1081 (1083); Lieder, Die Bedeutung des Vertrauensschutzes für die Digitalisierung des Gesellschaftsrechts, NZG 2020, 81 (85); Schurr, EuZW 2019, 772 (775).

<sup>165</sup> ErwG 2 eIDAS-VO 2014/910/EU.

<sup>166</sup> ErwG 12 eIDAS-VO 2014/910/EU.

<sup>167</sup> B. E. Brisch/K. M. Brisch in Hoeren/Sieber/Holznapel (Hrsg), Handbuch Multimedia-Recht Teil 13.3 Elektronische Signatur, Rz 35 [EL 58 März 2022] (beck).

<sup>168</sup> Art 1 lit a eIDAS-VO 2014/910/EU.

wurden und für innerhalb der EU niedergelassene Vertrauensdiensteanbieter anzuwenden.<sup>169</sup> Nicht vom Anwendungsbereich umfasst sind die „Erbringung von Vertrauensdiensten, die ausschließlich innerhalb geschlossener Systeme aufgrund von nationalem Recht oder von Vereinbarungen zwischen einem bestimmten Kreis von Beteiligten verwendet werden“.<sup>170</sup> Ebenfalls unberücksichtigt bleiben der „Abschluss und die Gültigkeit von Verträgen“ sowie „andere rechtliche oder verfahrensmäßige Formvorschriften“.<sup>171</sup> Da Formvorschriften nicht vom Anwendungsbereich umfasst sind, kam es zu Rechtsunsicherheiten bezüglich der notariellen Beurkundung.<sup>172</sup> Diese Bedenken wurden jedoch von der hM<sup>173</sup> als unbegründet zurückgewiesen, da Formvorschriften von der Verordnung nicht berührt werden.<sup>174</sup>

### 1.3.2. Begriffsbestimmung des Art 13a Nr 1 und 2 GesR-RL n.F.

Durch den Verweis der Begriffsbestimmungen in Art 13a Nr 1 und 2 GesR-RL n.F. wird klargestellt, dass die Identifizierungssysteme und Identifizierungsmittel im Rahmen des Art 3 Nr 2 und 4 der eIDAS-VO auszulegen sind.<sup>175</sup> Als ‚elektronisches Identifizierungsmittel‘ wird „eine materielle und/oder immaterielle Einheit, die Personenidentifizierungsdaten enthält und zur Authentifizierung bei Online-Diensten verwendet wird“ bezeichnet.<sup>176</sup> Ein ‚elektronisches Identifizierungssystem‘ ist demnach ein System für die elektronische Identifizierung zur Ausstellung eines elektronischen Identifizierungsmittels für natürliche oder juristische Personen oder eine natürlichen Person als Vertretung einer juristischen Person.<sup>177</sup>

### 1.3.3. Anerkennung von Identifizierungsmitteln

Die eIDAS-VO verweist bezüglich der Identitätsüberprüfung der antragstellenden Person in Bezug auf die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel für natürliche

---

<sup>169</sup> Art 2 Abs 1 eIDAS-VO 2014/910/EU.

<sup>170</sup> Art 2 Abs 2 eIDAS-VO 2014/910/EU.

<sup>171</sup> Art 2 Abs 3 eIDAS-VO 2014/910/EU.

<sup>172</sup> *Knaier*, GmbHR 2018, 560 (562).

<sup>173</sup> *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1088); *Noack*, DB 2018, 1324 (1325); *Teichmann*, Die elektronische Gründung von Kapitalgesellschaften, GmbHR 2018, 1 (14).

<sup>174</sup> *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1088); vgl ErwG 21 eIDAS-VO 2014/910/EU.

<sup>175</sup> Art 13a Nr 1 und 2 GesR-RL n.F. iVm Art 3 Nr 2 und 4 eIDAS-VO 2014/910/EU.

<sup>176</sup> Art 3 Nr 2 eIDAS-VO 2014/910/EU.

<sup>177</sup> Art 3 Nr 4 eIDAS-VO 2014/910/EU.

Personen auf Art 13g Abs 3 lit b GesR-RL n.F., der wiederum auf Art 13b GesR-RL n.F. verweist. Gemäß Art 13b Abs 1 GesR-RL n.F. können antragstellende Unionsbürger beim Online-Verfahren entweder ein elektronisches Identifizierungsmittel, „*das im Rahmen eines durch den jeweiligen Mitgliedstaat genehmigten elektronischen Identifizierungssystems ausgestellt wurde*“<sup>178</sup> oder ein von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt und nach Art.6 der eIDAS-VO notifiziertes elektronisches Identifizierungsmittel verwenden<sup>179</sup>.

Die gegenseitige Anerkennung elektronischer Identifizierungssysteme unterliegt einem selektiven Identitätssicherheitsniveau. Sicherheitsniveaus sollen Vertrauen und Gewissheit schaffen, damit sich die Mitgliedstaaten auf das verwendete elektronische Identifizierungssystem zur Identitätsfeststellung verlassen können.<sup>180</sup> Das Sicherheitsniveau ist vom Grad der Vertrauenswürdigkeit des verwendeten elektronischen Identifizierungsinstrumentes abhängig, wobei Prozesse, Verwaltungstätigkeiten und technische Überprüfungen mitberücksichtigt werden müssen.<sup>181</sup> Gem Art 6 Abs 1 eIDAS-VO müssen die Mitgliedstaaten elektronische Identifizierungsmittel mit einem exzellenten Schutzniveau (,substanziell‘ oder ,höher‘ als das vom anerkennenden Mitgliedstaat erforderliche Niveau) für europäische Antragsteller zur Verfügung stellen und das betreffende elektronische Identifizierungsmittel hat in der Liste der Kommission gem Art 9 eIDAS-VO geführt zu werden.<sup>182</sup> Die Mitgliedstaaten können eine Anerkennung ablehnen, wenn das elektronische Identifizierungsmittel nicht diesen Anforderungen entspricht.<sup>183</sup> Somit obliegt die Anerkennung den Mitgliedstaaten, jedoch rät die Kommission, sich an elektronische Identifizierungsmittel iSd Art 6 Abs 1 eIDAS-VO zu halten, damit im grenzüberschreitenden Online-Verfahren ein hohes Maß an Vertrauen gewährleistet werden kann.<sup>184</sup>

---

<sup>178</sup> Art 13b Abs 1 lit a GesR-RL n.F.

<sup>179</sup> Art 13b Abs 1 lit b GesR-RL n.F.

<sup>180</sup> ErwG 15 und 16 eIDAS-VO 2014/910/EU.

<sup>181</sup> ErwG 16 eIDAS-VO 2014/910/EU.

<sup>182</sup> Art 6 Abs 1 eIDAS-VO 2014/910/EU.

<sup>183</sup> Art 13b Abs 2 GesR-RL n.F.

<sup>184</sup> ErwG 10 DigiRL 2019/1151/EU.

Kommt der Antragsteller aus einem Drittstaat, so muss aufgrund mangelnder Regelung jeder Mitgliedstaat einzeln entscheiden, ob er das jeweilige gebräuchliche Identifizierungsmittel anerkennt oder nicht; dies gilt insbesondere deshalb, weil sich Drittstaaten nicht ohne Weiteres an einer entsprechenden Notifizierung beteiligen können. Strengere Regelungen bis hin zur Beibehaltung der Präsenzpflcht für Angehörige von Drittstaaten sind daher durchaus möglich und dem nationalen Gesetzgeber überlassen.<sup>185</sup>

#### 1.3.4. Identitätsprüfung: Juristische Personen

Art 13b GesR-RL n.F. regelt die Identitätsprüfung für natürliche Personen, wobei eine explizite Regelung in Bezug auf die Überprüfung juristischer Personen fehlt. Die Mindeststandards zur Missbrauchs- und Betrugsverhinderung betreffen natürliche und keine juristischen Personen. Daher fehlen vergleichbare Sicherheitsvorkehrungen für einen Existenznachweis von juristischen Personen und für deren in Vertretung handelnden Personen.<sup>186</sup>

*Lieder*<sup>187</sup> bezeichnet die Antragstellung durch juristische Personen als Schwachstelle des Richtlinienentwurfs und kritisiert die fehlenden Sicherheitsvorkehrungen zum Existenznachweis von juristischen Personen und zur Überprüfung von Vertretungsbefugnissen für die handelnden vertretenden Personen. Auch *Bormann und Stelmaszczyk*<sup>188</sup> kritisieren die Regelungslücken der DigiRL in Bezug auf juristische Personen, da sich die Regelungen zur Prüfung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie zur Identitätsprüfung der Antragsteller und zur Nutzung von Vertrauensdiensten auf natürliche Personen beschränken. Die Umsetzung von Regelungslücken würde in diesem Fall beim nationalen Gesetzgeber liegen. Die genannten Autoren argumentieren, dass der notwendige Nachweis einer GmbH von den jeweiligen nationalen Registern abhängt, wobei unterschiedliche Qualitäts- und Publizitätsstandards in den Mitgliedstaaten vorliegen würden. Die Beschaffung eines solchen Nachweises kann schwierig sein, da

---

<sup>185</sup> *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (607); *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1087); *Knaier*, GmbHR 2018, 560 (564).

<sup>186</sup> *Lieder*, NZG 2020, 81 (85).

<sup>187</sup> *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1083); *Lieder*, NZG 2020, 81 (85).

<sup>188</sup> *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (605).

nicht in jedem Mitgliedstaat ein nationales Register mit hinreichender Aussagekraft vorhanden sei.<sup>189</sup>

In der Praxis erfolgt eine Sachgründung mit Hilfe von nationalen Registerauszügen, welche ein mit dem Firmenbuch vergleichbares Register<sup>190</sup> und eine Notarbescheinigung samt dazugehöriger Übersetzung darstellen, die mit einer Legalisation bzw. Apostille versehen sind.<sup>191</sup> Eine Legalisation ist für Staaten ohne Staatsabkommen erforderlich und bestätigt wie eine Beglaubigung die Echtheit eines Dokumentes. Bei Staaten, die das ‚Haager Beglaubigungsübereinkommen‘ unterzeichnet haben, ersetzt die Apostille die Legalisation. Im Gegensatz zur Legalisation wird die Apostille von einer bestimmten Behörde des Staates, welche die Urkunde ausgestellt hat, erteilt; eine weitere Bestätigung ist demnach nicht mehr notwendig.<sup>192</sup> In allen EU-Mitgliedstaaten ist eine Apostille bei der grenzüberschreitenden Gründung ausreichend.<sup>193</sup> Besteht mit dem betreffenden Staat ein „*Abkommen über die wechselseitige Anerkennung von öffentlich-rechtlichen Urkunden*“ so ist keine Legalisation bzw. Apostille nötig.<sup>194</sup>

In Österreich ist die Ausstellung einer elektronischen Apostille im Gegensatz zu Deutschland<sup>195</sup> möglich.<sup>196</sup> Eine elektronische Apostille ist eine elektronische Datei im PDF-Format, die dieselben Informationen wie eine Papierapostille enthält und mittels qualifizierter elektronischer Signatur des Ausstellers unterzeichnet wurde. Wer eine Apostille beantragt, wird von der zuständigen Behörde informiert, sobald der Download der elektronischen Apostille auf der Website möglich ist. Je nachdem, ob es sich bei der öffentlichen Urkunde, die einen Echtheitsnachweis im Ausland darstellt, um ein Papierdokument oder um ein elektronisches Dokument handelt, kann der Antragsteller

---

<sup>189</sup> Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (603ff).

<sup>190</sup> Vgl *Unternehmensservice Portal*, Zweigniederlassungen von ausländischen Unternehmen (18.07.2022) <<https://www.usp.gv.at/laufender-betrieb/zweigniederlassungen/zweigniederlassungen-auslaendische-unternehmen.html>> (Abgerufen am 21.03.2022).

<sup>191</sup> Lieder, NZG 2020, 81 (85).

<sup>192</sup> *Oesterreich.gv.at-Redaktion*, Legalisation (27.04.2022) <<https://www.oesterreich.gv.at/lexikon/L/Seite.991183.html>> (Abgerufen am 21.03.2023).

<sup>193</sup> C. Weber, Digitalisierung im GesR, 195; vgl die Länderliste Süß in Heckschen/Herrler/Münch (Hrsg), Beck'sches Notar-Handbuch<sup>7</sup> § 28 Rz 345 [2019] (beck).

<sup>194</sup> *Unternehmensservice Portal*, Apostille (04.05.2022) <<https://www.usp.gv.at/lexikon/apostille.html>> (Abgerufen am 21.03.2022).

<sup>195</sup> Lieder, NZG 2020, 81 (85): In Deutschland fehlt es nach derzeitiger Rechtslage an einer elektronischen Apostille, weshalb der Notar seine Kontrollfunktion ausüben muss.

<sup>196</sup> Vgl § 4 ApostG.

die Apostille entweder als PDF-Datei oder als ausgedrucktes Dokument an die ausländische Behörde senden. Anhand des in der elektronischen Apostille angegebenen Codes und des Ausstellungsdatums kann die ausländische Stelle „*die Echtheit der Apostille im elektronischen Register des Ausstellungslandes überprüfen*“.<sup>197</sup> Die elektronische Apostille ist kostenreduzierender, da weder Papier oder Briefmarken noch Portogebühren anfallen. Sie stärkt die Rechtssicherheit aufgrund eines niedrigeren Betrugsrisikos, da die Fälschung einer elektronischen Signatur wesentlich schwieriger ist als jene für ein Siegel. Darüber hinaus stellt die Eintragung einer gefälschten elektronischen Apostille in ein national elektronisch geführtes Register ein Hindernis dar.<sup>198</sup> Die Verwendung einer elektronischen Apostille ist allerdings nicht in jedem EU-Mitgliedstaat möglich. Dies steht einer Erleichterung des internationalen Rechtsverkehrs entgegen.<sup>199</sup> Die Verwendung einer elektronischen Apostille gewährleistet die Rechtssicherheit und den Vertrauensschutz im Registerverkehr.

#### 1.3.5. Präsenzvorbelt (Art. 13b Abs. 4, 13g Abs. 8 GesR-RL n.F.)

Art 13b Abs 4 GesR-RL n.F. normiert, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der Identitätsüberprüfung Maßnahmen ergreifen können, welche die physische Anwesenheit des Antragstellers vor einer nationalen Einrichtung, die mit der Bearbeitung der Online-Verfahren betraut ist, erfordert. Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahme „*aufgrund des öffentlichen Interesses an der Verhinderung des Identitätsmissbrauchs oder der Identitätsänderung*“<sup>200</sup> erforderlich ist. Eine Präsenzpflicht darf nur im Einzelfall, wenn ein Verdacht auf Identitätsfälschung vorliegt, von den Antragstellern gefordert werden und wenn darüber hinaus alle sonstigen für das Online-Verfahren notwendigen Schritte digital abgewickelt werden können. Die Umsetzung obliegt den einzelnen Mitgliedstaaten.<sup>201</sup> Eine physische Anwesenheit sollte nur im Falle eines konkreten Betrugsverdachts auf Basis relevanter den Behörden zugegangener Informationen verlangt werden. In solchen Fällen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle

---

<sup>197</sup> Fuchs, IPRax 2020, 302 (304).

<sup>198</sup> Ebenda, (304).

<sup>199</sup> Vgl. *Forschner/Kienzle*, Die e-Apostille – de lege lata und de lege ferenda, DNotZ 2020, 724 (731).

<sup>200</sup> Art 13b Abs 4 GesRRL n.F.

<sup>201</sup> Ebenda.

anderen Schritte des Verfahrens online abgewickelt werden können. Das Konzept der Rechts- und Geschäftsfähigkeit sollte die Handlungsfähigkeit einschließen.<sup>202</sup>

### 1.3.6. Staatsangehörigkeit der Antragsteller

In Art 13g GesR-RL n.F. kommt der Begriff ‚Antragsteller‘ zur Anwendung. Dies impliziert, dass die DigiRL keine Unterscheidung zwischen antragstellenden Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern und Staatsangehörigen aus Drittstaaten vornimmt. Somit können auch Drittstaatsangehörige als ‚Antragsteller‘ fungieren.<sup>203</sup> Die einzelnen Mitgliedstaaten können nationale Regelungen erlassen, wer als ‚Antragsteller‘ im jeweiligen Mitgliedstaat für das Online-Gründungsverfahren in Betracht kommt.<sup>204</sup> Somit obliegt es dem Ermessen des nationalen Gesetzgebers der Mitgliedstaaten, ob Staatsangehörige aus Drittstaaten von einem Online-Gründungsverfahren profitieren können. Die Mitgliedstaaten sind jedoch aufgrund der Niederlassungsfreiheit dazu verpflichtet, das Online-Gründungsverfahren Unionsbürgern zur Verfügung zu stellen.<sup>205</sup> Auch wenn ein Mitgliedstaat Staatsbürgern aus Drittstaaten den Zugang zum Online-Gründungsverfahren ermöglicht, steht der tatsächlichen Nutzung dieser Möglichkeit das elektronische Identifizierungsmittel aus dem jeweiligen Drittstaat entgegen. Die Mitgliedstaaten sind nämlich nicht dazu verpflichtet, elektronische Identifizierungsmittel aus Drittstaaten anzuerkennen.<sup>206</sup>

### 1.3.7. Mehrpersonengründung

Während der Entwurf für eine SUP<sup>207</sup> nur die Einpersonengründung vorsah, ist bei der DigiRL auch eine Mehrpersonengründung möglich. Dies ergibt sich daraus, dass keine Beschränkungen im Richtlinienvorschlag bei der Online-Gründung auf eine einzige

---

<sup>202</sup> ErwG 21 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>203</sup> *Knaier*, GmbHR 2018, 560 (564); *Wachter*, GmbH-StB 2018, 214 (219).

<sup>204</sup> ErwG 11 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>205</sup> *Knaier*, GmbHR 2018, 560 (564); *Wachter*, GmbH-StB 2018, 214 (219).

<sup>206</sup> *Heckschen*, Das Company Law Package und die Auswirkungen für das Notariat, NotBZ 2020, 241 (244); *Knaier*, GmbHR 2018, 560 (564); *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1085); *J. Schmidt*, EU Company Law Package 2018, Der Konzern 2018, 229 (231).

<sup>207</sup> *EU-Kommission*, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, COM (2014), 212 final vom 09.04.2014.

natürliche oder juristische Person festgesetzt wurden.<sup>208</sup> Mehrere Personen erhöhen die Komplexität und den Beratungsbedarf bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft.<sup>209</sup> Darüber hinaus wird oft die Satzung individuell ausgestaltet, damit eine Einigung der Gesellschafter in Bezug auf ihre unterschiedlichen und teilweise gegensätzlichen Interessen erzielt werden kann. Die konkrete Ausgestaltung des Online-Gründungsverfahrens kann diese Problematik angemessen lösen.<sup>210</sup> Dem Notar kommt insbesondere bei der Beurkundung beim Online-Gründungsverfahren eine bedeutende Rolle zu. Durch seine Mitwirkung wird die materielle Richtigkeit des Gesellschaftsvertrages gewährleistet und er wirkt auf einen Interessensausgleich bei unterschiedlichen Bedürfnissen der Gesellschafter hin. Dem Notar obliegt es, die gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen an die individuellen Vorstellungen der Gesellschafter anzupassen insbesondere bei einer Mehrpersonengründung.<sup>211</sup> In der Praxis wird hingegen der Qualitätsstandard kritisiert, da bei einer Videokonferenz mit mehreren beteiligten Personen die notarielle Beratung und Belehrung nicht demselben Standard wie bei einem persönlichen Zusammentreffen entspricht.<sup>212</sup>

#### **1.4. Eintragungsverfahren**

Die Online-Eintragung von Gesellschaften soll durch die DigiRL schnell, einfach und kostensparend erfolgen.<sup>213</sup>

##### *1.4.1. Dauer*

Die Mitgliedstaaten werden gem Art 13g Abs 7 GesR-RL n.F. angehalten, innerhalb von fünf bzw zehn Arbeitstagen das Online-Verfahren abzuschließen. Können die Fristen jedoch nicht eingehalten werden, so bedarf es lediglich einer Verständigung des Antragstellers über die Verzögerungsgründe. Wird die Online-Gesellschaftsgründung ausschließlich von einer natürlichen Person mit Hilfe einer Mustervorlage realisiert, so haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die Online-Gründung innerhalb von fünf

---

<sup>208</sup> *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1083).

<sup>209</sup> *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (603); *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1083).

<sup>210</sup> *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1083); *Knaier*, GmbHR 2018, 560 (563); *Teichmann*, GmbHR 2018, 1 (12).

<sup>211</sup> *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1083).

<sup>212</sup> *Teichmann*, Digitalisierung und Gesellschaftsrecht, ZfPW 2019, 247 (253), *Wachter*, GmbH-StB 2018, 214 (2019); vgl *Knaier*, GmbHR 2018, 560 (563).

<sup>213</sup> ErwG 2 DigiRL 2019/1151/EU.

Arbeitstagen abgeschlossen wird.<sup>214</sup> Die Eintragsfrist beginnt, wenn alle erforderlichen Formalitäten in Bezug auf die Online-Gründung erledigt wurden und die zuständige nationale Stelle die dem „nationalen Recht entsprechenden Urkunden und Informationen“ erhalten hat<sup>215</sup> oder mit dem Datum der Erbringung der Bar- oder Sachleistungen und der Bezahlung der Eintragsgebühr<sup>216</sup>.

#### 1.4.2. Geldzahlung

Ist die Zahlung von Gesellschaftskapital für die Errichtung einer Gesellschaft im Online-Gründungsverfahren notwendig, so müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, „dass diese Zahlung über einen weithin verfügbaren Online-Zahlungsdienst abgewickelt werden kann, der für grenzüberschreitende Zahlungen genutzt werden kann, die Identifizierung der die Zahlung tätigen Person erlaubt und durch ein in einem Mitgliedstaat niedergelassenes Finanzinstitut oder einen entsprechenden Zahlungsdienstleister erbracht wird“.<sup>217</sup> Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass diese Zahlung von Gesellschaftskapital gem Artikel 13e GesR-RL n.F. online auf ein Konto einer in der EU tätigen Bank erfolgen kann. Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Zahlungsnachweis digital im Online-Verfahren zur Verfügung stehen kann.<sup>218</sup>

#### 1.4.3. Öffentlich-rechtliche Genehmigung

Aufgrund der rechtzeitigen Einhaltung der Frist des Art 13g Abs 7 GesR-RL n.F. dürfen die Mitgliedstaaten die Online-Errichtung von Gesellschaften nicht „an die Bedingung des Erhalts einer Lizenz oder Genehmigung vor der Eintragung der Gesellschaft“ knüpfen, außer diese Kontrolle ist für bestimmte Tätigkeiten unabdingbar.<sup>219</sup> Nach der Gesellschaftserrichtung oder deren Eintragung obliegt es dem nationalen Gesetzgeber festzulegen, in welchen Fällen Gesellschaften oder

---

<sup>214</sup> Art 13g Abs 7 GesR-RL n.F.

<sup>215</sup> Art 13g Abs 7 lit a GesR-RL n.F.

<sup>216</sup> Art 13g Abs 7 lit b GesR-RL n.F.

<sup>217</sup> Art 13e GesR-RL n.F.

<sup>218</sup> Art 13g Abs 6 GesRL n.F.

<sup>219</sup> Art 13g Abs 5 GesR-RL n.F.; vgl ErwG 17 DigiRL 2019/1151/EU.

Zweigniederlassungen zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten eine Lizenz oder Genehmigung benötigen.<sup>220</sup>

### **1.5. Die Rolle des Notars nach der DigiRL**

Die DigiRL sieht keine explizite Einbindung der Notare bei Online-Gründungsverfahren von Kapitalgesellschaften vor. Den Mitgliedstaaten wird jedoch in einigen Regelungen die Möglichkeit dazu eröffnet,<sup>221</sup> um die gesellschaftlichen Traditionen der Mitgliedstaaten zu wahren und die Vertrauenswürdigkeit und Verlässlichkeit in nationale Register zu stärken.<sup>222</sup> Nachfolgend werden Regelungen der DigiRL bezüglich der Mitwirkung von Notaren im Online-Gründungsverfahren dargestellt.

#### *1.5.1. Öffentliche Beurkundung (Art 10 GesR-RL) und Musterprotokoll (Art 13h Abs 2 GesR-RL n.F.)*

Art 10 GesR-RL blieb von der DigiRL unberührt und verlangt eine öffentliche Beurkundung des Errichtungsakts und der Gesellschaftssatzung, wenn keine vorbeugenden Verwaltungsobservationen oder gerichtlichen Kontrollen in der nationalen Rechtsordnung der Mitgliedstaaten hierfür vorgesehen wurden.<sup>223</sup> Eine Ausnahme besteht, wenn ein Musterprotokoll im Rahmen der Online-Gründung verwendet wird. Die Anforderungen des Art 10 GesR-RL können dann als erfüllt angesehen werden, wenn „keine vorbeugende Verwaltungs- oder gerichtliche Kontrolle erfolgt“.<sup>224</sup> Bei Verwendung eines Musterprotokolls ist keine vorsorgende Kontrolle durch das Register oder eine notarielle Beurkundung notwendig.<sup>225</sup>

#### *1.5.2. Gültigkeit des nationalen Rechts (Art 13c GesR-RL n.F.)*

Art 13c Abs 1 GesR-RL n.F. statuiert, dass nationale Rechtsvorschriften gemäß den Rechtssystemen und Traditionen der Mitgliedstaaten von der Richtlinie in Bezug auf Bestimmungen betreffen Behörden, Personen oder Stellen, welche die Online-Errichtung

---

<sup>220</sup> ErwG 17 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>221</sup> C. Weber, Digitalisierung im GesR, 69.

<sup>222</sup> ErwG 19 und 20 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>223</sup> Art 10 GesR-RL.

<sup>224</sup> Art 13h Abs 2 GesR-RL n.F.

<sup>225</sup> Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (610f).

von Kapitalgesellschaften, die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen und die Online-Einreichung von Gesellschaftsunterlagen betreffen, nicht berührt werden.<sup>226</sup> Das Gleiche gilt für „*Verfahren und Anforderungen des nationalen Rechts*“<sup>227</sup> „*in Bezug auf die Echtheit, Korrektheit, Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und die vorgeschriebene rechtliche Form eingereicherter Urkunden oder Informationen*“<sup>228</sup>.

#### *1.5.3. Regelungsfreiheit bei der Mitwirkung des Notars (Art 13g GesR-RL n.F.)*

Gem Art 13g Abs 2 iVm Abs 4 lit c GesR-RL n.F. obliegen den Mitgliedstaaten die Regelungen zur Mitwirkung des Notars beim Online-Gründungsverfahren.<sup>229</sup> Die Mitgliedstaaten können im gesamten Online-Verfahren die Mitwirkung von bspw Notaren oder Rechtsanwälten bestimmen.<sup>230</sup> Die Mitwirkung eines Notars kann beim gesamten Online-Gründungsprozess erfolgen.<sup>231</sup>

#### *1.5.4. Achtung gesellschaftsrechtlicher Traditionen und volle Flexibilität*

Den Mitgliedstaaten obliegt die volle Flexibilität zur Umsetzung eines funktionierenden Systems zur Online-Gründung, um ihre gesellschaftsrechtlichen Traditionen wahren zu können.<sup>232</sup> Dies bezieht sich speziell auf die Mitwirkung von Notaren im gesamten Online-Verfahren.<sup>233</sup> Notariate können insbesondere bei der Identitätskontrolle oder der Überprüfung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Gründenden eingesetzt werden, wobei weiterhin jedoch eine vollständige Online-Gründung gewährleistet werden muss.<sup>234</sup>

---

<sup>226</sup> Art 13c Abs 1 GesR-RL n.F.

<sup>227</sup> Art 13c Abs 2 GesR-RL n.F.

<sup>228</sup> Art 13c Abs 3 GesR-RL n.F.

<sup>229</sup> Art 13g Abs 2 iVm Abs 4 lit c GesR-RL n.F.

<sup>230</sup> ErwG 20 DigiRL 2019/1151/EU; vgl Art 13g Abs 4 lit c GesR-RL n.F.

<sup>231</sup> *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (608).

<sup>232</sup> ErwG 19 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>233</sup> ErwG 19 und 20 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>234</sup> ErwG 20 DigiRL 2019/1151/EU.

### *1.5.5. Zusammenfassung*

Den Mitgliedstaaten werden durch diese Ausgestaltung der DigiRL die Regelungen zur Mitwirkung der Notare im Online-Gründungsverfahren überlassen. Somit können die Mitgliedstaaten flexibel ihre nationalen Rechtsvorschriften auf die DigiRL in Bezug auf die Mitwirkung der Notariate anpassen und gleichzeitig ihre gesellschaftsrechtlichen Traditionen wahren. Hierbei muss vom Gesetzgeber lediglich berücksichtigt werden, dass eine vollständige digitale Abwicklung der Online-Gründung möglich ist. Eine notarielle Beurkundung des Errichtungsaktes der Gesellschaft ist nach der DigiRL nur zwingend, wenn keine Mustersatzung verwendet wird und die Verwaltungs- oder gerichtliche Kontrolle fehlt. In Österreich erfolgt die gerichtliche Kontrolle durch das jeweils zuständige Firmenbuchgericht.<sup>235</sup> Folglich könnte auf die Mitwirkung eines Notars verzichtet werden.

### *1.6. Die Funktionen des Notars im österreichischen Gesellschaftsrecht*

Der Notar übernimmt in Österreich bei der Errichtung einer GmbH die notarielle Beurkundung des Gründungsaktes, Beratung und Belehrung, Identitätskontrolle und Überprüfung der Geschäfts- und Rechtsfähigkeit. Darüber hinaus kann er die Stammkapitaleinzahlung überwachen und die Eintragung in das Firmenbuch veranlassen. Nachfolgend werden die Funktionen eines Notars dargestellt.

#### *1.6.1. Schutz- und Warnfunktion sowie Interessenausgleich*

Der Notar hat die Parteien bei der Beurkundung gem § 52 NO über den Sinn und die Folgen des Geschäftsabschlusses zu belehren.<sup>236</sup> Falls die Parteien versuchen, in den notariellen Vertrag unklare oder doppeldeutige Bestimmungen aufzunehmen, die zu einem Rechtsstreit führen könnten oder keine rechtliche Wirkung hätten oder wenn der Verdacht besteht, dass eine Bestimmung eine einseitige Benachteiligung einer der Vertragsparteien beabsichtigt wird, hat der Notar die Pflicht, diese Bedenken den Parteien zu erläutern und sie darüber zu belehren. Wenn die Parteien dennoch auf solchen Bestimmungen bestehen, muss der Notar den Vertrag zwar aufnehmen, aber die von ihm

---

<sup>235</sup> Vgl § 16 und § 51 JN; § 16-18 FBG.

<sup>236</sup> § 52 NO.

gemachten Vorbehalte deutlich im Vertragstext erwähnen.<sup>237</sup> Die Belehrung des Notars zielt darauf ab, dass die Parteien die Tragweite und die Auswirkungen ihres Rechtsgeschäftes verstehen.<sup>238</sup> Der Notar ist verpflichtet, zumindest in einem persönlichen Gespräch mit den Parteien deren Willen zu erforschen und sie zu belehren und zu beraten.<sup>239</sup> Der Notar sorgt bei der Satzungsgestaltung, dass alle Parteien in gleicher Weise von dem Vertrag profitieren und dass keiner der Beteiligten benachteiligt wird. Dies soll einen späteren Rechtsstreit verhindern.<sup>240</sup> Aufgrund der Unparteilichkeit des Notars kann er eine faire und gleichwertige Behandlung beider Parteien gewährleisten.<sup>241</sup> Die durch einen Notar erstellte öffentliche Urkunde hat eine hohe Beweiskraft.<sup>242</sup> Die Aufklärungs- und Belehrungspflicht des Notars dient dem Schutz der Gründer bzw. Gesellschafter und der Rechtssicherheit.<sup>243</sup> Die Einbeziehung eines Notars kann auch dem Schutz der Gläubiger dienen, da er die Leistungs- und Zahlungsfähigkeit der GmbH kontrolliert, indem er die gesetzlichen Erfordernisse samt Kapital- oder Einlagenerbringung und ihre Erhaltung überprüft.<sup>244</sup>

### 1.6.2. Klarstellungsfunktion

Der Notar hat die Pflicht, den Parteien bei der Formulierung des Vertragsinhalts zu helfen und gegebenenfalls Klarstellungen vorzunehmen. Er muss sicherstellen, dass der Vertrag dem wahren und ernstlichen Willen der Vertragsparteien entspricht und die Vertragsvereinbarungen keine Unklarheiten oder Widersprüche enthalten.<sup>245</sup> Somit soll Rechtssicherheit gegeben sein.<sup>246</sup>

---

<sup>237</sup> § 53 NO.

<sup>238</sup> § 5a NO.

<sup>239</sup> OGH 13.12.1988, 4 Ob 631/88.

<sup>240</sup> Vgl § 53 NO; *Fitz/Roth*, Der Notar im Kapitalgesellschaftsrecht, JBI 2004, 205 (206; 214).

<sup>241</sup> *Fitz/Roth*, JBI 2004, 205 (206).

<sup>242</sup> § 292 ZPO.

<sup>243</sup> *Feltl/Aicher* in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 4, Rz 51 [01.11.2018] (rdb); *Fitz/Roth*, JBI 2004, 205 (206).

<sup>244</sup> *Fitz/Roth*, JBI 2004, 205 (208).

<sup>245</sup> § 52 NO.

<sup>246</sup> *Auer*, Reform des Gesellschaftsrechts: Formpflicht bei der GmbH, NZ 2021/141, 522 (526).

### 1.6.3. Überprüfung der Identität und der Geschäfts- und Rechtsfähigkeit

Der Notar hat als unabhängiger und neutraler Berater der Parteien die Pflicht, die Identität der Vertragsparteien zu überprüfen<sup>247</sup> sowie auch ihre Rechts- und Geschäftsfähigkeit<sup>248</sup>. Dies dient der Rechtssicherheit von Verträgen.<sup>249</sup> Darüber hinaus wird dem Firmenbuchgericht die Eintragung erleichtert, da es keine erneute Prüfung dahingehend vornehmen muss.<sup>250</sup> Dies dient der Gewährleistung von Rechtssicherheit<sup>251</sup> und die Allgemeinheit kann sich auf die Gültigkeit des beurkundeten Geschäfts verlassen<sup>252</sup>.

### 1.6.4. Geldwäscheprävention

Die Pflicht zur Notariatsform dient der Prävention von Geldwäsche. Nach der Umsetzung der vierten Geldwäsche-Richtlinie<sup>253</sup> sind Notare gemäß § 36a Abs 1 Z 3 NO dazu verpflichtet, bei der Gründung von Gesellschaften alle Transaktionen besonders sorgfältig zu prüfen.<sup>254</sup> Sollte ein Notar den Verdacht, die Kenntnis oder die berechtigte Annahme haben, dass die erforderlichen Geldmittel aus einer Geldwäsche stammen oder dafür verwendet werden, ist er dazu verpflichtet, das BMI zu informieren.<sup>255</sup>

### 1.6.5. Materielles Richtigkeitsgewähr

Besonderes Augenmerk muss der Notar auf die materielle Richtigkeit hinsichtlich des Inhaltes der zur Beurkundung vorgelegten Dokumente legen. Er prüft die Rechtslage und berät die Parteien. Insbesondere die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der

---

<sup>247</sup> Siehe dazu §§ 5, 36b und 55 NO.

<sup>248</sup> § 52 NO.

<sup>249</sup> *Feltl/Aicher* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 4, Rz 51 [01.11.2018] (rdb); vgl *Fitz/Roth*, JBl 2004, 205 (206).

<sup>250</sup> *Krejci* in *Rechberger*, *Formpflicht und Gestaltungsfreiheit* (2002) *Formgebote im Gesellschaftsrecht*, 47.

<sup>251</sup> *Auer*, NZ 2021/141, 522 (526); *Nowotny*, *Zweck und Sinnhaftigkeit des Notariatsakts bei der GmbH-Gründung*, AnwBl 2002, 255.

<sup>252</sup> *Nowotny*, AnwBl 2002, 255.

<sup>253</sup> RL (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der RL 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der RL 2006/70/EG der Kommission, ABl v. 05.06.2015, L 141/73.

<sup>254</sup> § 36a Abs 1 Z 3 NO.

<sup>255</sup> § 36c Abs 1 NO.

Unternehmensgegenstand sind vom Notar auf ihre Rechtsgültigkeit zu überprüfen.<sup>256</sup> Falls der Notar seine Schutzfunktion verletzt, kann er nicht nur von den Vertragsparteien haftbar gemacht werden, sondern auch von jedem Dritten, der auf die Gültigkeit des Notariatsaktes vertraut hat und infolgedessen einen Schaden erlitten hat.<sup>257</sup>

#### 1.6.6. Beweisfunktion

Notariatsurkunden, Notariatsprotokolle und notarielle Beurkundungen, die von einem Notar erstellt werden, sind öffentliche Urkunden, sofern bei ihrer Erstellung und Ausfertigung alle erforderlichen Formalitäten eingehalten wurden.<sup>258</sup> Eine öffentliche Urkunde hat gem § 292 Abs 1 ZPO Beweiskraft und ihre Echtheit wird gem § 310 Abs 1 ZPO vermutet. Diese Urkundenwirkungen führen dazu, dass die in der Urkunde beurkundete Erklärung als tatsächlich vom Aussteller stammend gilt.<sup>259</sup> Der Notar ist verpflichtet, die Unterlagen für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Auftragsverhältnisses aufzubewahren.<sup>260</sup>

#### 1.6.7. Filter-, Vorprüfungs- und Entlastungsfunktion

Die Notare prüfen bereits vor der Einreichung der Unterlagen an das Firmenbuchgericht, ob alle Voraussetzungen für eine Firmengründung erfüllt sind. Diese Filter-, Vorprüfungs- und Entlastungsfunktionen sparen dem Firmenbuchgericht Zeit und Ressourcen.<sup>261</sup> Der Notar überprüft die Identität und übernimmt ein gewisses Maß an Rechtsberatung. Die materielle Prüfungspflicht des Firmenbuchgerichts besteht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei begründetem Verdacht beziehungsweise vorliegenden Bedenken gegen die Richtigkeit der eingereichten Unterlagen.<sup>262</sup> Durch die

---

<sup>256</sup> Nowotny, AnwBl 2002, 255 (256); Zieger/Doralt, Notariatsakt und materielle Prüfpflicht des Firmenbuchgerichts auf dem Prüfstand, GesRZ 2022, 250 (254); OGH 13.12.1988, 4 Ob 631/88.

<sup>257</sup> OGH 13.12.1988, 4 Ob 631/88.

<sup>258</sup> § 2 NO.

<sup>259</sup> RS0125441.

<sup>260</sup> § 49 Abs 3 NO.

<sup>261</sup> Vgl J. Weber, Von der Identitätskontrolle zur materiellen Richtigkeit – die neuen notariellen Prüfpflichten im Grundbuch- und Registerverkehr, RNotZ 2017, 427 (428); Bittner in Kirchmayr/Mayr/Oberhammer/Rüffler/Torggler (Hrsg), Umgründungen in Gesellschafts- und Steuerrecht (2015) Prüfungsrecht und Prüfungspflicht des Firmenbuchrichters – geht es wirklich um Plausibilität?, 59ff.

<sup>262</sup> Bittner in Kirchmayr/Mayr/Oberhammer/Rüffler/Torggler (Hrsg), Umgründungen in Gesellschafts- und Steuerrecht, Prüfungsrecht und Prüfungspflicht des Firmenbuchrichters – geht es wirklich um Plausibilität?, 57; 65.

Einhaltung qualifizierter Formvorschriften bei der Vorbereitung von Firmenbuchanmeldungen und -urkunden wird der Firmenbuchrichter von seiner Prüfpflicht und -verantwortung entlastet.<sup>263</sup>

### ***1.7. Disqualifizierte Geschäftsführer (Art 13i GesR-RL n.F.)***

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Regelungen zur Disqualifikation von Geschäftsführern gegeben sind. Diese Regelungen müssen auch die Möglichkeit einschließen, eine Disqualifikation, die aktuell in einem anderen Mitgliedstaat gilt, zu berücksichtigen oder Informationen einzubeziehen, welche von Relevanz für eine Disqualifikation in einem anderen EU-Mitgliedstaat sind.<sup>264</sup> Als Geschäftsführer zählen zumindest die in Art 14 lit d Z i GesR-RL angeführten Personen, welche die Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung einer Gesellschaft haben.<sup>265</sup> Es besteht die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, von Personen, welche die Position des Geschäftsführers wahrnehmen möchten, zu verlangen, dass sie angeben, ob ihnen Umstände bekannt sind, die möglicherweise zu einer Disqualifikation in dem betreffenden Mitgliedstaat führen könnten. Eine Person kann als Geschäftsführer einer Gesellschaft von den Mitgliedstaaten abgelehnt werden, wenn sie zum fraglichen Zeitpunkt in einem anderen Mitgliedstaat für diese Tätigkeit disqualifiziert war.<sup>266</sup> Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, auf Anfrage eines anderen Mitgliedstaats Informationen zu liefern, die für eine Disqualifikation von Geschäftsführern nach dem nationalen Recht des anfragenden Mitgliedstaats relevant sind.<sup>267</sup> Die Mitgliedstaaten gewährleisten den Austausch von Informationen mit dem Register während des gesamten Lebenszyklus einer Gesellschaft vollständig online durchzuführen, ähnlich wie bei der vollständigen Online-Registrierung von Gesellschaften. Die nationalen gesetzlichen Bestimmungen sind für diesen Austausch maßgeblich.<sup>268</sup> Der Austausch erfolgt nach den

---

<sup>263</sup> Bittner in Kirchmayr/Mayr/Oberhammer/Rüffler/Torggler (Hrsg), Umgründungen in Gesellschafts- und Steuerrecht, Prüfungsrecht und Prüfungspflicht des Firmenbuchrichters – geht es wirklich um Plausibilität?, 57; 67.

<sup>264</sup> Art 13i Abs 1 GesR-RL n.F.

<sup>265</sup> Art 13i Abs 1 GesR-RL n.F. iVm Art 14 lit d Z i GesR-RL.

<sup>266</sup> Art 13i Abs 2 GesR-RL n.F.

<sup>267</sup> Art 13i Abs 3 GesR-RL n.F.

<sup>268</sup> Art 13i Abs 4 GesR-RL n.F.; *Europäische Kommission*, RL-Vorschlag zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, COM (2018) 239 final vom 25.4.2018, 16.

Modalitäten und technischen Einzelheiten des Art 24 GesR-RL.<sup>269</sup> Die bisher genannten Regelungen (Abs 1-5) sind auch bei der Einreichung von Informationen bezüglich der Geschäftsführerernennung anzuwenden.<sup>270</sup> Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nach EU-Standard. Es wird sichergestellt, dass die *„übermittelten personenbezogenen Daten nicht länger als erforderlich und auf keinen Fall länger als personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Gründung einer Gesellschaft, der Eintragung einer Zweigniederlassung oder der Einreichung durch eine Gesellschaft oder Zweigniederlassung“* gespeichert werden.<sup>271</sup>

Diesbezügliche Auskunftersuchen erfolgen über das System der Registervernetzung (BRIS). Den Mitgliedstaaten steht es frei zu entscheiden, wie sie diese Informationen optimal erheben können; dies kann beispielsweise umgesetzt werden, indem Mitgliedstaaten relevante Informationen aus Registern oder anderen Quellen beziehen, in denen diese nach ihren nationalen Gesetzen oder durch die Einrichtung spezielle Register oder Abschnitte in den Unternehmensregistern gespeichert sind. Wenn zusätzliche Informationen benötigt werden (z.B. der Zeitraum und die Gründe für eine Geschäftsführerdisqualifikation), sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, diese Informationen im Einklang mit ihren nationalen Gesetzen im Rahmen aller verfügbaren Systeme des Informationsaustauschs bereitzustellen. Es sollte jedoch keine Verpflichtung bestehen, *„solche Informationen in jedem Fall anzufordern“*<sup>272</sup>. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet werden, eine Disqualifikation anzuerkennen, nur weil Informationen darüber aus einem anderen Mitgliedstaat vorliegen. Die Möglichkeit, eine geltende Disqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat zu berücksichtigen, sollte jedoch gegeben sein.<sup>273</sup> Die Mitgliedstaaten müssen detaillierte Regelungen bezüglich der Folgen der Disqualifikation eines Geschäftsführers durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates bestimmen.<sup>274</sup>

---

<sup>269</sup> Art 13i Abs 5 GesR-RL n.F.

<sup>270</sup> Art 13i Abs 6 GesR-RL n.F.

<sup>271</sup> Art 13i Abs 7 GesR-RL n.F.

<sup>272</sup> ErwG 23 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>273</sup> ErwG 23 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>274</sup> Art 13g Abs 4 lit b GesR-RL n.F.

### 1.7.1. Exkurs: Deutschland

Da Österreich an einer Ausgestaltung der Regelungen in Bezug auf disqualifizierte Geschäftsführer arbeitet<sup>275</sup>, wird die Rechtslage des deutschen Gesetzgebers nachfolgend dargestellt und eine Schlussfolgerung gezogen.

Als Geschäftsführer kann „*nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person*“<sup>276</sup> bestimmt werden. Demnach kommt sowohl ein Gesellschafter selbst (Gesellschaftergeschäftsführer) als auch ein außenstehender Geschäftsführer (Fremdgeschäftsführer) infrage.<sup>277</sup> Geschäftsführer kann nicht sein, wer aufgrund einer in § 6 Abs 2 Z 1–3 dGmbHG aufgezählten Tat verurteilt wurde, da eine Sperre von fünf Jahren besteht. Die Zeit, in der der Täter in einer behördlichen Anstalt verwahrt wurde, wird in die Sperrfrist jedoch nicht miteingerechnet.<sup>278</sup> Zu den Bestellungshindernissen des § 6 Abs 2 Z 1–3 dGmbHG zählen die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts bei Betreuten (Z 1), Berufs- und Gewerbeverbote (Z 2) sowie Insolvenzdelikte und einschlägige Verurteilungen (Z 3).<sup>279</sup> Zusätzlich ist es möglich, dass eine Person als Geschäftsführer einer GmbH abgelehnt wird, wenn sie wegen einer Straftat im Ausland verurteilt wurde, die mit einer der im inländischen Katalog aufgeführten Straftaten vergleichbar ist. Die im Ausland verurteilte Straftat muss mit einer der im inländischen Katalog aufgeführten Straftaten vergleichbar sein.<sup>280</sup> Auch hier beginnt die Frist von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit zu laufen.<sup>281</sup> Darüber hinaus ist die Bestellung eines Geschäftsführers nicht möglich, wenn ein Berufs- oder Gewerbeverbot in einem EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Vertragsstaat besteht. Das Registergericht ist für die Prüfung zuständig, ob das ausländische behördliche oder gerichtliche Verbot mit dem deutschen Verbot vergleichbar ist und ob dieses anzuwenden ist.<sup>282</sup>

Bei der Anmeldung der Gesellschaft oder der Anmeldung ihrer Bestellung müssen die Geschäftsführer bestätigen, dass keine Umstände gemäß § 6 Abs 2 Satz 2 Nr 2 und 3

---

<sup>275</sup> Erläut zum Entwurf für die GesDigG 2022, 3.

<sup>276</sup> § 6 Abs 2 dGmbHG.

<sup>277</sup> *Jula*, Der GmbH-Geschäftsführer<sup>2</sup> (2007), 2.

<sup>278</sup> § 6 Abs 2 Satz 3 dGmbHG.

<sup>279</sup> § 6 Abs 2 Satz 1–3 dGmbHG; *Servatius* in Noack/Servatius/Haas, GmbH-Gesetz<sup>23</sup> § 8, Rz 16a; *C. Weber*, Digitalisierung im GesR, 240.

<sup>280</sup> § 6 Abs 2 Satz 3 dGmbHG; vgl OLG München NJW-RR 2014, 1381 (1382); *Beurskens* in Noack/Servatius/Haas, GmbH-Gesetz<sup>23</sup> § 6, Rz 22.

<sup>281</sup> BGH NJW-RR 2011, 1257 Rz 10.

<sup>282</sup> *Altmeppen* in Roth/Altmeppen, GmbHG<sup>11</sup>, § 6 Rz 22.

sowie Satz 3 dGmbHG vorliegen, die ihrer Bestellung entgegenstehen und dass sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Registergericht belehrt wurden.<sup>283</sup> Die Belehrung über die unbeschränkte Auskunftspflicht gem § 53 Abs 2 BZRG kann schriftlich oder mündlich vor einem in- oder ausländischen Notar oder spezifischen Berufsträger wie zB Rechtsanwalt erfolgen.<sup>284</sup> In Deutschland haben die Registergerichte keine entsprechenden Informationen zur Verfügung; lediglich das Bundeszentralregister und die (örtlichen) Gewereregister können hier Informationen bereitstellen. Der Gesetzgeber wird daher die Vernetzung der Register und den Informationsaustausch neu regeln müssen, um diese Lücke zu schließen.<sup>285</sup>

### 1.7.2. Österreich

Die GmbH ist als juristische Person von sich aus nicht in der Lage, rechtsgültige Handlungen vorzunehmen. Um dies zu ermöglichen, benötigt sie gesellschaftliche Organe. Neben der Generalversammlung ist es für eine GmbH zwingend erforderlich, mindestens einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführer zu haben. Die Bestellung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.<sup>286</sup> Nur natürliche Personen, die rechtlich handlungsfähig sind, können als Geschäftsführer bestellt werden. Dem Geschäftsführer obliegt die gesamte Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der GmbH.<sup>287</sup> Die Beendigung der Geschäftsführung kann durch Widerruf per Gesellschafterbeschluss<sup>288</sup>, gerichtliche Entscheidung aus wichtigem Grund,<sup>289</sup> den Insolvenzverwalter, den Tod oder Rücktritt des Geschäftsführers, Ablauf einer zeitlichen Befristung oder Verlust der Geschäftsfähigkeit erfolgen<sup>290</sup>. Anzumerken ist, dass in Österreich auch die Bestellung eines Geschäftsführers, der sich in Haft befindet, möglich ist. Zudem schließen strafgerichtliche Verurteilungen die Eignung als Geschäftsführer nicht aus.<sup>291</sup> Der Geschäftsführer muss lediglich eine physische und

---

<sup>283</sup> § 8 Abs 3 dGmbHG.

<sup>284</sup> C. Jaeger in Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG<sup>55</sup> § 8 Rz 20 [01.03.2023] (beck).

<sup>285</sup> Wachter, Erfolgreiche Umsetzung des EU Company Law Package, GmbHR 2019, R232 (R234).

<sup>286</sup> § 15 GmbHG.

<sup>287</sup> § 18 GmbHG.

<sup>288</sup> § 16 Abs 1 GmbHG.

<sup>289</sup> § 16 Abs 2 GmbHG.

<sup>290</sup> Völkl, Geschäftsführer (GmbH), RDB Keywords<sup>1</sup> Rz 15 [11.10.2021] (rdb).

<sup>291</sup> OGH 27.10.1994, 6 Ob 28/94.

handlungsfähige Person sein, was die Vollendung des 18. Lebensjahres voraussetzt.<sup>292</sup> Spezielle Disqualifizierungsgründe (wie vergleichsweise im deutschen GmbH-Gesetz) sind im österreichischen GmbH-Gesetz nicht festgelegt.

### **1.8. Umsetzung in das österreichische Recht**

Die bestehende österreichische Rechtslage erfüllt bereits die wesentlichen Anforderungen der DigiRL. Allerdings ergibt sich dies oft nicht aus einem einzelnen Gesetz oder einer Bestimmung, sondern aus dem Zusammenspiel mehrerer Regelungen.<sup>293</sup> Trotzdem gelang es dem österreichischen Gesetzgeber nicht, die DigiRL in Österreich bis zum 01.08.2021 umzusetzen. Der Entwurf für ein „Bundesgesetz, mit dem zur Umsetzung der Gesellschaftsrechtlichen Digitalisierungs-Richtlinie 2019/1151 das Unternehmensgesetzbuch, das Firmenbuchgesetz, das GmbH-Gesetz, das Aktiengesetz, das Spaltungsgesetz, das Genossenschaftsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gesellschaftsrechtliches Digitalisierungsgesetz 2022 – GesDigG 2022)“ wurde am 26.06.2022 vorgelegt und die Begutachtungsfrist endete am 22.07.2022. Das aktuell gültige GesDigG trat mit dem 1.10.2022 in Kraft.<sup>294</sup>

#### **1.8.1. Online-Gründung einer GmbH**

Die Online-GmbH-Gründung ist in Österreich in zwei Varianten möglich.<sup>295</sup> Um eine GmbH in das Firmenbuch einzutragen, ist ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag erforderlich, der gem § 4 Abs 3 GmbHG in notarieller Form abzuschließen ist.<sup>296</sup> Die Errichtung eines Notariatsaktes kann seit dem 1.1.2021 gem § 69b NO auch ‚online‘

---

<sup>292</sup> § 15 Abs 1 GmbHG; vgl *Ratka/Stöger/Straube/Völkl* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 15 Rz 21 [01.08.2020] (rdb).

<sup>293</sup> Erläut zum Entwurf für die GesDigG 2022, 1.

<sup>294</sup> *BMJ*, Kurzinformation zum Ministerialentwurf für ein Gesellschaftsrechtliches Digitalisierungsgesetz 2022 (GesDigG 2022) (24.06.2022) <[https://www.bmj.gv.at/ministerium/gesetzesentwuerfe/entwuerfe-2022/Bundesgesetz,-mit-dem-zur-Umsetzung-der-Gesellschaftsrechtlichen-Digitalisierungs-Richtlinie-2019-1151-das-Unternehmensgesetzbuch,-das-Firmenbuchgesetz,-das-GmbH-Gesetz,-das-Aktiengesetz,-das-Spaltungsgesetz,-das-Genossenschaftsgesetz-und-das-Gerichtsgebührengesetz-geändert-werden-\(Gesellschaftsrechtliches-Digitalisierungsgesetz-2022---GesDigG-2022\).html](https://www.bmj.gv.at/ministerium/gesetzesentwuerfe/entwuerfe-2022/Bundesgesetz,-mit-dem-zur-Umsetzung-der-Gesellschaftsrechtlichen-Digitalisierungs-Richtlinie-2019-1151-das-Unternehmensgesetzbuch,-das-Firmenbuchgesetz,-das-GmbH-Gesetz,-das-Aktiengesetz,-das-Spaltungsgesetz,-das-Genossenschaftsgesetz-und-das-Gerichtsgebührengesetz-geändert-werden-(Gesellschaftsrechtliches-Digitalisierungsgesetz-2022---GesDigG-2022).html)> (Abgerufen am 26.03.2022); vgl *Sönmez*, Digitalisierung im Europäischen Gesellschaftsrecht (Masterarbeit Univ. Wien 2022), 35f.

<sup>295</sup> *Sönmez*, Digitalisierung im Europäischen Gesellschaftsrecht (Masterarbeit Univ. Wien 2022), 36.

<sup>296</sup> *Kriwanek/Tuma*, GmbH-Gründung durch elektronischen Notariatsakt – RV, Rechtsnews 25659 [06.07.2018] (lexis360.at).

durchgeführt werden, womit die Gründung der GmbH aus dem Ausland wesentlich vereinfacht wurde.<sup>297</sup> Die hohen Qualitäts- und Sicherheitsstandards technischer Kommunikationsmöglichkeiten ermöglichen deren Einsatz bei der Online-Errichtung einer GmbH. Dies ändert nichts an den Sorgfaltspflichten des Notars.<sup>298</sup> Die Gründung einer GmbH erfordert sowohl den Abschluss des Gesellschaftsvertrags als auch die Abgabe des Errichtungsakts in Form eines Notariatsakts. Dieser Prozess kann durch eine Online-Beurkundung durch den Notar durchgeführt werden, bei welcher der Notar und der Antragsteller über eine Videokonferenz kommunizieren. Die Einreichung der Musterzeichnung des Geschäftsführers, die Registeranmeldung und die Übermittlung der Unterlagen an das Register erfolgen ebenfalls elektronisch.<sup>299</sup> Für die Durchführung des Notariatsakts müssen alle Parteien über eine elektronische Kommunikationsmöglichkeit in Echtzeit miteinander und mit dem Notar verbunden sein, wobei eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung verwendet wird. Wenn die Verbindung vorübergehend unterbrochen wird, muss der Notar die Errichtung des Notariatsakts unterbrechen und erst dann wieder aufnehmen, wenn die Verbindung vollständig wiederhergestellt ist.<sup>300</sup> Bei der Onlinebeurkundung muss der Notar Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Identität der Parteien unter Verwendung eines elektronischen Verfahrens auf sichere und eindeutige Weise festgestellt und geprüft werden. Dies kann durch ein videogestütztes elektronisches Verfahren erfolgen, bei dem ein amtlicher Lichtbildausweis verwendet wird (§ 36b Abs 2 dritter Satz) oder durch ein gesetzlich vorgesehenes Verfahren, das dieselbe Information bereitstellt wie bei der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (elektronischer Ausweis).<sup>301</sup> Im Notariatsakt ist die Onlinebeurkundung festzuhalten.<sup>302</sup> Fehlt dieser Hinweis, so hat die Onlinebeurkundung zu unterbleiben.<sup>303</sup>

Die zweite Gründungsvariante ist die vereinfachte elektronische Gründung gem § 9a GmbHG. Demzufolge hat – anders als in § 4 Abs 3 GmbHG statuiert – die

---

<sup>297</sup> Beer in Süß/Wachter (Hrsg), Handbuch des internationalen GmbH-Rechts<sup>4</sup> (2021) Österreich, Rz 18.

<sup>298</sup> Kriwanek/Tuma, GmbH-Gründung durch elektronischen Notariatsakt – RV, Rechtsnews 25659 [06.07.2018] (lexis360.at).

<sup>299</sup> Erläut zum Entwurf für die GesDigG 2022, 2.

<sup>300</sup> § 69b Abs 3 NO.

<sup>301</sup> § 69b Abs 2 NO.

<sup>302</sup> § 69b Abs 3 NO.

<sup>303</sup> § 69b Abs 3 iVm § 68 Abs 2 letzter Satz NO.

Errichtungserklärung und die Gesellschaftsanmeldung nicht zwingend in Form eines Notariatsakts zu erfolgen, sondern kann in elektronischer Form eingereicht werden, sofern die Identität des Gesellschafters zweifelsfrei festgestellt werden kann.<sup>304</sup> Voraussetzung hierfür ist, dass die GmbH unter Verwendung eines Musters gegründet wird und nur einen Gesellschafter, der auch zugleich Geschäftsführer ist, hat. Der Gründer kann unter Verwendung seiner Bürgerkarte, Handysignatur oder künftig seines ‚Elektronischen Identitätsnachweises‘ (E-ID) mithilfe einer speziellen Applikation im Unternehmensserviceportal (USP) die notwendigen Unterlagen erstellen und elektronisch an das Firmenbuch übermitteln. Nach Vorliegen der erforderlichen Dokumente und Unterlagen von der Bank, bei der der Gründer ein Konto zur Stammeinlageneinzahlung eröffnet hat, entscheidet das Firmenbuchgericht über die Eintragung der GmbH.<sup>305</sup>

### 1.8.2. Vorschriften der Online-Gründung

Die genauen Vorschriften zur Online-Gründung gemäß Art 13g Abs 2 und 3 GesR-RL n.F. sind in den allgemeinen rechtlichen Bestimmungen für die Gründung einer GmbH festgelegt. Diese Vorschriften finden sich insbesondere im GmbHG, UGB, FBG und in der NO sowie in den speziellen Bestimmungen für Online-Gründungen.<sup>306</sup> Es ist nicht erforderlich, die Richtlinienanforderungen für den Anwendungsbereich (Art 13 GesR-RL n.F.), Begriffsbestimmungen (Art 13a GesR-RL n.F.) und allgemeinen Bestimmungen für Online-Verfahren (Art 13c GesR-RL n.F.) gesondert umzusetzen. Vielmehr müssen sie bei der Ausarbeitung der materiellen Regelungen berücksichtigt werden.<sup>307</sup>

Die optionalen Regelungen gem Art 13g Abs 4 GesR-RL n.F. bezüglich *„der Rechtmäßigkeit des Errichtungsakts (lit. a) sowie die Rolle des Notars im Gründungsprozess (lit. c)“*<sup>308</sup> sind überwiegend im GmbHG und in der NO geregelt. Der österreichische Gesetzgeber ermöglicht die Online-Gründung mit Sacheinlagen (lit. d) unter Mitwirkung eines Notars. Die Online-Sachgründung ist jedoch bei der vereinfachten Gründung (§ 9a GmbHG) ausgeschlossen.<sup>309</sup>

---

<sup>304</sup> § 9a Abs 4 und 5 GmbHG.

<sup>305</sup> Erläut zum Entwurf für die GesDigG 2022, 2.

<sup>306</sup> Ebenda, 2.

<sup>307</sup> Ebenda, 1.

<sup>308</sup> Ebenda, 2.

<sup>309</sup> Ebenda, 2.

### 1.8.3. *Elektronische Identifizierungsmittel*

Die nationalen Regelungen zur Verwendung von elektronischen Identifizierungsmittel sind im E-GovG zu finden. Das E-GovG ermöglicht auch die Umsetzung der eIDAS-VO auf nationaler Ebene. Der österreichische Gesetzgeber macht vom Wahlrecht nach Art 13b Abs 2 GesR-RL n.F. Gebrauch und lehnt die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel ab, wenn diese nicht dem Sicherheitsniveau des Art 6 Abs 1 eIDAS-VO entsprechen.<sup>310</sup>

### 1.8.4. *Kein Erfordernis einer Lizenz oder Genehmigung*

Art 13g Abs 5 GesR-RL n.F. bedarf keiner Umsetzung, da für die Firmenbucheintragung einer Kapitalgesellschaft nach österreichischem Recht grundsätzlich keine Lizenzen oder Genehmigungen notwendig sind. Oftmals wird für das Ausüben einer unternehmerischen Tätigkeit eine Gewerbeberechtigung verlangt. Diese wird jedoch meistens nach dem Entstehen der Gesellschaft beantragt. Nur in sehr speziellen Bereichen, die einer spezifischen behördlichen Überwachung unterliegen – bspw Kreditinstitute (vgl § 5 Abs 2 BWG) und Versicherungen (vgl § 8 Abs 6 VAG 2016) – ist die Vorlage einer Konzession bereits erforderlich, um in das Firmenbuch eingetragen zu werden.<sup>311</sup>

### 1.8.5. *Eintragungsverfahren (vgl Art 13g Abs 6 und 7 GesR-RL n.F.)*

Um den Vorgaben von Art 13g Abs 6 (Online-Einzahlung des Gesellschaftskapitals auf ein EU-Bankkonto) und Abs 7 (Abwicklungsfrist) GesR-RL n.F. zu entsprechen, ist eine Änderung des § 10 Abs 2 GmbHG bzw einer Neueinführung des § 20a im FBG geplant. Eine physische Anwesenheit des Antragstellers ist idR nicht erforderlich, es sei denn, der Notar, der im Zuge einer Online-Gründung eine notarielle Amtshandlung vornehmen soll, stellt fest, dass die gesetzlichen Anforderungen der NO oder NEIV nicht erfüllt werden (vgl Art 13g Abs 8 GesR-RL n.F.).<sup>312</sup> Darüber hinaus war es bislang nur möglich, das Stammkapital auf ein Bankkonto eines österreichischen Kreditinstituts einzuzahlen. Durch die Änderung des § 10 Abs 2 GmbHG besteht mittlerweile die Möglichkeit, das Stammkapital bei allen Kreditinstituten im EWR einzuzahlen, die aufgrund der

---

<sup>310</sup> Erläut zum Entwurf für die GesDigG 2022, 1; vgl § 35b Abs 3 FBG.

<sup>311</sup> Erläut zum Entwurf für die GesDigG 2022, 2.

<sup>312</sup> Ebenda, 2.

Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit berechtigt sind, Bankgeschäfte in Österreich zu betreiben (sog. CRR-Kreditinstitute). Die erforderliche schriftliche Bankbestätigung muss selbstverständlich auch bei einem EWR-Kreditinstitut den gesetzlich vorgeschriebenen Wortlaut aufweisen. Ebenso trifft die Haftung für die Richtigkeit der Bestätigung in- und ausländische Kreditinstitute in gleichen Maßen. Die Kontogutschrift bei einer Bargründung muss auf einen Euro-Betrag lauten, da im GmbHG auf diese Währung abgestellt wird. Der Online-Zahlungsnachweis ist auch bei der vereinfachten GmbH-Gründung (§ 9a GmbHG) möglich, da die übermittelten Dokumente vom Kreditinstitut mittels ERV als Originale gelten. Ebenso ist ein Online-Zahlungsnachweis möglich, wenn von der Bank oder vom Notar in Papierform oder digital Originaldokumente ausgestellt werden und diese „in ein Urkundenarchiv einer Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinn des § 91c GOG eingestellt und sodann im ERV dem Gericht übermittelt“ werden.<sup>313</sup>

#### 1.8.6. Disqualifizierte Geschäftsführer

Mögliche Konsequenzen einer Disqualifikation eines Geschäftsführers in einem anderen Mitgliedstaat (lit. b) müssen auf nationaler Ebene geregelt werden und die nationalen Vorschriften über disqualifizierte Geschäftsführer zur Anwendung kommen.<sup>314</sup> Die Umsetzung einer diesbezüglichen Regelung erfolgt erst bis zum 1. August 2023.<sup>315</sup> Gem § 6 Abs 2 Z 1–3 dGmbHG kann in Deutschland keine Person als Geschäftsführer bestellt werden, die aufgrund der dort aufgezählten Taten verurteilt wurde, sofern keine Überschreitung der Fünf-Jahressperre vorliegt.<sup>316</sup> In Österreich ist dagegen auch die Bestellung eines Geschäftsführers, der sich in Haft befindet, möglich und strafgerichtliche Verurteilungen schließen die Eignung nicht aus.<sup>317</sup> Die Mitgliedstaaten werden dazu veranlasst „Bestimmungen über die Disqualifikation eines Geschäftsführers [...] über das zentrale digitale Zugangstor und gegebenenfalls über das E-Justiz-Portal bereitstellen.“<sup>318</sup> Der österreichische Gesetzgeber könnte mE zumindest teilweise die

---

<sup>313</sup> Erläut zum Entwurf für die GesDigG 2022, 11.

<sup>314</sup> Ebenda, 2.

<sup>315</sup> Ebenda, 3.

<sup>316</sup> § 6 Abs 2 Z 1-3 dGmbHG.

<sup>317</sup> OGH 27.10.1994, 6 Ob 28/94.

<sup>318</sup> ErwG 14 DigiRL 2019/1151/EU.

Regelungen für disqualifizierte Geschäftsführer bei einer GmbH vom deutschen Gesetzgeber aufgreifen.

Anzumerken ist hierbei, dass Art 13i GesRL n.F. aufgrund des statuierten Informationsaustausches und der Möglichkeit der Übernahme von Tätigkeitsverboten Umgehungsversuche verhindern kann. Personen, die in einem EU-Mitgliedstaat einem Tätigkeitsverbot unterliegen, können ohne Hindernisse ein neues Unternehmen in einem anderen EU-Staat gründen. Mit dieser neu gegründeten Gesellschaft haben sie dann die Möglichkeit, über eine Zweigniederlassung genau in dem Mitgliedstaat tätig zu werden, der ihnen zuvor ein Tätigkeitsverbot auferlegt hatte.<sup>319</sup> Beispielsweise haben deutsche Unternehmer ihr inländisches Tätigkeitsverbot durch die Gründung von englischen Briefkastengesellschaften versucht, diese rechtlichen Vorgaben zu umgehen<sup>320</sup>. Art 13h GesR-RL n. F stellt einen entsprechenden Informationsaustausch über Tätigkeitsverbote sicher. Der Staat, in dem eine Person als Geschäftsführer für eine neu gegründete Gesellschaft fungieren möchte, kann sich bei den Handelsregistern anderer Mitgliedstaaten erkundigen, ob ein Tätigkeitsverbot gegen diese Person verhängt wurde.<sup>321</sup> Weder die Informationsanforderung, noch die Ablehnung einer Person aufgrund eines Tätigkeitsverbots in einem anderen Mitgliedstaat als den Eintragungsstaat sind verpflichtend.<sup>322</sup> Gleichzeitig erhält jedoch der Eintragungsstaat alle wichtigen Informationen, um einem Umgehungsversuch entgegensteuern zu können. Für die Informationsbereitstellung muss jedoch ein elektronisches System im auskunftersuchenden Staat die relevanten Informationen enthalten. Dies ist in Dänemark und Estland bereits der Fall, während in Deutschland in den Registern diese Auskunft nicht vorhanden ist und auf die Selbstauskunft des Geschäftsführers diesbezüglich vertraut wird.<sup>323</sup> In Österreich ist die dahingehende Umsetzung noch offen.

Obwohl eine Rechtsharmonisierung auf EU-Ebene für disqualifizierte Geschäftsführer mehr Rechtssicherheit bieten und gleichzeitig missbräuchliche Aktivitäten

---

<sup>319</sup> *Teichmann*, Digitale Gründung von Kapitalgesellschaften nach dem EU-Company Law Package, ZIP 2018, 2451 (2454).

<sup>320</sup> BGH 07.05.2007, II ZB 7/06 = ZIP 2007, 1306.

<sup>321</sup> *Teichmann*, ZIP 2018, 2451 (2454).

<sup>322</sup> ErwG 23 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>323</sup> *Teichmann*, ZIP 2018, 2451 (2454).

entgegenstehen würde, sieht die Digitalisierungsrichtlinie keine Harmonisierung von Tätigkeitsverboten für Geschäftsführer vor.<sup>324</sup> Eine solche Harmonisierung sieht *Stöhr*<sup>325</sup> aufgrund erheblicher unterschiedlicher rechtlicher Regelungen in den EU-Mitgliedstaaten als nicht praktikabel an.

### **1.9. Fazit**

Begrüßenswert ist, dass in Österreich die digitale Errichtung einer GmbH einerseits durch Bargründung, andererseits durch Sachgründung unter Mitwirkung eines Notars erfolgen kann.<sup>326</sup> Zudem beschränkt die Digitalisierungsrichtlinie weder die Anzahl der Gründenden noch einen Ausschluss juristischer Personen, weshalb der Anwendungsbereich weit gefasst wurde. Es sollte auch die Einbeziehung von Drittstaatsangehörigen in den Anwendungsbereich erwogen werden, selbst wenn sie aufgrund der fehlenden Anerkennung von Identifizierungsmitteln aus Drittstaaten vorerst keinen Nutzen aus der Online-Gründung ziehen können.<sup>327</sup> Darüber hinaus besteht derzeit die Möglichkeit, das Stammkapital bei allen Kreditinstituten aus dem EWR einzuzahlen, die aufgrund der Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit berechtigt sind, Bankgeschäfte in Österreich durchzuführen (sog. CRR-Kreditinstitute).<sup>328</sup> Der österreichische Gesetzgeber sollte nach der Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie die bestehenden Identifizierungsmittel für Drittstaatsangehörige und das Online-Gründungsverfahren für eine AG weiterentwickeln.<sup>329</sup>

## **2. Online-Gründung durch Mustersatzung**

Um den Gründungsprozess für KMUs weiter zu vereinfachen,<sup>330</sup> sind die Mitgliedstaaten gem Art 13h Abs 1 Satz 1 GesR-RL n.F. verpflichtet, Muster für die Online-Gründung der im Anhang IIA genannten Rechtsformen auf Eintragungsportalen oder -websites

---

<sup>324</sup> *J. Schmidt*, Der Konzern 2018, 229 (232); *Stelmaszczyk*, Unionsrechtskonformität der Geschäftsführerversicherung bei der Anmeldung von Zweigniederlassungen, EuZW 2019, 819 (823); *Stöhr*, Bestellungshindernisse für GmbH-Geschäftsführer in grenzüberschreitenden Zusammenhängen, EuZW 2020, 654 (656); *Wachter*, GmbH-StB 2018, 214 (226).

<sup>325</sup> *Stöhr*, EuZW 2020, 654 (656).

<sup>326</sup> Siehe die Ausführungen zu Abschnitt C Punkt 2.3.

<sup>327</sup> *Knaier*, GmbHR 2018, 560 (564); *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1087); *J. Schmidt*, Der Konzern 2018, 229 (231); *Teichmann*, ZIP 2018, 2451 (2456); mwN *C. Weber*, Digitalisierung im GesR, 68.

<sup>328</sup> Siehe die Ausführungen zu Abschnitt D Punkt 1.8.5.

<sup>329</sup> *Schurr*, EuZW 2019, 772 (775); *C. Weber*, Digitalisierung im GesR, 68.

<sup>330</sup> ErwG 18 DigiRL 2019/1151/EU.

bereitzustellen.<sup>331</sup> In Österreich betrifft dies die GmbH.<sup>332</sup> Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten freiwillig auch Mustersatzungen für weitere Gesellschaftsformen zur Verfügung stellen.<sup>333</sup>

### **2.1. Online-Gründungsverfahren durch Mustersatzung**

Unter ‚Muster‘ wird in der Richtlinie *„eine Vorlage für den Errichtungsakt einer Gesellschaft, die von den Mitgliedstaaten nach den nationalen Rechtsvorschriften erstellt wird und für die Online-Gründung einer Gesellschaft gemäß Artikel 13g verwendet wird“* bezeichnet.<sup>334</sup> Somit muss ein Muster für den gesamten Errichtungsakt zur Verfügung gestellt werden.<sup>335</sup>

Den Gründern steht es frei, ob sie zur Errichtung der GmbH die Mustersatzung verwenden oder einen individuellen Errichtungsakt einbringen.<sup>336</sup> Nach Art 13h Abs 2 Satz 1 GesR-RL n.F. stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Muster von den Antragstellern *„im Rahmen des Online-Gründungsverfahrens nach Artikel 13g verwendet werden können“*.<sup>337</sup> Aus dem Wortlaut und der Systematik der Vorschrift lässt sich herleiten, dass Art 13h GesR-RL n.F. lediglich bestimmte Sonderregeln für die Online-Errichtung durch Verwendung einer Mustersatzung enthält, während ansonsten die allgemeinen Bestimmungen des digitalen Gründungsverfahrens gem Art 13g GesR-RL n.F. gelten.<sup>338</sup> Dieses Verständnis ergibt sich zusätzlich aus Art 13a Abs 6 GesR-RL n.F., der festlegt, dass ein Muster per Definition *„für die Online-Gründung einer Gesellschaft gemäß Artikel 13g verwendet wird“*.<sup>339, 340</sup> Wird die Mustersatzung verwendet, so ist keine öffentliche Beurkundung des Errichtungsaktes und keine Verwaltungsüberprüfung oder gerichtliche Kontrolle erforderlich.<sup>341</sup> Die Richtlinie lässt nationale Anforderungen, die eine öffentliche Beurkundung für die Erstellung des Errichtungsakts verlangen,

---

<sup>331</sup> Art 13h Abs 1 GesR-RL n.F.; ErwG 9 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>332</sup> Anhang IIa DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>333</sup> Wachter, GmbH-StB 2018, 214 (223).

<sup>334</sup> Art 13a Nr 6 GesR-RL n.F.

<sup>335</sup> Wachter, GmbH-StB 2018, 214 (224).

<sup>336</sup> ErwG 18 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>337</sup> Art 13h Abs 2 Satz 1 GesR-RL n.F.

<sup>338</sup> Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (610); Lieder, NZG 2018, 1081 (1089).

<sup>339</sup> Art 13a Abs 6 GesR-RL n.F.

<sup>340</sup> Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (610).

<sup>341</sup> Art 13h Abs 2 Satz 2 GesR-RL n.F.; Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (610f).

unverändert. Allerdings muss die Errichtung im Rahmen einer Online-Beurkundung erfolgen können. Im ErwG 18 der Richtlinie wird betont, dass ein Muster nur dann als öffentliche Urkunde gilt, wenn es im Rahmen einer öffentlichen Beurkundung verwendet wurde.<sup>342</sup> Die Mitgliedstaaten werden dazu aufgefordert, Verfahren festzulegen, um die Rechtmäßigkeit des Errichtungsakts einer Gesellschaft sicherzustellen und die ordnungsgemäße Verwendung von Mustern zu überprüfen.<sup>343</sup> In der Richtlinie sind keine Beschränkungen der Mustersatzung auf einen oder mehrere Gründer sowie auf natürliche oder juristische Personen vorgesehen. Die Frage, ob auch Muster für Sachgründungen (einschließlich gemischter Bar- und Sachgründungen) zur Verfügung gestellt werden müssen, ist in der Digitalisierungsrichtlinie nicht eindeutig ausformuliert. Der Wortlaut lässt dies möglicherweise zu, es gibt jedoch keine explizite Ausnahme in diesem Zusammenhang. Allerdings sind Muster für Sachgründungen aufgrund der Vielfalt möglicher Sacheinlagen nicht zielführend. Eine Klarstellung in der Richtlinie samt Beschränkung der zwingenden Zurverfügungstellung eines Musters auf reine Bargründungen fehlt.<sup>344</sup> Die inhaltliche Ausgestaltung des Musters wird dem nationalen Gesetzgeber überlassen und richtet sich nach dem nationalen materiellen Recht.<sup>345</sup> Die Mitgliedstaaten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Onlinegründung einer Gesellschaft, die ausschließlich von natürlichen Personen unter Verwendung der Mustersatzung gegründet wird, innerhalb von fünf Tagen abgewickelt wird.<sup>346</sup>

## 2.2. Sprache

Die Muster müssen von den Mitgliedstaaten in der jeweiligen Amtssprache sowie „zumindest in einer Amtssprache der Union“<sup>347</sup> welche von einer möglichst großen Anzahl grenzüberschreitender Nutzer überwiegend verstanden wird, zur Verfügung gestellt werden. Auch nach dem Brexit gilt weiterhin die englische Sprache als eine der Amtssprachen der EU. Muster in anderen Sprachen als der Amtssprache des Registrierungsstaates dienen grundsätzlich nur der Information, außer der

---

<sup>342</sup> Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (611).

<sup>343</sup> Art 13g Abs 4 lit a GesR-RL n.F.

<sup>344</sup> Wachter, GmbH-StB 2018, 214 (224f).

<sup>345</sup> Art 13h Abs 4 GesR-RL n.F.

<sup>346</sup> Art 13g Abs 7 GesR-RL n.F.; vgl die Ausführungen zu Abschnitt D Punkt 1.4.1.

<sup>347</sup> Art 13h Abs 3 GesR-RL n.F.

Registrierungsstaat beschließt die Mustersatzung in einer weiteren Sprache als der Amtssprache des Registrierungsstaates zu errichten.<sup>348</sup>

### 2.3. Umsetzung in nationales Recht

In Österreich stand bereits vor der Einführung der Digitalisierungsrichtlinie ein Musterformular für die vereinfachte elektronische GmbH-Gründung nach § 9a GmbHG im Unternehmensserviceportal zur Verfügung, wobei die Gründer bestimmte Daten eingeben mussten und sodann eine spezielle digitale Applikation die Errichtungserklärung und Firmenbuchanmeldung erstellte und elektronisch an das Firmenbuch übermittelte. Für eine digitale GmbH-Gründung gem § 4 Abs 3 GmbH und § 69b NO ist jedoch ein notarieller Akt für den Gesellschaftsvertrag oder die Errichtungserklärung der GmbH notwendig. Dies gewährleistet eine individuelle rechtliche Beratung der Gründer durch einen Notar, der den Gesellschaftsvertrag oder die Errichtungserklärung entsprechend den konkreten Bedürfnissen und Usancen der Parteien anpasst. Die Digitalisierungsrichtlinie sieht vor, dass Muster für die Online-Errichtung einer GmbH mit einem oder mehreren Gesellschaftern digital in deutscher und zusätzlich informativ in einer Amtssprache der EU zur Verfügung steht. Der österreichische Gesetzgeber stellt auf der Website der Justiz ([www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)) Muster für den GmbH-Gesellschaftsvertrag mit mehreren Gesellschaftern sowie für die Errichtungserklärung einer Einpersonen-GmbH in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung. Die englische Fassung dient ausschließlich der Information, während der Notar bei der Errichtung des Notariatsaktes auf die deutsche Fassung zurückgreift. Vom Wahlrecht, das Muster in einer Fremdsprache zur Verfügung zu stellen, wird kein Gebrauch gemacht.<sup>349</sup> Daher sind die österreichischen Gerichte zur Anerkennung englischsprachiger Dokumente nicht verpflichtet.<sup>350</sup> In Österreich ist die Online-Gesellschaftsgründung mittels Musterformular, welches auf der Website der Justiz heruntergeladen werden kann, nur für Bargründungen verfügbar.<sup>351</sup>

---

<sup>348</sup> Art 13h Abs 3 GesR-RL n.F.

<sup>349</sup> Erläut zum Entwurf für die GesDigG 2022, 3.

<sup>350</sup> Zu Deutschland siehe *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (611).

<sup>351</sup> *Die österreichische Justiz*, Muster: GmbH-Gründung samt Firmenbuchantrag (15.09.2021) <<https://www.justiz.gv.at/service/datenbanken/firmenbuch/muster-gmbh-gruendung-samt-firmenbuchantrag.aa8.de.html>> (Abgerufen am 30.05.2023).

## 2.4. Fazit

Die Bereitstellung einer englischsprachigen Satzung verliert an Sinnhaftigkeit, wenn sie lediglich als Hilfestellung für das Ausfüllen des deutschsprachigen Musters dient und nicht eigenständig für die Gründung verwendet werden kann. Es sollte jedoch die Publizitätsfunktion des Firmenbuchs auch für Personen ohne Kenntnis der deutschen Sprache weitgehend erhalten bleiben. Eine bevorzugte Lösung wäre daher die Bereitstellung eines bilingualen Musters, das in einer Spalte den deutschen Text und in einer zweiten Spalte die englische Übersetzung enthält. Dieses Format ist in der notariellen Praxis nicht ungewöhnlich.<sup>352</sup>

Es kann zusätzlich festgehalten werden, dass die Verwendung von Mustern bei der Online-Gründung eine Möglichkeit für die Mitgliedstaaten darstellt, eine Online-Gründung ohne die notwendige notarielle oder gerichtliche Kontrolle gem Art 10 GesR-RL zu ermöglichen. *Bormann und Stelmaszczyk*<sup>353</sup> argumentieren, dass Art 13h Abs 2 GesR-RL offensichtlich jene Mitgliedstaaten schützen soll, die bereits ein Online-Gründungsverfahren unter Verwendung von Mustern anbieten, ohne eine vorbeugende Verwaltungsüberprüfung oder gerichtliche Kontrolle oder eine öffentliche Beurkundung des Errichtungsakts und der Satzung vorzuschreiben (bspw Estland). Dadurch sollen sie vor dem Vorwurf eines Verstoßes gegen Art 10 GesR-RL geschützt werden. In der Praxis sei dies eine Art ‚Fiktion‘, die das Unionsrecht an die in einigen Mitgliedstaaten praktizierten Online-Gründungsverfahren anpasst. Vorzuziehen wäre jedoch nach Ansicht der Autoren die Anpassung der Verfahren in diesen Mitgliedstaaten an das geltende Unionsrecht, anstelle einer standardsenkenden vorbeugenden Kontrolle gem Art 10 GesR-RL. Die Mitwirkung des Notars ist jedoch auch bei der Online-Gesellschaftergründung durch Muster möglich<sup>354</sup>, weshalb die materielle Richtigkeit der gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen gewährleistet wird.<sup>355</sup> Beim Online-Gründungsverfahren können sich mE ohne ausreichende Kontrollmechanismen Fehler einschleichen und Betrugsvorhaben durch unzureichende rechtliche

---

<sup>352</sup> *Bock*, Online-Gründung und Digitalisierung im Gesellschaftsrecht – Der Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission, DNotZ 2018, 643 (648); mwN *C. Weber*, Digitalisierung im GesR, 236.

<sup>353</sup> *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (610f).

<sup>354</sup> Art 13h Abs 2 Satz 3 iVm Art 13g Abs 4 lit c GesR-RL n.F.; vgl Erläut zum Entwurf für die GesDigG 2022, 3.

<sup>355</sup> *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (610f).

Rahmenbedingungen erleichtert werden. Eine Aufrechterhaltung der vorbeugenden Kontrolle gem Art 10 GesR-RL steht Missbrauchsversuchen aktiv entgegen und gewährleistet die Echtheit, Richtigkeit und Qualität der eingereichten Unterlagen bzw angegebenen Informationen.

### 3. Die Registervernetzung

Fundamentales Ziel des Firmenbuchs ist die Beurkundung und öffentliche Einsehbarkeit grundlegender unternehmensbezogener Tatsachen und Rechtsverhältnisse der einzutragenden Rechtsträger.<sup>356</sup> Wesentlicher Ankerpunkt des Firmenbuchs ist die Registerpublizität (dh die ‚Offenlegung‘ von offenlegungspflichtigen Angaben gem Art 14 GesR-RL), welche der Staat der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt.<sup>357</sup> Bisher erfolgte die Umsetzung der Registerpublizität in zwei Schritten. Zunächst wurden alle offenlegungspflichtigen Informationen gem Art 16 Abs 3 GesR-RL in ein Register eingetragen oder dort hinterlegt. Anschließend wurden diese Informationen in einem Amtsblatt oder in einer vergleichbaren Publikationsform öffentlich bekannt gemacht (Art 16 Abs 5 GesR-RL).<sup>358</sup>

Die Digitalisierungsrichtlinie bringt eine vollständige Neufassung von Art 16 GesR-RL n.F. in Bezug auf die Offenlegung im Register mit sich. Art 16 GesR-RL n.F. enthält Regelungen, die bereits Gegenstand der Publizitätsrichtlinie<sup>359</sup> aus dem Jahr 1968 waren. Diese Regelungen wurden 2017 mit geringfügigen Änderungen in die GesR-RL übernommen.<sup>360</sup>

---

<sup>356</sup> *Pilgerstorfer* in Artmann, UGB I<sup>3</sup> (2019) § 7 UGB Rz 3f; *Potyka* in Straube/Ratka/Rauter, UGB I<sup>4</sup> § 1 FBG, Rz 1f [1.4.2020] (rdb.at).

<sup>357</sup> *Pilgerstorfer* in Artmann, UGB I<sup>3</sup> § 7 UGB Rz 3; *Tebben*, Registerpublizität nach der Digitalisierungsrichtlinie: Die Handelsregisterbekanntmachung ist tot, es lebe § 15 HGB! in Grundmann/Merkt/Mülbert (Hrsg), FS für Klaus J. Hopt (2020) 1237 (1238).

<sup>358</sup> *Tebben*, in FS für Klaus J. Hopt 1237 (1238); vgl. *K. Schmidt*, Handelsregisterpublizität und Kommanditistenhaftung, ZIP 2002, 413 (419).

<sup>359</sup> Erste RL (EU) 68/151/EWG des Rates vom 09.03.1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Art 58 Abs 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vor- geschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, ABl v. 14.03.1968, L 065/8.

<sup>360</sup> *Tebben*, in FS für Klaus J. Hopt 1237 (1238).

### 3.1. Offenlegung im Register gem Art 16 GesR-RL n.F.

In der Digitalisierungsrichtlinie wurde die Pflicht zur Bekanntmachung von Registereintragungen, welche in Art 16 Abs 5 GesR-RL a.F verankert waren, abgeschafft.<sup>361</sup> Gemäß Art 16 Abs 3 Satz 1 GesR-RL n.F. erfolgt demnach die Offenlegung gegenwärtig ausschließlich dadurch, dass die „in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Informationen [...] im Register öffentlich zugänglich gemacht werden“.<sup>362</sup> Diese werden entweder in einer Akte hinterlegt oder direkt im Register eingetragen.<sup>363</sup> Die Verpflichtung zur Veröffentlichung in einem Amtsblatt oder in einer vergleichbaren Publizierungsform wird nur noch als freiwillige Option für die Mitgliedstaaten angeboten und es obliegt ihnen, ob sie die Pflicht zur Veröffentlichung vorschreiben.<sup>364</sup> Es liegt in der Verantwortung der Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Informationsübermittlung aus dem Register elektronisch an das nationale Amtsblatt erfolgt. Unberührt von der Richtlinie bleiben die nationalen Vorschriften zum rechtlichen Stellenwert des Registers und zur Rolle des nationalen Amtsblatts.<sup>365</sup> Die Informationen aus dem System der Registervernetzung sind über das Portal und über eingerichtete optionale Zugangspunkte, die von den Mitgliedstaaten und der Kommission eingerichtet wurden, zugänglich.<sup>366</sup>

Durch die Digitalisierungsrichtlinie wurde die allgemeine Registerpublizität reformiert, indem die Eintragung im Register als ausschließliches Publizitätsmittel gem Art 16 Abs 3 GesR-RL n.F. fungiert. Die Option einer freiwilligen zusätzlichen Bekanntmachung obliegt den Mitgliedstaaten. Die negative Publizitätswirkung bleibt inhaltlich unverändert. Der Art 16 Abs 5 GesR-RL n.F. bleibt weiterhin bestehen, sodass eine Tatsache einem redlichen Dritten erst nach der Offenlegung (somit ab Eintragung oder optional ab Bekanntmachung) entgegengehalten werden kann, sofern nicht nachweisbar ist, dass der Dritte die entsprechenden Urkunden oder Angaben kannte.<sup>367</sup> Darüber hinaus haben Dritte immer die Möglichkeit, sich vor der „*Offenlegung auf die wahre Rechtslage*

---

<sup>361</sup> *Tebben*, in FS für Klaus J. Hopt 1237 (1239).

<sup>362</sup> Art 16 Abs 3 Satz 1 GesR-RL n.F.

<sup>363</sup> Art 16 Abs 2 GesR-RL n.F.

<sup>364</sup> Art 16 Abs 3 Satz 2 GesR-RL n.F.; ErwG 26 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>365</sup> ErwG 26 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>366</sup> Art 22 Abs 5 GesR-RL n.F.

<sup>367</sup> *Lieder*, NZG 2020, 81 (87); *C. Weber*, Digitalisierung im GesR, 256.

zu berufen“.<sup>368</sup> Die ‚Schonfrist‘ von 15 Tagen ist in Art 16 Abs 5 UAbs 1 GesR-RL n.F. verankert und betrifft die Wirkung eingetragener Tatsachen gegenüber Dritten.<sup>369</sup>

Laut Art 16 Abs 4 UAbs 3 GesR-RL n.F. hat der Registerinhalt sowohl bei Abweichungen zwischen Registereintragung und Akt als auch bei Abweichungen zwischen der Offenlegung und der Veröffentlichung im nationalen Amtsblatt oder auf einer zentral elektronischen Plattform Vorrang.<sup>370</sup> Ein Verzicht auf die positive Publizitätswirkung hätte erhebliche Auswirkungen auf den Vertrauensschutz. Als kritisch kann angesehen werden, dass der überarbeitete Art 16 GesR-RL n.F. keine Regelungen für die positive Publizitätswirkung des Registers erfährt, weshalb offenbleibt, ob ein unrichtiger Registerinhalt auch Vorrang genießt. Eine dahingehende Korrektur wäre erstrebenswert.<sup>371</sup> Somit hat jeder Mitgliedstaat die Regelung selbst zu interpretieren und umzusetzen, weshalb ein umfassender einheitlicher Gutglaubensschutz aufgrund der individuellen Umsetzung schwer zu erreichen sein wird.<sup>372</sup> Da keine Harmonisierungsmaßnahmen ergriffen wurden, sind die einzelnen Personen darauf angewiesen, selbst zu prüfen, ob sie sich auf die Registereintragung in einem bestimmten EU-Mitgliedstaat verlassen können.<sup>373</sup>

Die Urkunden und Informationen müssen in maschinenlesbarem und durchsuchbarem Format oder als strukturierte Daten in den Registern gespeichert werden, wobei die Mitgliedstaaten für die Umsetzung verantwortlich sind.<sup>374</sup> Dadurch soll eine leichte Auffindung der digitalen Dokumente und der Austausch mit anderen Systemen verbessert werden. Die Umsetzung dieser Anforderung könnte Änderungen an bestehenden Informationssystemen erfordern, weshalb die längere Umsetzungsfrist des Art 2 Anhang IIa GesR-RL n.F. gilt.<sup>375</sup>

---

<sup>368</sup> *Lieder*, NZG 2020, 81 (87).

<sup>369</sup> Art 16 Abs 5 UAbs 1 GesR-RL n.F.; vgl *Bayer/J. Schmidt*, BB 2019, 1922 (1925).

<sup>370</sup> Art 16 Abs 4 UAbs 3 GesR-RL n.F.; übereinstimmend *Bayer/J. Schmidt*, BB 2019, 1922 (1925); übereinstimmen *Lieder*, NZG 2020, 81 (87).

<sup>371</sup> *Lieder*, NZG 2020, 81 (87); *C. Weber*, Digitalisierung im GesR, 258.

<sup>372</sup> *C. Weber*, Digitalisierung im GesR, 261.

<sup>373</sup> *Lieder*, NZG 2020, 81 (87); vgl *Wedemann* in FS für U. Seibert 1073 (1084).

<sup>374</sup> Art 16 Abs 5 GesR-RL n.F.

<sup>375</sup> ErwG 27 DigiRL 2019/1151/EU; Anhang IIa Art 2 GesR-RL n.F.: Umsetzungsfrist endet am 1. August 2023.

### 3.2. Zugang zu offengelegten Informationen

Seit Juni 2017 sind die Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregister der Mitgliedstaaten miteinander verbunden. Das BRIS zielt als gemeinsame Initiative der Regierungen der EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission darauf ab, den Zugang zu Daten und Dokumenten der Unternehmensregister zu verbessern und die Kommunikation zwischen Registern verschiedener Länder zu erleichtern. Bürger, Unternehmen und nationale Behörden sind somit in der Lage, zentral nach Informationen zu suchen, die in den nationalen Registern verfügbar sind. Vor der Initiative mussten diese Informationen einzeln bei den nationalen Registern beantragt werden.<sup>376</sup> Dadurch wird der grenzüberschreitende Zugang zu Informationen über Unternehmen in der EU deutlich erleichtert. Die Register der Mitgliedstaaten können mittlerweile elektronisch bei grenzüberschreitenden Vorgängen im Zusammenhang mit Unternehmen miteinander kommunizieren.<sup>377</sup> Durch das BRIS und die Vergabe einer eindeutigen individuellen Identifikationsnummer (EUID) für jedes Unternehmen wird die Einsichtnahme in ein ausländisches Register vereinfacht. Über das BRIS können die wichtigsten Informationen abgerufen werden.<sup>378</sup> Das System der Registervernetzung besteht aus drei Elementen, nämlich aus den inländischen Registern der Mitgliedstaaten, der zentralen Europäischen Plattform und dem Europäischen Justizportal.<sup>379</sup> Das BRIS befindet sich noch in einer frühen Phase der Entwicklung, da der Abruf kostenpflichtiger Dokumente nicht verfügbar ist. Die Suche ist langsam und es gibt nur Verknüpfungen zu 24 Ländern. Fehler im System und fehlende Detailsuche beeinträchtigen den Nutzen.<sup>380</sup>

Die Europäische Plattform soll ein zentralisiertes Paket von IT-Diensten bereitstellen und als gemeinsame Schnittstelle dienen, die von allen nationalen Registern genutzt wird und auch Dienste anbietet, um eine Verbindung zum europäischen elektronischen Zugangspunkt-Portal und zu optionalen Zugangspunkten der Mitgliedstaaten herzustellen. Die Plattform ist ausschließlich für die Verknüpfung von Registern vorgesehen und verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Durch die Basis einer

---

<sup>376</sup> Müller, Registerverknüpfung (BRIS) ist einsatzfähig – die Suchmaske ist freigeschaltet, GmbHR 2017, R266.

<sup>377</sup> ErwG 7 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>378</sup> Birkefeld/Schäfer, BB 2019, 2626 (2630).

<sup>379</sup> Art 22 RL 2017/1132/EU.

<sup>380</sup> Bock, Verknüpfung der Handels- und Gesellschaftsregister in Europa, GmbHR 2018, 281 (288).

einheitlichen Kennung soll über die Plattform die Option gegeben sein, Informationen aus den nationalen Registern in einem standardisierten Nachrichtenformat und in der entsprechenden Sprache an die zuständigen Register anderer Mitgliedstaaten zu übermitteln.<sup>381</sup> Das Europäische Justizportal soll dem Rechtsverkehr die Nutzung der Plattform ermöglichen, um Informationen über Unternehmen und ihrer Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten abzurufen.<sup>382</sup> Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die erforderlichen Informationen an das Europäische Justizportal zu übermitteln.<sup>383</sup> Die Europäische Kommission ist für die Veröffentlichung der Informationen im Justizportal in allen Amtssprachen der EU zuständig.<sup>384</sup>

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass auf Antrag, der wahlweise in Papierform oder elektronisch eingebracht werden kann, vollständige oder partielle Kopien der bezeichneten Urkunden oder Angaben zur Verfügung gestellt werden.<sup>385</sup> Die Kopien sind wahlweise in Papierform oder in elektronischer Form erhältlich. Die Richtigkeit der ausgestellten Kopie in Papierform wird beglaubigt, sofern der Antragsteller darauf nicht verzichtet.<sup>386</sup> Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass elektronische Kopien und Auszüge von Urkunden und Informationen gemäß der eIDAS-VO authentifiziert werden.<sup>387</sup> Die Gebühren für die Ausfertigung von Kopien dürfen die dadurch verursachten Verwaltungskosten inklusive der Kosten für Registerentwicklung und -wartung nicht übersteigen.<sup>388</sup>

### ***3.3. Gerichtsgebühren Art 13d und Art 13e***

Eine transparente und diskriminierungsfreie Anwendung der Gebührenregelung für Online-Gründungen wird von den Mitgliedstaaten sichergestellt.<sup>389</sup> Die Gebühren, die von den in Art 16 GesR-RL n.F. genannten Registern für die Online-Verfahren erhoben werden, dürfen die Verwaltungskosten, die für die Eintragung anfallen, nicht

---

<sup>381</sup> ErwG 25 RL 2017/1132/EU.

<sup>382</sup> ErwG 28 RL 2017/1132/EU.

<sup>383</sup> Art 17 Abs 2 RL 2017/1132/EU.

<sup>384</sup> Art 17 Abs 3 RL 2017/1132/EU; Art 18 Abs 3 GesR-RL.

<sup>385</sup> Art 16a Abs 1 GesR-RL n.F.

<sup>386</sup> Art 16a Abs 3 GesR-RL n.F.

<sup>387</sup> Art 16a Abs 4 GesR-RL n.F.

<sup>388</sup> Art 16a Abs 2 GesR-RL n.F.

<sup>389</sup> Art 13d Abs 1 GesR-RL n.F.

überschreiten.<sup>390</sup> Die Gebühren, die von Notaren erhoben werden, fallen nur unter die erstgenannte Regelung und müssen daher transparent und diskriminierungsfrei sein. Die Obergrenze des Verwaltungsaufwands ist für Notargebühren nicht einschlägig.<sup>391</sup> Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungen für die Verfahrensabwicklung über einen weit verbreiteten Online-Zahlungsdienst abgewickelt werden können. Dieser Online-Zahlungsdienst muss grenzüberschreitende Zahlungen und die damit einhergehende Personenidentifizierung ermöglichen und wird von einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Finanzinstitut oder einem entsprechenden Zahlungsdienstleister erbracht.<sup>392</sup>

### **3.4. Eindämmung der finanziellen Belastung und Ausweitung der Informationen**

Art 19 Abs 1 GesR-RL n.F. normiert ein striktes Kostendeckungsprinzip.<sup>393</sup> Gem Art 19 Abs 2 GesR-RL n.F. müssen die Mitgliedstaaten eine Reihe an Informationen kostenlos zur Verfügung stellen. Darunter fallen der Name und die Rechtsform der Gesellschaft (lit a), der Satzungssitz (lit b), die Eintragungsnummer und die EUID (lit c), die Angaben zur Internetseite (lit d), der Status (lit e) und der Gegenstand (lit f) der Gesellschaft, die Angaben zu Organpersonen (lit g) und Informationen bezüglich etwaiger Zweigniederlassungen (lit h).<sup>394</sup> Die Digitalisierungsrichtlinie hat den kostenlosen Informationsaustausch ausgeweitet.<sup>395</sup> Der Informationsaustausch über das System der Registervernetzung ist kostenlos für die Register.<sup>396</sup> Zudem steht es den Mitgliedstaaten offen, ob sie die Informationen nach lit d und f den Behörden anderer Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen wollen.<sup>397</sup> Ziel der Bestimmung ist ein einfacher kostenloser Zugang zu den Gesellschaftsdaten, wodurch die Transparenz und das Vertrauen bei Unternehmenstransaktionen gefördert werden soll.<sup>398</sup>

---

<sup>390</sup> Art 13d Abs 2 GesR-RL n.F.

<sup>391</sup> *Teichmann*, ZIP 2018, 2451 (2458); *C. Weber*, Digitalisierung im GesR, 251.

<sup>392</sup> Art 13e GesR-RL n.F.

<sup>393</sup> *Birkefeld/Schäfer*, BB 2019, 2626 (2630).

<sup>394</sup> Art 19 Abs 2 lit a-h GesR-RL n. F.

<sup>395</sup> *Birkefeld/Schäfer*, BB 2019, 2626 (2630); *Knaier*, GmbHR 2018, 560 (568); *J. Schmidt*, Der Konzern 2018, 229 (233); vgl Art 19 GesR-RL a.F.

<sup>396</sup> Art 19 Abs 3 GesR-RL n. F.

<sup>397</sup> Art 19 Abs 4 GesR-RL n. F.

<sup>398</sup> ErwG 30 DigiRL 2019/1151/EU; vgl *Knaier*, GmbHR 2018, 560 (569).

Durch die Digitalisierungsrichtlinie können die einzelnen Mitgliedstaaten auch Daten von anderen als die in Anhang II aufgeführten Rechtsformen öffentlich bereitstellen.<sup>399</sup> Darüber hinaus sind neben den Mitgliedstaaten auch die Kommission und andere Organe dazu befugt, optionale Zugangspunkte zum BRIS einzurichten, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können oder Bestimmungen des EU-Rechts einzuhalten.<sup>400</sup> Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass die Registervernetzung auch anderen Interessengruppen zugutekommt und genaue und aktuelle Informationen über Gesellschaften bereitgestellt werden. Diese Zugangspunkte sollten nur für Systeme gelten, die von der Kommission oder anderen Organen der EU entwickelt und betrieben werden, um ihre Verwaltungsaufgaben zu erfüllen oder die Vorgaben des Unionsrechts einzuhalten.<sup>401</sup>

### ***3.5. Umsetzung in nationales Recht***

Art 16 GesR-RL n.F. enthält überwiegend Regelungen, welche auch vor der Digitalisierungsrichtlinie in diesem Artikel enthalten waren.<sup>402</sup> Eine inhaltliche Novellierung findet sich in Art 16 Abs 3 GesR-RL n.F., da für die Offenlegung von Urkunden und Informationen das öffentliche Zugänglichmachen im Register ausreichend ist. Die zusätzliche verpflichtende Bekanntmachung entfällt. Die einzelnen Mitgliedstaaten behalten jedoch die Option, freiwillig eine zusätzliche Veröffentlichung in einem Amtsblatt oder über eine zentrale elektronische Plattform zu fordern. Österreich macht von diesem Wahlrecht Gebrauch und fordert zur fristenauslösenden Firmenbucheintragung wie bisher eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung und in der Ediktsdatei.<sup>403</sup> Den Registerführenden obliegt die Übermittlung der Urkunden und Informationen in elektronischer Form an das Amtsblatt.<sup>404</sup> Dies steht im Einklang mit dem Grundsatz der einmaligen Erfassung, um die Kosten für den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Verfahrensdauer zu senken.<sup>405</sup> In Bezug auf die Veröffentlichung von Jahresabschlüssen großer Aktiengesellschaften gem § 277

---

<sup>399</sup> Art 18 Abs 1 Satz 2 GesR-RL n.F.

<sup>400</sup> Art 22 Abs 4 GesR-RL n.F.

<sup>401</sup> ErwG 31 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>402</sup> Erläut zum Entwurf für die GesDigG 2022, 4: Art 16 Abs 1 entspricht überwiegend dem bisherigen Art 16 Abs 1 und Abs 2 entspricht dem bisherigen Abs 3.

<sup>403</sup> Erläut zum Entwurf für die GesDigG 2022, 4.

<sup>404</sup> Ebenda, 8.

<sup>405</sup> ErwG 7 DigiRL 2019/1151/EU.

Abs 2 UGB besteht ein Wahlrecht für die Gesellschaften. Sie können die Veröffentlichung wie bisher selbst veranlassen oder auch den Jahresabschluss beim Firmenbuchgericht einreichen, welches diesen anschließend an die Wiener Zeitung weiterleitet. Dabei müssen die Gesellschaften eine elektronische Fassung des Jahresabschlusses beifügen, die für den Abdruck geeignet ist. Das Firmenbuchgericht ist nur für die Weiterleitung, jedoch nicht für eine Überprüfung zuständig. Die Kostenverrechnung erfolgt direkt zwischen der Wiener Zeitung GmbH und der Gesellschaft. Eine Änderung in Absatz 4 sieht vor, dass die Angabe der Größenklassen bei der Einreichung ausreicht, anstatt auf Absatz 2 zu verweisen.<sup>406</sup>

Die in Art 16 Abs 4 GesR-RL n.F. statuierten neuen Anforderungen müssen an das neue Bekanntmachungsregime in Österreich angepasst werden. Nach § 15 Abs 2 UGB werden künftig nur die in das Firmenbuch eingetragenen Tatsachen rechtsverbindlich. Diese Eintragungen werden wie schon bisher automatisiert und direkt aus der Firmenbuch-Datenbank an die Ediktsdatei und die Wiener Zeitung zur Veröffentlichung weitergeleitet, sodass keine manuellen Schritte erforderlich sind, die zu Diskrepanzen führen könnten. Zusätzlich sind Möglichkeiten zur Korrektur von Firmenbucheintragungen vorhanden. Das Firmenbuchgericht kann vor dem Vollzug einer Eintragung Fehler korrigieren und nach erfolgter Eintragung können Schreibfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten auf Antrag oder von Amts wegen berichtigt werden. Außerdem steht das Rechtsmittel des Rekurses bei Diskrepanzen zwischen dem Eintragungsbeschluss und dem Eintragungsbegehren offen. Der Art 16 Abs 5 GesR-RL n.F. entspricht weitgehend dem bisherigen Abs 6, wobei lediglich der Bezugspunkt auf die Registereintragung geändert wurde.<sup>407</sup>

Gem Art 16 Abs 6 GesR-RL n.F. müssen alle Eintragungen im Register ein Format aufweisen, welches maschinenlesbar und durchsuchbar ist oder als strukturierte Datei gespeichert vorliegt. In Österreich werden bereits alle Eintragungen in der Datenbank des Firmenbuchs gem § 29 FBG in strukturierter Form gespeichert.<sup>408</sup>

---

<sup>406</sup> Erläut zum Entwurf für die GesDigG 2022, 8; vgl den neuen § 277 Abs 2a UGB.

<sup>407</sup> Erläut zum Entwurf für die GesDigG 2022, 4.

<sup>408</sup> Ebenda, 4; vgl § 29 FBG.

Der neue Art 16a GesR-RL n.F. wird in Österreich bereits durch den § 34 Abs 1a FBG umgesetzt, da elektronische Auszüge aus der Datenbank des Firmenbuchs mit einer elektronischen Signatur der Justiz beglaubigt werden.<sup>409</sup>

Das Ausmaß der Gebühren, die bei der Gründung einer Gesellschaft an Gerichte und Notare gezahlt werden müssen, entspricht in Österreich bereits den Anforderungen der Digitalisierungsrichtlinie. Das GGG<sup>410</sup> und das NTG<sup>411</sup> sind transparente und diskriminierungsfreie Gebührenregelungen, weshalb der Art 13d Abs 1 GesR-RL n.F. als erfüllt anzusehen ist. Für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten besteht im RATG<sup>412</sup> oder im AHK<sup>413</sup> die Möglichkeit freier Honorarvereinbarungen, womit dem Art 1 ebenfalls entsprochen wird. Die vorgeschlagene Neufassung der Tarifpost 10 GGG zielt darauf ab, dass die von Registern erhobenen Gebühren die Kosten maximal decken dürfen, wie in Art 13d Abs 2 GesR-RL n.F. gefordert.<sup>414</sup>

Art 18 GesR-RL n.F. ermöglicht Österreich auch Informationen anderer Gesellschaften als einer GmbH über das BRIS zur Verfügung zu stellen. Es liegt nahe, dass der österreichische Gesetzgeber von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch macht, da er bereits bei der Erlassung des BRIS-Umsetzungsgesetzes<sup>415</sup> freiwillig den gesamten Inhalt des Firmenbuchs über das BRIS zur Verfügung gestellt hat.<sup>416</sup>

Die Regelung der kostendeckenden Gebühren für Registerabfragen war bisher schon in Art 19 Abs 1 GesR-RL a.F. enthalten und erfährt keine wesentliche inhaltliche Neuregelung. Eine Änderung des § 34 Abs 1b FBG soll jetzt die Umsetzung der Erweiterung des kostenlos zur Verfügung gestellten Informationskatalogs des Art 19 Abs 2 GesR-RL n.F. ermöglichen. Art 22 GesR-RL n.F. betrifft die Europäische Kommission und bedarf daher keiner Umsetzung in das nationale Recht.<sup>417</sup>

---

<sup>409</sup> Erläut zum Entwurf für die GesDigG 2022, 4f.

<sup>410</sup> Gerichtsgebührengesetz.

<sup>411</sup> Notariatstarifgesetz.

<sup>412</sup> Rechtsanwaltstarifgesetz.

<sup>413</sup> Allgemeine Honorar-Kriterien.

<sup>414</sup> Erläut zum Entwurf für die GesDigG 2022, 1.

<sup>415</sup> BGBl I 60/2017.

<sup>416</sup> Erläut zum Entwurf für die GesDigG 2022, 5; vgl § 37 Abs 1 FBG.

<sup>417</sup> Erläut zum Entwurf für die GesDigG 2022, 5.

### 3.6. Fazit

Die Verfügbarkeit von Informationen und das Vertrauen in sie sind wesentlich. Damit die Registerverknüpfung erfolgreich sein kann, ist es bedeutsam, dass die einzelnen Mitgliedstaaten ihren Umsetzungsverpflichtungen nachkommen. Insbesondere die nahtlose Einbindung aller Mitgliedstaaten in das BRIS-System muss gewährleistet werden. Darüber hinaus obliegt den Mitgliedstaaten die Umsetzung und der Ausbau in Bezug auf die Angaben zur Publizitätswirkung und die Verlässlichkeit der Register. Zudem liegt es in der Verantwortung der Kommission sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ausreichende Vorschriften zur Publizitätswirkung und zur Offenlegung erlassen haben.<sup>418</sup> Dass inzwischen der Registereintrag für die rechtswirksame Eintragung ausreichend ist und keine weitere Veröffentlichung in einem Amtsblatt erfolgen muss, ist als wesentlicher Fortschritt anzusehen.<sup>419</sup> Eine Harmonisierung der positiven Publizität wäre wünschenswert, da dies wesentlich zur Rechtssicherheit bei grenzüberschreitenden Transaktionen beitragen würde.<sup>420</sup> Eine positive Entwicklung in Richtung einer Vollharmonisierung des Gesellschaftsrechts ist in Art 18 GesR-RL n.F. zu erkennen, da auch der Zugang zu Daten in Bezug auf Personengesellschaften über das BRIS von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis ermöglicht wird. Dennoch wäre eine diesbezügliche Pflicht zur Ausweitung des BRIS wünschenswert, um eine umfassende Harmonisierung zu erreichen.<sup>421</sup> Durch die Registervernetzung entsteht eine verlässliche Quelle, die erschöpfende Informationen bereitstellt.<sup>422</sup> Die Ausweitung der bereitzustellenden Informationen ist hingegen bei noch nicht im Register erhältlichen Informationen mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden.<sup>423</sup> Laut *Bock*<sup>424</sup> ist insbesondere der Mehrwert der Information auf der Website der Gesellschaft fragwürdig. Dem ist mE entgegenzuhalten, dass dadurch die Unternehmenswebsite direkt der Gesellschaft zugeordnet werden kann. Dadurch wird auch ermöglicht, Missverständnisse über ähnliche Internetseiten zu vermeiden und rascher einen Überblick über das Unternehmen durch Abrufen des Links zur Unternehmerwebsite zu bieten.

---

<sup>418</sup> *Bock*, Verknüpfung der Handels- und Gesellschaftsregister in Europa, GmbHR 2018, 281 (289).

<sup>419</sup> *Noack*, Online-Gründung von Kapitalgesellschaften in Europa – die Suchmaske ist freigeschaltet, DB 2018, 1324 (1326).

<sup>420</sup> *C. Weber*, Digitalisierung im GesR, 261; *Wedemann* in FS für U. Seibert 1073 (1084).

<sup>421</sup> *J. Schmidt*, Der Konzern 2018, 229 (233).

<sup>422</sup> ErwG 26 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>423</sup> *Bock*, DNotZ 2018, 643 (660).

<sup>424</sup> Ebenda, 661.

Ein Informationsportal kann dazu beitragen, die grenzüberschreitende Gründung von Gesellschaften, Zweigniederlassungen sowie insbesondere für Start-ups und KMUs, zu erleichtern. Es ermöglicht auch Nicht-Experten einen ersten Überblick über die Anforderungen zu erhalten. Allerdings ersetzt es keine rechtliche Beratung, weshalb ein Warnhinweis im Portal sinnvoll wäre.<sup>425</sup> Es gilt abzuwarten, inwieweit der österreichische Gesetzgeber Gebrauch vom Art 18 GesR-RL n.F. macht. Die Regelung des Art 18 GesR-RL n.F. ist mE begrüßenswert und ist als weitere Bestrebung des europäischen Gesetzgebers zur Digitalisierung und Harmonisierung des Gesellschaftsrechts zu sehen. Die Registervernetzung stärkt die EU-weite Transparenz und fördert ein schnelles kostengünstiges Gründungsverfahren.

Inwieweit die Veröffentlichung des Jahresabschlusses von großen Aktiengesellschaften im elektronischen Zeitalter sinnvoll ist, bleibt allerdings noch dahingestellt.<sup>426</sup>

Anhand der Beschreibung der Richtlinie soll deutlich gemacht werden, dass die ‚Verwaltungskosten‘ nicht nur die direkten Sach- und Personalkosten umfassen, die mit der Durchführung der Eintragung verbunden sind, sondern dass auch der Anteil der allgemeinen Verwaltungskosten auf solche Vorgänge entfällt. Obwohl es sinnvoll ist, den kostengünstigen Zugriff auf Informationen zu ermöglichen, um eine umfassende Publizität zu gewährleisten, sollten Mitgliedstaaten, die für die Verfügungstellung zuverlässiger Register sorgen und somit insgesamt höhere Verwaltungskosten für den Betrieb ihrer Register haben, insbesondere bei der Eintragung im Rahmen der Gründung oder bei späteren Änderungen, nicht benachteiligt werden. Diese höheren Verwaltungskosten sollten zumindest teilweise durch die Eintragungsgebühren abgedeckt werden.<sup>427</sup>

#### **4. Online-Einreichung von Gesellschaftsunterlagen**

Gem Art 13j Abs 1 GesR-RL n.F. stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Urkunden und Informationen gem Art 14 GesR-RL sowie diesbezügliche Änderungen innerhalb der festgelegten Fristen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften online beim Register

---

<sup>425</sup> J. Schmidt, Der Konzern 2018, 229 (235).

<sup>426</sup> Dokalik, Digitalisierung des Gesellschaftsrechts und Entlastung bei den Firmenbuchgebühren - das GesDigG 2022, DJA 2022, 93.

<sup>427</sup> Bock, DNotZ 2018, 643 (649).

eingereicht werden können. Dabei stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Einreichung vollständig online erfolgen kann, ohne dass der Antragsteller persönlich vor einer zuständigen Behörde oder Person erscheinen muss.<sup>428</sup>

#### ***4.1. Vorgang der Einreichung***

Die Online-Einreichung von Gesellschaften oder Zweigniederlassungen in nationale Register ist während des gesamten Lebenszyklus der Gesellschaft möglich. Den Mitgliedstaaten steht es frei, die Einreichung auch in Papierform zu gestatten. Eine Offenlegung der Informationen erfolgt dann, wenn diese den Registern öffentlich zugänglich gemacht wurden. Die Regelung soll kostenreduzierend sein und den Aufwand für Gesellschaften verringern.<sup>429</sup> Rechtsgeschäfte, die der Anmeldung zugrunde liegen, und statusrelevante Beschlüsse wie Satzungsänderungen, Umwandlungen oder Kapitalmaßnahmen fallen jedoch nicht unter diese Regelung.<sup>430</sup> Gemäß der Intention des EU-Gesetzgebers sollen diese als interne Willensbildungsprozesse der Gesellschafter betrachtet werden und daher nicht vom Anwendungsbereich erfasst werden. Die Mitgliedstaaten behalten weiterhin die Autonomie, über die Formvorschriften für Satzungsänderungen und andere bedeutende Vorgänge zu entscheiden.<sup>431</sup> Den Mitgliedstaaten obliegt die Überprüfung der Herkunft und Unversehrtheit der digital eingereichten Urkunden.<sup>432</sup>

*„Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass bestimmte oder alle Gesellschaften bestimmte oder sämtliche [...] Urkunden und Informationen [iSd Art 14 GesR-RL] online einreichen müssen.“*<sup>433</sup> Es gibt keine Beschränkung auf die in Anhang IIA genannten Gesellschaften, weshalb die Online-Einreichung in Österreich auch den Aktiengesellschaften offen steht.<sup>434</sup> Die konsequente Nutzung der Möglichkeit zur Online-Einreichung (nicht nur bei der Gründung, sondern während des gesamten

---

<sup>428</sup> Art 13j Abs 1 GesR-RL n.F.

<sup>429</sup> ErwG 26 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>430</sup> *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (611); *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1090); *Teichmann*, ZIP 2018, 2451 (2461); *Noack*, DB 2018, 1324 (1325).

<sup>431</sup> *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (611).

<sup>432</sup> Art 13j Abs 2 GesR-RL n.F.

<sup>433</sup> Art 13j Abs 3 GesR-RL n.F.

<sup>434</sup> Vgl zur deutschen Rechtslage: *Bayer/J. Schmidt*, BB 2019, 1922 (1923); *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (611); *Omlor*, DStR 2019, 2544 (2547).

Lebenszyklus einer Gesellschaft) wird voraussichtlich die Abläufe in der Praxis erheblich beschleunigen und vereinfachen.<sup>435</sup>

#### **4.2. Technische Ausgestaltung und Sicherheitsmechanismen**

Die Anforderungen an die technische Umsetzung und die erforderlichen Sicherheitsmechanismen ergeben sich gem Art 13j Abs 4 GesR-RL n.F. aus den Bestimmungen des Art 13g Abs 2 bis 5 GesR-RL n.F.<sup>436</sup> Die Einreichung erfolgt in Übereinstimmung mit den Art 13b Abs 4 und Art 13g Abs 8 GesR-RL n.F., sodass bei berechtigten Zweifeln an der Identität oder Vertretungsbefugnis des Antragstellers eine persönliche Anwesenheit vorgeschrieben werden kann.<sup>437</sup> Art 13j Abs 4 GesR-RL n.F. legt nicht nur Mindeststandards inklusive Regelungen zur zuverlässigen Antragstelleridentifizierung fest, sondern ermöglicht den nationalen Rechtsordnungen auch die Einführung zusätzlicher Elemente der präventiven Rechtspflege.<sup>438</sup> Die Mitgliedstaaten können alternative Möglichkeiten für die Einreichung durch Gesellschaften, Notare oder andere zuständige Stellen nach nationalem Recht zulassen, die von den in Absatz 1 genannten Formen abweichen. Die Einreichung ist in elektronischer Form oder in Papierform möglich.<sup>439</sup> Dies ermöglicht den Mitgliedstaaten, für das Anmeldeverfahren vom Antragsteller auch ein persönliches Erscheinen vor einem Notar zu verlangen. Dies ist jedoch nicht zwingend, sondern lediglich optional.<sup>440</sup>

#### **4.3. Grundsatz der einmaligen Erfassung**

Um den Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Gesellschaftserrichtung zu reduzieren, gilt der Grundsatz der einmaligen Erfassung. Gesellschaften dürfen nicht mehrmals dieselben Informationen an verschiedene Behörden übermitteln, sondern die Registerführenden müssen stattdessen die Informationen direkt an andere relevante Stellen weiterleiten. Unternehmen sollten auch auf bereits eingereichte Unterlagen und Informationen zugreifen können, wenn sie bspw eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat registrieren möchten. Darüber hinaus sollten Informationen oder

---

<sup>435</sup> J. Schmidt, Der Konzern 2018, 229 (231).

<sup>436</sup> Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (612); Schurr, EuZW 2019, 772 (778); C. Weber, Digitalisierung im GesR, 253; vgl Art 13j Abs 4 GesR-RL n.F.

<sup>437</sup> Art 13j Abs 4 GesR-RL n.F. iVm Art 13b Abs 4 und Art 13g Abs 8 GesR-RL n.F.

<sup>438</sup> Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (612).

<sup>439</sup> Art 13j Abs 5 GesR-RL n.F.

<sup>440</sup> Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (612).

Änderungen elektronisch zwischen den Registern ausgetauscht werden, anstatt bei jedem einzelnen Register eine separate Einreichung zu verlangen.<sup>441</sup> Dieses Once-Only-Prinzip gilt auch bei der Eintragung und Auflösung der Zweigniederlassung<sup>442</sup> sowie für die Offenlegung von Rechnungsunterlagen<sup>443</sup>.<sup>444</sup> Dadurch soll der Verwaltungsaufwand auch auf die Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen bei Zweigniederlassungen von Mitgliedstaaten-Gesellschaften reduziert werden. Bisher mussten die geprüften und offengelegten Unterlagen bei jeder Zweigniederlassung erneut offengelegt werden. Durch die Registerverknüpfung von Gesellschaften und Zweigniederlassungen über das BRIS kann dies als unnötige Doppelung angesehen werden. Die Richtlinie erlaubt es den Mitgliedstaaten festzulegen, dass die Offenlegung von Rechnungsunterlagen bei der Gesellschaft als ausreichend für die Zweigniederlassung gilt.<sup>445</sup>

#### **4.4. Umsetzung in nationales Recht**

Die Möglichkeit der Online-Einreichung von Urkunden und Informationen beim Register gem Art 13j GesR-RL n.F. ist in Österreich bereits gegeben. Notare können gem § 90a NO die erforderliche Beglaubigung für Anmeldungen zum Firmenbuch sowie sonstige Notariatsakte im Zusammenhang auch unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten durchführen. *„Die Mitwirkung des Notars erfolgt dabei durchwegs nach denselben Prinzipien wie bei der digitalen Gründung einer GmbH gemäß § 4 Abs. 3 GmbHG in Verbindung mit § 69b NO.“*<sup>446</sup> Zusätzlich ermöglichte das gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz und die darauf basierende Verordnung virtuelle Gesellschafterversammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer,<sup>447</sup> wobei die Verordnung mit 30. Juni 2023 außer Kraft tritt<sup>448</sup>. Die Durchführung von Gesellschafterversammlungen mit virtuellen Kommunikationsmitteln, insbesondere über Videokonferenzen, hat sich bewährt. Daher wird ein eigenes Bundesgesetz, das ‚Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz‘ (VirtGesG), erlassen, um virtuelle und hybride Versammlungen dauerhaft zu ermöglichen. Um den Gesellschaften nach dem Auslaufen

---

<sup>441</sup> ErwG 28 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>442</sup> Vgl Art 28a Abs 7 GesR-RL n.F.

<sup>443</sup> Vgl Art 31 GesR-RL n.F.

<sup>444</sup> *Omlor*, DStR 2019, 2544 (2548).

<sup>445</sup> *J. Schmidt*, Der Konzern 2018, 229 (234).

<sup>446</sup> Erläut zum Entwurf für die GesDigG 2022, 3.

<sup>447</sup> Ebenda, 3; vgl § 2 COVID-19-GesG.

<sup>448</sup> § 5 Abs 1 COVID-19-GesG.

des COVID-19-GesG schnellstmöglich die Nutzung der Möglichkeiten des VirtGesG zu gewähren, soll das Gesetz zum 14. Juli 2023 in Kraft treten.<sup>449</sup>

Darüber hinaus ist gemäß Art 13j Abs 2 GesR-RL n.F. eine elektronische Überprüfung der Herkunft und Unversehrtheit der online eingereichten Urkunden erforderlich. In Österreich ist dies bereits möglich, weil Einträge im Firmenbuch über das elektronische Rechtsverkehrsportal (ERV) der Justiz entweder von einem registrierten Teilnehmer mit einem Anschriftcode gem § 8 ERV 2021 (bspw Rechtsanwälte, Notare) stammen oder unter Verwendung der Bürgerkartenfunktion bzw E-ID gem § 5 ERV 2021 erfolgen müssen. Außerdem kann die Vorlage von „*Originalurkunden im ERV [gem § 13 Abs 1 ERV 2021]* nur über ein *Urkundenarchiv einer Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinn des § 91c GOG*“<sup>450</sup> erfolgen. Dadurch wird sicherstellt, dass das betreffende Dokument tatsächlich in digitaler Form oder Papierform im Original existiert. Die elektronische Einreichung von Jahresabschlüssen und anderen rechnungslegungsbezogenen Unterlagen beim Register unterliegt ähnlichen Bestimmungen (vgl § 12 ERV 2021).<sup>451</sup>

Gemäß § 277 Abs 6 UGB sind Kapitalgesellschaften, die einen jährlichen Umsatz von mindestens 70.000 Euro erzielen, verpflichtet, Urkunden und Informationen zur Rechnungslegung online beim Register einzureichen. Dies entspricht den Anforderungen des Art 13j Abs 3 GesR-RL n.F. Bei anderen Anmeldungen und Einreichungen zum Firmenbuch besteht nur eine Verpflichtung der Einreichung über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV), wenn der Rechtsträger dabei von einem Rechtsanwalt oder Notar vertreten wird oder es sich um ein Kredit- oder Finanzinstitut oder ein Versicherungsunternehmen handelt. Weitere Details dazu finden sich in § 89c Abs 5 GOG.<sup>452</sup>

---

<sup>449</sup> *BMJ*, Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz – VirtGesG) erlassen wird – Ministerialentwurf <[https://www.bmj.gv.at/ministerium/gesetzesentwuerfe/Entwuerfe-2023/bundesgesetz%2C-mit-dem-ein-bundesgesetz-ueber-die-durchfuehrung-virtueller-gesellschafterversammlungen-\(virtuelle-gesellschafterversammlungen-gesetz-virtgesg\)-erlassen-wird.html](https://www.bmj.gv.at/ministerium/gesetzesentwuerfe/Entwuerfe-2023/bundesgesetz%2C-mit-dem-ein-bundesgesetz-ueber-die-durchfuehrung-virtueller-gesellschafterversammlungen-(virtuelle-gesellschafterversammlungen-gesetz-virtgesg)-erlassen-wird.html)> (Abgerufen am 3.6.2023); vgl Erläut zum Entwurf für das VirtGesG, 1, 5; zum Datum der Gesetzeskraft siehe auch § 7 Abs 1 VirtGesG-E.

<sup>450</sup> Erläut zum Entwurf für die GesDigG 2022, 3.

<sup>451</sup> Ebenda, 3.

<sup>452</sup> Ebenda, 4.

Gemäß dem Grundsatz der einmaligen Erfassung (vgl Art 16 Abs 3 GesR-RL n.F.) können Unternehmen den Jahresabschluss beim Register einreichen, welches diesen auf Verlangen an das Amtsblatt weiterleitet. Große Aktiengesellschaften haben das Wahlrecht, den Abschluss selbst zu veröffentlichen oder das Register damit zu beauftragen.<sup>453</sup> Nach dem Once-Only-Prinzip muss sich der Registrierungsstaat der Zweigniederlassung gem Art 31 GesR-RL n.F. mit der Offenlegung des Jahresabschlusses im Heimatstaat begnügen. Der österreichische Gesetzgeber empfiehlt von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und nimmt eine Anpassung mit § 280a UGB vor.<sup>454</sup> Demzufolge werden aufgrund der Ausweitung des BRIS künftig automatisch Änderungen an das Register der Zweigniederlassung übermittelt, einschließlich des Jahresabschlusses. Die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen im Heimatstaat der Gesellschaft kann als Erfüllung der Offenlegungspflicht gelten, sofern diese in einer deutschen oder einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erfolgt. Falls nicht, müssen die Unterlagen in deutscher Sprache oder einer international gebräuchlichen Sprache beim Firmenbuch offengelegt werden.<sup>455</sup>

#### **4.5. Fazit**

Die Sicherheitsmechanismen und die technische Ausgestaltung ermöglichen die Einbindung der Notare. Diese Möglichkeit erweitert die Verlässlichkeit des Registers.<sup>456</sup> In Bezug auf die (nochmalige) Rechnungslegungspublizität bei Zweigniederlassung wäre es zielführend, diese verpflichtend abzuschaffen und das Once-Only-Prinzip einzuführen. Dass diese Option den Mitgliedstaaten überlassen wird, ist zu kritisieren.<sup>457</sup> Die Online-Einreichung von Gesellschaftsunterlagen ermöglicht mE eine schnellere und effizientere Bearbeitung der eingereichten Unterlagen. Darüber hinaus sind keine physischen Kopien erforderlich, weshalb Kosten für den Druck und die Versendung per Post sowie die Archivierungskosten entfallen. Somit werden der Zeit- und der Verwaltungsaufwand verringert und die Kosten reduziert. Die Einreichung der erforderlichen Gründungsunterlagen können von überall aus und zu jeder Zeit erfolgen. Dies ist ein

---

<sup>453</sup> Erläut zum Entwurf für die GesDigG 2022, 8.

<sup>454</sup> Ebenda, 5.

<sup>455</sup> § 280a UGB.

<sup>456</sup> *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (612); *C. Weber*, Digitalisierung im GesR, 253; *J. Schmidt*, Der Konzern 2018, 229 (231).

<sup>457</sup> *J. Schmidt*, Der Konzern 2018, 229 (234).

Vorteil für internationale Unternehmen mit Niederlassungen in unterschiedlichen Zeitzonen oder an mehreren Standorten. Berechtigte Personen können darüber hinaus überall und jederzeit rasch auf die Unterlagen online zugreifen. Die elektronische Übermittlung von sensiblen Unternehmensdaten birgt potenzielle Risiken in Bezug auf den Datenschutz und die Datensicherheit. Es ist demnach von großer Wichtigkeit, geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um den Schutz der übermittelten Informationen zu gewährleisten und Cyberkriminalität zu verhindern. Durch die Online-Einreichung entfällt mE die direkte persönliche Interaktion mit rechtskundigen Personen (zB Notaren). Dadurch geht die individuelle Beratung und Unterstützung verloren, die insbesondere bei komplexen Fällen in Anspruch genommen werden sollten. Auch die Sicherstellung, dass Online-Plattformen ausreichende Unterstützung und klare Anleitungen bereitstellen, um Fragen und Bedenken der Einreichenden zu beantworten, ist von hoher Bedeutung.

## **5. Online-Eintragung von Zweigniederlassungen**

Die Bestimmungen für Zweigniederlassungen nach Art 28a ff GesR-RL n.F. basieren auf den Vorschriften für die Online-Gründung (Art 13g GesR-RL n.F.) und die Online-Einreichung (Art 13j GesR-RL n.F.).<sup>458</sup>

### **5.1. Vorgang der Online-Eintragung**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Registrierung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt, im Einklang mit Art 13b Abs 4 und Art 13g Abs 8 GesR-RL n.F. vollständig online erfolgen kann, ohne dass der Antragsteller persönlich vor einer zuständigen Behörde oder Stelle erscheinen muss, die nach nationalem Recht für die Bearbeitung solcher Anträge zuständig ist.<sup>459</sup> In Ausnahmefällen kann bei konkretem Betrugsverdacht eine physische Präsenz verlangt werden.<sup>460</sup> Die Mitgliedstaaten haben klare Regelungen für die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen festzulegen, welche die Einreichung elektronischer Dokumente

---

<sup>458</sup> *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (612).

<sup>459</sup> Art 28a Abs 1 GesR-RL n.F.

<sup>460</sup> *J. Schmidt*, Der Konzern 2018, 229 (233); vgl Art 28a Abs 1 iVm Art 13b Abs 4 GesR-RL n.F.

gem Art 16a Abs 4 GesR-RL n.F. und die Verwendung von bereits an ein Register übermittelten Informationen und Dokumente ermöglichen.<sup>461</sup>

Art 28a Abs 3 GesR-RL n.F. normiert Mindeststandards für die Online-Gründung zur Vermeidung von Rechtsmissbrauch.<sup>462</sup> Die Mitgliedstaaten haben bei ihrer Umsetzung insbesondere Regelungen zu festzulegen, die sicherstellen, dass die Antragsteller über die erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit verfügen und befugt sind, die Gesellschaft zu vertreten (lit a). Darüber hinaus müssen sie Maßnahmen zur Identitätsüberprüfung der Personen (oder ihrer Vertreter), welche die Zweigniederlassung eintragen, festlegen (lit b). Zudem sind die Antragsteller verpflichtet, Vertrauensdienste gem der VO (EU) Nr. 910/2014 zu nutzen (lit c).<sup>463</sup> Zu diesen vorgegebenen Mindeststandardvorschriften können die Mitgliedstaaten auch Verfahren durchführen, welche die Rechtmäßigkeit des Zwecks, des Namens sowie der eingereichten Urkunden und Informationen für die Eintragung der Zweigniederlassung überprüfen. Zudem können Verfahren für die Einbeziehung eines Notars oder von anderen beteiligten Personen oder Stellen nach den nationalen Bestimmungen vorgesehen werden.<sup>464</sup> Die letztgenannte Regelung stellt die Kohärenz der Vorschriften sicher.<sup>465</sup> Die Mitgliedstaaten können die Informationen zur Gesellschaft über das System der Registervernetzung in Bezug auf die Eintragung von Zweigniederlassungen einer ausländischen Gesellschaft prüfen.<sup>466</sup> Durch die Möglichkeit der Überprüfung der Angaben ist die Sicherstellung ermöglicht, dass die anmeldenden Personen vertretungsberechtigte Organe sind. Gleichzeitig wird verhindert, dass nicht-existente Unternehmen eingetragen werden.<sup>467</sup> Die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen erfordert idR keine vorherige Lizenz oder Genehmigung, es sei denn, dies ist nach nationalen Rechtsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten erforderlich.<sup>468</sup>

---

<sup>461</sup> Art 28a Abs 2 GesR-RL n.F.

<sup>462</sup> *J. Schmidt*, *Der Konzern* 2018, 229 (233); *Bormann/Stelmaszczyk*, *NZG* 2019, 601 (612).

<sup>463</sup> Art 28a Abs 3 lit a-c GesR-RL n.F.

<sup>464</sup> Art 28a Abs 4 lit a-d GesR-RL n.F.

<sup>465</sup> *Bormann/Stelmaszczyk*, *NZG* 2019, 601 (612).

<sup>466</sup> Art 28a Abs 5 GesR-RL n.F.

<sup>467</sup> *J. Schmidt*, *Der Konzern* 2018, 229 (234).

<sup>468</sup> Art 28a Abs 5 GesR-RL n.F.

## 5.2. Dauer

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Online-Eintragung einer Zweigniederlassung innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erfüllung aller Formalitäten abgeschlossen wird. Falls es zu Verzögerungen kommt, werden dem Antragsteller die Gründe dafür mitgeteilt.<sup>469</sup> Das Register des Mitgliedstaats, in dem eine Zweigniederlassung eingetragen wird, informiert das Register des Mitgliedstaats, in welchem die Gesellschaft registriert ist, über die Eintragung. Der Registrierungsstaat bestätigt den Erhalt der Mitteilung und aktualisiert sein Register entsprechend.<sup>470</sup>

## 5.3. Online-Einreichung der Unterlagen für die Zweigniederlassung

Ebenso wie bei der Gesellschaft (vgl. Art 13j GesR-RL n.F.) sind auch bei Zweigniederlassungen alle Dokumente und Informationen gem. Art 30 GesR-RL für die Gesellschaft innerhalb der vorgegebenen Frist online einzureichen. Daher ist es konsequent, dasselbe für Zweigniederlassungen gem. Art 28b GesR-RL n.F. während ihres gesamten Lebenszyklus zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten können eine ausschließliche Online-Einreichung für bestimmte oder alle in Art 30 GesR-RL bezeichneten Urkunden und Informationen sowie Änderungen an denselben anordnen. Die Bestimmungen des Art 28a Abs 2 bis 5 GesR-RL n.F. sind auch für die Online-Einreichung der Unterlagen anwendbar.<sup>471</sup>

Der Mitgliedstaat, in welchem eine Gesellschaft registriert ist, informiert den Mitgliedstaat, in dem die Zweigniederlassung der Gesellschaft registriert ist, über Änderungen wie den Namen, den Sitz, die Registrierungsnummer, die Rechtsform der Gesellschaft sowie die in Art 14 lit d und f GesR-RL bezeichneten Urkunden und Informationen. Bei Erhalt dieser Mitteilung bestätigt das Register der Zweigniederlassung den Eingang und aktualisiert die relevanten Informationen.<sup>472</sup>

Durch die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen sollen die Kosten gesenkt, der Verwaltungsaufwand reduziert und der zeitliche Aufwand für eine grenzüberschreitende

---

<sup>469</sup> Art 28a Abs 6 GesR-RL n.F.

<sup>470</sup> Art 28a Abs 7 GesR-RL n.F.

<sup>471</sup> Art 28b GesR-RL n.F.

<sup>472</sup> Art 30a GesR-RL n.F.

Expansion verringert werden.<sup>473</sup> Dies wird durch die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung gemäß der Digitalisierungsrichtlinie ermöglicht.<sup>474</sup>

#### **5.4. Aufhebung der Zweigniederlassung**

Das Register der Zweigniederlassung informiert das Register des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, über die Löschung der Zweigniederlassung. Das Register der Gesellschaft bestätigt den Eingang dieser Mitteilung und trägt die Informationen ein.<sup>475</sup>

#### **5.5. Umsetzung in nationales Recht**

Die Online-Gründung samt elektronischer Einreichung der erforderlichen Unterlagen von Kapitalgesellschaften steht „auch inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften zur Verfügung“. <sup>476</sup> Die relevanten gesetzlichen Bestimmungen dafür finden sich ua in § 12 UGB, § 107 GmbHG und § 254 AktG. Die Verpflichtung zur Mitteilung der Eintragung einer neuen Zweigniederlassung an das Register der Gesellschaft gem Art 28a Abs 7 GesR-RL n.F. wird in § 37 Abs 3 FBG umgesetzt.<sup>477</sup> Dieser verordnet den erweiterten Informationsaustausch zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung über das BRIS. Der § 37 Abs 3 FBG legt künftig fest, welche Rechtsträger am Informationsaustausch teilnehmen. Zu diesen Rechtsträgern zählen „inländische Kapitalgesellschaften sowie inländische Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften aus anderen EU- oder EWR-Staaten“. <sup>478</sup> Die Verordnungskompetenz des Justizministeriums in § 37 Abs 4 FBG erster Satz wird auf die Rechtsträger eingeschränkt. Die Firmenbuchdaten sind über das BRIS zugänglich zu machen.<sup>479</sup>

---

<sup>473</sup> ErwG 32 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>474</sup> Vgl ErwG 28 und 33 DigiRL 2019/1151/EU; zur Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen für die Zweigniederlassung und der Anwendung der einmaligen Erfassung siehe die Ausführungen zu Kapitel D Punkt 4.3.

<sup>475</sup> Art 28c GesR-RL n.F.

<sup>476</sup> Erläut zum Entwurf für die GesDigG 2022, 6.

<sup>477</sup> Ebenda, 6.

<sup>478</sup> Ebenda, 10.

<sup>479</sup> Ebenda, 10; vgl § 37 Abs 3 und 4 FBG.

Die Bestimmungen des Art 28c und 30a GesR-RL n.F. ermöglichen eine erweiterte Datenübermittlung zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung über das BRIS. Diese Änderung wird auch im § 37 Abs 3 FBG umgesetzt, der eine Reihe an automationsunterstützten Informationen aufzählt, welche vom Firmenbuchgericht an die Europäische Plattform zu übermitteln sind.<sup>480</sup>

### 5.6. Fazit

Die Regelungen für das Eintragungsverfahren für Zweigniederlassungen des Art 28a GesR-RL n.F. sind nach Art 13g GesR-RL n.F. ausgestaltet.<sup>481</sup> Bei der Ausgestaltung der Regelungen für die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen ergeben für den österreichischen Gesetzgeber nur geringe Neugestaltungen bzw Abänderungen. Die relevanten gesetzlichen Bestimmungen sind in Österreich bereits überwiegend umgesetzt. Lediglich beim Informationsaustausch und der Datenübermittlung der Register wurden relevante Änderungen durch den Gesetzgeber statuiert.<sup>482</sup> Kritisch anzumerken ist, dass in der endgültigen Version der Digitalisierungsrichtlinie bei den Regelungen für Zweigniederlassungen weder eine Regelung noch ein Verweis in Bezug auf den Umgang mit Personen, die von der Inanspruchnahme einer Geschäftsführerposition disqualifiziert wurden, vorliegen.<sup>483</sup> Es kann jedoch angenommen werden, dass die Möglichkeit besteht, die Anmeldung einer Zweigniederlassung in Österreich abzulehnen, wenn eine Person in der Geschäftsführung einem Tätigkeitsverbot unterliegt.<sup>484</sup> Es stellt sich dahingehend die Folgefrage, ob Personen, die als ständige Vertreter der Zweigniederlassung angemeldet werden, abgelehnt werden können, wenn sie nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats oder des Zweigniederlassungsstaats disqualifiziert sind.<sup>485</sup> Erstrebenswert wäre eine Gleichstellung der Regelungen in Bezug auf die Gründung einer Gesellschaft und einer Zweigniederlassung. Dafür müsste der Wortlaut deutlicher herausgearbeitet

---

<sup>480</sup> Erläut zum Entwurf für die GesDigG 2022, 6; § 37 Abs 3 FBG.

<sup>481</sup> *Böhm*, Gesellschaftsrecht: Richtlinie für den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Amtsblatt veröffentlicht, EuZW 2019, 579f; *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (612); *Knaier*, GmbHR 2018, 560 (569); *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1091); *Omlor*, DSStR 2019, 2544 (2548); *J. Schmidt*, Der Konzern 2018, 229 (234).

<sup>482</sup> Siehe die Ausführungen zu Kapitel D Punkt 5.5.

<sup>483</sup> *Schmidt*, Der Konzern 2018, 229 (234); *Stelmaszczyk*, EuZW 2019, 819 (823ff); *C. Weber*, Digitalisierung im GesR, 269.

<sup>484</sup> *Schmidt*, Der Konzern 2018, 229 (234); *Stelmaszczyk*, EuZW 2019, 819 (826); *Teichmann*, ZIP 2018, 2451 (2461); *C. Weber*, Digitalisierung im GesR, 269.

<sup>485</sup> *Schmidt*, Der Konzern 2018, 229 (234); *Stelmaszczyk*, EuZW 2019, 819 (826); *C. Weber*, Digitalisierung im GesR, 269.

werden.<sup>486</sup> Abzuwarten bleibt, ob und wie der österreichische Gesetzgeber dies umsetzt. Anzustreben wäre mE eine Anpassung der Regelungen für Zweigniederlassungen an den Art 13i GesR-RL n.F., die wiederum in der Ausgestaltung für diesbezügliche Vorschriften den Mitgliedstaaten überlassen wird. Wie bereits in Kapitel D Punkt 1.7 ausgeführt wäre eine Harmonisierung von Tätigkeitsverboten auf EU-Ebene durchaus zielführend und würde für eine einheitliche Umsetzung sorgen. Zusammenfassend ermöglicht die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen eine Digitalisierung und Modernisierung von Geschäftsprozessen und ist als überwiegend gelungene Ausgestaltung im Digitalisierungsprozess des europäischen Gesellschaftsrechts anzusehen.

---

<sup>486</sup> *Teichmann*, ZIP 2018, 2451 (2461).

## E. Conclusio

Die Digitalisierung des Gesellschaftsrechts hat sich anfangs mit der Strategie ‚Europa 2020‘ aus dem Jahr 2010 bis zur heutigen Digitalisierungsrichtlinie durch den europäischen Gesetzgeber kontinuierlich verbessert.<sup>487</sup> Mit dem Company Law Package konnte ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung Ausbau des Binnenmarkts und der Digitalisierung des europäischen Gesellschaftsrechts erreicht werden und das digitale Zeitalter wurde auf gesellschaftsrechtlicher Ebene EU-weit eingeleitet. Durch die Digitalisierungsrichtlinie wurde als Hauptziel die vollständige Online-Gründung einer Kapitalgesellschaft samt Online-Einreichung der erforderlichen Unterlagen gesetzt, wobei auch die Errichtung von Zweigniederlassungen digital erfolgen soll. Digitale Abwicklungsprozesse für den gesamten Lebenszyklus einer Gesellschaft sollen etabliert werden, sodass keine physische Anwesenheit des Antragstellers oder der Gesellschaftsorgane mehr erforderlich ist.<sup>488</sup> Für die Umsetzung müssen die Mitgliedstaaten Mindeststandards zur Vermeidung von Rechtsmissbrauch einhalten.<sup>489</sup> Damit die gesellschaftlichen Traditionen der Mitgliedstaaten weiterhin gewahrt bleiben, wird die Einbeziehung von Notaren oder Rechtsanwälten in allen Phasen des digitalen Gründungsprozesses gewährleistet.<sup>490</sup> Mit dieser Regelung steht die Digitalisierungsrichtlinie im Einklang mit dem bewährten System der vorsorgenden Rechtspflege.<sup>491</sup> Die Online-Gründung wird verpflichtend für spezifische Kapitalgesellschaften der EU-Mitgliedstaaten eingeführt, wobei in Österreich die GmbH vom Anwendungsbereich umfasst wird. Dies stellte für den österreichischen Gesetzgeber keine Herausforderung dar, da Österreich als eines der wenigen EU-Länder bereits ein Online-Gründungsverfahren aufgrund der Corona-Pandemie ermöglicht hatte. In Österreich wird die Online-Gründung als Bargründung und mit Sacheinlagen ermöglicht, jedoch ist im letzteren Fall ein Notar hinzuzuziehen. Bei der vereinfachten Gründung gem § 9a GmbHG ist keine Sachgründung möglich.<sup>492</sup> Als Antragsteller kommt jede natürliche und juristische Person unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit in Betracht.

---

<sup>487</sup> Siehe die Ausführungen zu Kapitel B Punkt 4.

<sup>488</sup> Siehe die Ausführungen zu Kapitel C Punkt 1.

<sup>489</sup> Art 13g Abs 3 GesR-RL n.F.

<sup>490</sup> ErwG 19 DigiRL 2019/1151/EU.

<sup>491</sup> *Bayer/J. Schmidt*, BB 2019, 1922 (1936); zustimmend *Knaier*, GmbHR 2018, 560 (570).

<sup>492</sup> Siehe die Ausführungen zu Kapitel C Punkt 2 und Kapitel D Punkt 1.1.

Diesbezügliche Beschränkungen obliegen den Mitgliedstaaten.<sup>493</sup> Keine Beschränkung liegt bei der Anzahl der Gründenden vor, daher ist auch eine Mehrpersonengründung zulässig.<sup>494</sup> Der weitgefaste Anwendungsbereich ist mE zu begrüßen, da das Ziel der Digitalisierungsrichtlinie in ihrer tatsächlichen Ausgestaltung erweitert wird und sich somit den Mitgliedstaaten ein Spielraum zur rechtlichen Ausdehnung auf andere Gesellschaftsformen eröffnet.

Im Online-Verfahren wird die Online-Identifizierung (dh die Überprüfung der Identität und der Geschäfts- und Rechtsfähigkeit der Gründer und Vertretungsberechtigten) durch die Rahmenbedingungen der eIDAS-VO gewährleistet. Die gegenseitige Anerkennung elektronischer Identifizierungssysteme unterliegt einem vereinbarten Identitätssicherheitsniveau. Dies schafft Vertrauen und Gewissheit bei der Verwendung von grenzüberschreitenden elektronischen Identifizierungsmitteln. Kritisch anzumerken ist, dass Antragsteller aus Drittstaaten aufgrund fehlender Regelungen nicht ohne weiteres am Online-Gründungsverfahren teilnehmen können, sondern der Registrierungsstaat ggf eine Präsenzpflcht anordnen kann.<sup>495</sup> Einen weiteren Kritikpunkt stellt die fehlende Regelung zur Identitätsprüfung juristischer Personen dar, da diese in Art 13b GesR-RL n.F. auf natürliche Personen beschränkt wurde.<sup>496</sup> Hierbei hängt die Umsetzung der Regelungslücke vom Gesetzgeber ab, wobei die nationalen Register der Mitgliedstaaten unterschiedliche Qualitäts- und Publizitätsstandards aufweisen.<sup>497</sup> Der österreichische Gesetzgeber überlässt dies einer Einzelfallprüfung, indem er sein Wahlrecht gebraucht und keine elektronischen Identifizierungsmittel anerkennt, die nicht das Sicherheitsniveau der eIDAS-VO erfüllen.<sup>498</sup> Um ein angemessenes Maß an Sicherheit bei der Identifizierung der Gründenden zu gewährleisten, wird der faktische Ausschluss von Personen aus Drittstaaten akzeptiert.<sup>499</sup> Eine Weiterentwicklung der bestehenden Identifizierungsmittel für Drittstaatenangehörige wäre erstrebenswert, insbesondere die Zurverfügungstellung nationaler Identifizierungsmittel für diese

---

<sup>493</sup> Siehe die Ausführungen zu Kapitel D Punkt 1.3. und 1.3.6.

<sup>494</sup> Siehe die Ausführungen zu Kapitel D Punkt 1.3.7.

<sup>495</sup> Siehe die Ausführungen zu Kapitel D Punkt 1.3.

<sup>496</sup> Ebenso *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1083); *Lieder*, NZG 2020, 81 (85); *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (605).

<sup>497</sup> *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (603ff).

<sup>498</sup> Erläut zum Entwurf für die GesDig 2022, 1; vgl § 35b Abs 3 FBG.

<sup>499</sup> C. *Weber*, Digitalisierung im GesR, 275.

Personengruppe.<sup>500</sup> Eine wesentliche Neuerung und Vereinfachung des Gründungsverfahrens brachte der Modus der Einzahlung des Stammkapitals mit sich, da dieses jetzt bei allen CRR-Kreditinstituten aus dem EWR einbezahlt werden kann.<sup>501</sup>

In Österreich fehlt allerdings bis dato eine Umsetzung des Art 13i GesR-RL n.F., der den Mitgliedstaaten aufträgt, Disqualifikationen von Geschäftsführern in das nationale Recht zu normieren. Das Auskunftersuchen erfolgt über das BRIS, wobei die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, Disqualifikationen anzuerkennen.<sup>502</sup> Eine Harmonisierung der Bestellungshindernisse ist im Interesse der Rechtssicherheit anzustreben, jedoch scheint die Umsetzung mit dem nationalen Fachrecht der einzelnen Mitgliedstaaten kaum vereinbar.<sup>503</sup> Der deutsche Gesetzgeber hat im deutschen GmbH-Recht<sup>504</sup> bereits durchaus plausible Disqualifikationskriterien erlassen, welche mE bei der Umsetzung in Österreich eine Vorbildfunktion entfalten könnten.

Die Mitgliedstaaten haben für die Online-Gründung eine Mustersatzung in der Sprache des Staates und informativ in einer Amtssprache der EU zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung einer rein informativen Mustersatzung ist zu kritisieren, da die österreichischen Gerichte englischsprachige Dokumente nicht anerkennen müssen. Ein bilinguales Muster wäre anzustreben, damit eine möglichst große Anzahl an grenzüberschreitenden Nutzern diese Vorlage verstehen und auch direkt verwenden kann. Dies würde die Anwendung für grenzüberschreitende und der deutschen Sprache nicht mächtige Gründer erleichtern, was mit den Zielen der Digitalisierungsrichtlinie einhergeht. Die Verwendung von Mustern bei der Online-Gründung ermöglicht es einigen Mitgliedstaaten, eine vereinfachte Gründung ohne notarielle oder gerichtliche Kontrolle anzubieten. Dadurch können sie möglichen Vorwürfen eines Verstoßes gegen das Unionsrecht, insbesondere gegen Art 10 GesR-RL entgegen. Diese Standardsenkung ist jedoch kritisch zu betrachten, weil Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und Qualität der Gründungsunterlagen bestehen, zumal speziell die Gewährleistung der rechtlichen Richtigkeit der Dokumente für die Missbrauchsverhinderung unerlässlich ist. Eine

---

<sup>500</sup> Schurr, EuZW 2019, 772 (775); C. Weber, Digitalisierung im GesR, 68; 275.

<sup>501</sup> Siehe die Ausführungen zu Kapitel D Punkt 1.8.5.

<sup>502</sup> Siehe die Ausführungen zu Kapitel D Punkt 1.7.

<sup>503</sup> Stöhr, EuZW 2020, 654 (658).

<sup>504</sup> Siehe die Ausführungen zu Kapitel D Punkt 1.7.1.

Anpassung dieser Verfahren an das geltende Unionsrecht wäre wünschenswert. Als positiv ist zu bewerten, dass die Mitwirkung eines Notars auch bei der Online-Gründung mit Mustersatzung möglich ist.<sup>505</sup> Zu bemängeln ist hingegen, dass Regelungen zur positiven Publizitätswirkung des Registers fehlen, weshalb Unsicherheiten darüber bestehen, ob ein unrichtiger Registerinhalt auch Vorrang genießt. Die Umsetzung obliegt den Mitgliedstaaten.<sup>506</sup> Der österreichische Gesetzgeber ging auf diese Problematik nicht näher ein, sondern nimmt bei Abweichungen grundsätzlich den Vorrang des Registerstandes an.<sup>507</sup> Als sehr positiv kann vermerkt werden, dass Mitgliedstaaten Urkunden und Informationen in den Registern in einem maschinenlesbaren Format speichern müssen, um eine einfache Auffindbarkeit und den Austausch mit anderen Systemen zu ermöglichen.<sup>508</sup> Begrüßenswert ist auch die Etablierung eines strikten Kostendeckungsprinzips, wodurch eine Reihe von Informationen durch die Mitgliedstaaten kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen. Ebenso können auch Daten über weitere Kapital- oder Personengesellschaften öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies fördert die Vernetzung der Mitgliedstaaten untereinander und die Transparenz innerhalb des Binnenmarktes<sup>509</sup>. Je mehr Mitgliedstaaten freiwillig von dieser Option Gebrauch machen, desto schneller wird mE die Registervernetzung ausgeweitet werden können. Gleichzeitig wird durch diese Maßnahme die weitere Harmonisierung des Gesellschaftsrechts gefördert.

Die Registervernetzung bzw die Offenlegung im Register erfährt durch die Digitalisierungsrichtlinie eine vollständige Neufassung. Für die Offenlegung genügt das öffentliche Zugänglichmachen der Dokumente im Register; die bisher zusätzliche Pflicht zur Veröffentlichung in einem Amtsblatt oder vergleichbaren Informationsmedium wird abgeschafft. Die Mitgliedstaaten können dies jedoch weiter anordnen. Der österreichische Gesetzgeber hat von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht und fordert zur Registereintragung zusätzlich die Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Ediktsdatei.<sup>510</sup> Der Gebrauch des Wahlrechts ist mE sinnvoll, da die Informationen der

---

<sup>505</sup> Siehe die Ausführungen zu Kapitel D Punkt 2.

<sup>506</sup> Ebenso *Lieder*, NZG 2020, 81 (87); *C. Weber*, Digitalisierung im GesR, 258.

<sup>507</sup> Erläut zum Entwurf für die GesDigG 2022, 4.

<sup>508</sup> Siehe die Ausführungen zu Kapitel D Punkt 3.2.

<sup>509</sup> Zur Transparenz des Binnenmarktes: *Knaier*, GmbHR 2018, 560 (570).

<sup>510</sup> Siehe die Ausführungen zu Kapitel D Punkt 3.

breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und damit Transparenz geschaffen wird, was der Rechtssicherheit dient.<sup>511</sup> Abzuwarten bleibt, ob alle Mitgliedstaaten ihrer Umsetzungsverpflichtung nachkommen, damit eine nahtlose Einbindung aller Mitgliedstaaten in das BRIS-System gewährleistet werden kann.<sup>512</sup>

Hervorzuheben ist, dass die Online-Einreichung von Unterlagen einer Gesellschaft oder von Zweigniederlassungen in das nationale Register während des gesamten Lebenszyklus möglich ist. Ebenso ist als positiv zu vermerken, dass keine Beschränkung auf die in der Digitalisierungsrichtlinie genannten Gesellschaftsformen besteht. Die Sicherheitsmechanismen und technische Ausgestaltung ermöglichen die Einbindung von Notaren, was die Zuverlässigkeit des Registers erhöht.<sup>513</sup> Erfolgversprechend ist zudem die Erweiterung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung, sodass die Verwendung von bereits im Register eines anderen Mitgliedstaats vorgelegten Dokumenten und Informationen bei der Eintragung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung ermöglicht wird.<sup>514</sup> Hierbei ist jedoch zu bemängeln, dass die verpflichtende Rechnungslegungspublizität bei Zweigniederlassungen abgeschafft und das Once-Only-Prinzip eingeführt werden soll. Zusammenfassend betrachtet eröffnet die Online-Einreichung von Gesellschaftsunterlagen ein schnelleres, effizienteres und kostengünstigeres prozedurales Vorgehen.<sup>515</sup>

Die Regelungen für die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen nach der Digitalisierungsrichtlinie wurden größtenteils in Österreich bereits umgesetzt. Als Kritikpunkt ist die fehlende Regelung für den Umgang mit disqualifizierten Personen in der Geschäftsführung bei Zweigniederlassungen anzumerken. Es ist anzunehmen, dass die Anmeldung einer Zweigniederlassung abgelehnt werden kann, wenn eine Person einem Tätigkeitsverbot unterliegt. Fraglich ist allerdings, ob disqualifizierte Personen als ständige Vertreter der Zweigniederlassung abgelehnt werden können. Eine Harmonisierung von Tätigkeitsverboten auf EU-Ebene wäre anzustreben.<sup>516</sup> Es bleibt

---

<sup>511</sup> aA *Bayer/J. Schmidt*, BB 2019, 1922 (1936).

<sup>512</sup> Siehe die Ausführungen zu Kapitel D Punkt 3.

<sup>513</sup> Siehe die Ausführungen zu Kapitel D Punkt 4.

<sup>514</sup> *Sönmez*, Digitalisierung im Europäischen Gesellschaftsrecht (Masterarbeit Univ. Wien 2022), 57.

<sup>515</sup> Siehe die Ausführungen zu Kapitel D Punkt 4.

<sup>516</sup> Siehe die Ausführungen zu Kapitel D Punkt 5.

abzuwarten, wie der österreichische Gesetzgeber diese Problematik zur Lösung bringen wird, wobei mE eine Ablehnung der Eintragung sowohl bei disqualifizierten Geschäftsführern als auch disqualifizierten Vertretern anzudenken wäre. Dies erscheint deshalb als zielführend, da dadurch sicherstellt wird, dass nur geeignete und zuverlässige Personen in verantwortlichen Positionen tätig werden, der Schutz der Interessen von Gläubigern und Geschäftspartnern gewährleistet wird und einem rechtstreuen zuverlässigen Menschen die Einhaltung der Rechtsnormen eher zugemutet werden kann. Darüber hinaus wird der Ruf der betreffenden Unternehmen gewahrt.

In Summe kann die Digitalisierungsrichtlinie als positive Entwicklung im Digitalisierungsprozess des Gesellschaftsrechts gewertet werden.<sup>517</sup> Die Digitalisierung und der Einsatz des Internets bieten zahlreiche Vorteile. Insbesondere die erleichterte Kommunikation, geringeren Transaktionskosten, verbesserte Transparenz, personalisierten Informationen in Echtzeit, die Möglichkeit der individuellen Ansprache der Kommunikationsteilnehmer sowie die neue Form der Informationsgewinnung sprechen für den Erfolg der Digitalisierungsrichtlinie.<sup>518</sup> Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, ihr gut funktionierendes System der vorsorgenden Rechtspflege im Gesellschaftsrecht weiterzuentwickeln, indem sie die bestehende Infrastruktur für den elektronischen Rechtsverkehr nutzen. Veränderungen, die zu einer vollständigen Umgestaltung des materiellen Rechts führen würden, konnten durch die Ausgestaltung der Digitalisierungsrichtlinie vermieden werden. Dies kann als Erfolg angesehen werden. Demzufolge müssen die rechtlichen und technischen Herausforderungen für eine nationale Umsetzung konstruktiv von den einzelnen Mitgliedstaaten ohne unnötigen Verzug angegangen werden.<sup>519</sup> Erwähnenswert ist, dass die EU-Kommission im März 2023 eine erneute Überarbeitung der aktuellen GesR-RL durch die Digitalisierungsrichtlinie II vorgeschlagen hat. Inhaltlich soll die Digitalisierungsrichtlinie II ein standardisiertes EU-Gesellschaftszertifikat regeln, welches in allen Mitgliedstaaten als Nachweis für grundlegende Unternehmensdaten verwendet werden kann. Eine mehrsprachige Standardvorlage, die als digitale EU-

---

<sup>517</sup> *Lieder*, Das DiREG – Mehr Digitalisierung wagen?!, ZRP 2022, 102 (105); *Schurr*, EuZW 2019, 772 (779); vgl *Heckschen/Knaier*, Weitere Digitalisierung des Gesellschaftsrechts (DiREG), NZG 2022, 885 (893); *Omlor*, DStR 2019, 2544 (2549); *Bayer/J. Schmidt*, BB 2019, 1922 (1935).

<sup>518</sup> *Spindler*, ZGR 2018, 17 (19); vgl *Omlor*, DStR 2019, 2544 (2549).

<sup>519</sup> *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (612).

Vollmacht dient soll Personen zur Vertretung in anderen Mitgliedstaaten ermächtigen. Die Notwendigkeit einer elektronischen Apostille soll reduziert werden, indem beglaubigte Dokumente für gesellschaftliche Vorgänge grenzüberschreitend verwendet werden können. Eine Erweiterung des Once-Only Prinzip soll doppelte Einreichungen von Informationen in verschiedenen Mitgliedstaaten vermeiden. Zudem soll eine Verbindung zwischen dem BRIS und nationalen Insolvenzregistern sowie Registern wirtschaftlicher Eigentümer hergestellt werden.<sup>520</sup> Zusammenfassend ergaben sich für den österreichischen Gesetzgeber einige Anpassungen, jedoch hielten sich diese aufgrund der bereits zuvor ermöglichten Online-Gründung einer GmbH in Grenzen. Der österreichische Gesetzgeber war bestrebt, die Umsetzungsfristen möglichst einzuhalten. Die Anpassung anderer mitgliedsstaatlicher Rechtsordnungen und die diesbezügliche Vernetzung ist als vorteilhaft zu bewerten, zumal das Online-Gründungsverfahren und die Online-Einreichung von Gesellschaftsunterlagen EU-weit ausgeweitet werden konnte. Für Österreich besteht aufgrund des weiten Anwendungsbereiches der Digitalisierungsrichtlinie weiterhin Handlungsbedarf, um die Digitalisierung im Rechtsverkehr hierzulande weiter voranzutreiben.

---

<sup>520</sup> *EU-Kommission*, Pressemitteilung - Kommission schlägt zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mehr Transparenz und weniger Bürokratie für Unternehmen vor (29.03.2023) <[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_1930](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_1930)> (Abgerufen am 20.06.2022).

## F. Verzeichnis der Literatur

*Artmann*, UGB I<sup>3</sup> (2019)

*Artmann/Karollus*, AktG I<sup>6</sup> [1.5.2018] (rdb.at)

*Auer*, Reform des Gesellschaftsrechts: Formpflicht bei der GmbH, NZ 2021/141, 522

*Bayer/J. Schmidt*, BB-Gesetzgebungs- und Rechtssprechungsreport zum Europäischen Unternehmensrecht 2018/19 – Teil I: Company Law Package, BB 2019, 1922

*Bergmann (Hrsg)/Mickel (Begr)*, Handlexikon der Europäischen Union<sup>6</sup> (2022)

*Birkefeld/Schäfer*, Gründung auf Knopfdruck? Was sich mit der EU-Digitalisierungs-Richtlinie im Gesellschaftsrecht ändert, BB 2019, 2626

*Bock*, Verknüpfung der Handels- und Gesellschaftsregister in Europa, GmbHR 2018, 281

*Bock*, Online-Gründung und Digitalisierung im Gesellschaftsrecht – Der Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission, DNotZ 2018, 643

*Bock*, Online-Gründung von GmbHs und veränderte Registerpublizität – der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie, RNotZ 2021, 326

*Bormann/Stelmaszczyk*, Digitalisierung des Gesellschaftsrechts nach dem EU-Company Law Package, NZG 2019, 601

*Bormann/Stelmaszczyk*, The Next Level: Digitalisierung des Europäischen Gesellschaftsrechts EuZW 2018, 1009

*Bormann/Stelmaszczyk*, Das kontinentaleuropäische Gesellschaftsrecht im Wettbewerb der Rechtsordnungen, ZIP 16/2018, 764

*Böhm*, Gesellschaftsrecht: Richtlinie für den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Amtsblatt veröffentlicht, EuZW 2019, 579

*Butterstein*, Modernisierung des EU-Gesellschaftsrechts zur Stärkung der grenzüberschreitenden Mobilität von Gesellschaften, EuZW 2018, 838

*Calliess/Ruffert (Hrsg)*, EUV/AEUV<sup>6</sup> (2022)

*Dokalik*, Digitalisierung des Gesellschaftsrechts und Entlastung bei den Firmenbuchgebühren - das GesDigG 2022, DJA 2022, 93

*Edelsbrunner*, Auswirkungen schuldrechtlicher Gesellschaftervereinbarungen und satzungsdurchbrechender Beschlüsse auf die Satzung von Kapitalgesellschaften (Diplomarbeit Graz 2015)

*Fitz/Roth*, Der Notar im Kapitalgesellschaftsrecht, JBl 2004, 205

*Fleischer/Goette(Hrsg)*, Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz I<sup>4</sup> (2022) [MüKo GmbHG I<sup>4</sup>]

- Forschner/Kienzle*, Die e-Apostille - de lege lata und de lege ferenda, DNotZ 2020, 724
- Fuchs*, Der internationale Urkundenverkehr 4.0: Die elektronische Apostille, IPRax 2020, 302
- Geens/Hopt (Hrsg)*, The European Company Law Action Plan Revisited (2010)
- Goette/Habersack/Kalss (Hrsg)*, Münchener Kommentar zum Aktiengesetz VII<sup>5</sup> (2021) [MüKo AktG VII<sup>5</sup>]
- Grundmann*, Europäisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> (2011)
- Halder*, Online-Gründung und Online-Einreichung von Unterlagen nach dem Company Law Package sowie deren Umsetzung in deutsches Recht, NJOZ 2020, 1505
- Heckschen*, Das Company Law Package und die Auswirkungen für das Notariat, NotBZ 2020, 241
- Heckschen/Herrler/Münch (Hrsg)*, Beck'sches Notar-Handbuch<sup>7</sup> [2019] (beck)
- Heckschen/Knaier*, Weitere Digitalisierung des Gesellschaftsrechts (DiREG), NZG 2022, 885
- Hoeren/Sieber/Holzner (Hrsg)*, Handbuch Multimedia-Recht [EL 58, März 2022] (beck)
- Jaeger/Stöger (Hrsg)*, EUV/AEUV [01.06.2022] (rdb)
- Jaufer*, Das Unternehmen in der Krise<sup>4</sup> (2022)
- Jula*, Der GmbH-Geschäftsführer<sup>2</sup> (2007)
- Kalss/Nicolussi*, Digitalisierung im Unternehmensrecht – Verbindung von alter und neuer Welt, EuZW 2020, 41
- Kirchmayr/Mayr/Oberhammer/Rüffler/Torggler (Hrsg)*, Umgründungen in Gesellschafts- und Steuerrecht (2015)
- Klumpen*, Die elektronische Gesellschaftsgründung über die Grenze (2017)
- Knaier*, Digital first, Bedenken second?, GmbHR 2018, 560
- Kriwanek/Tuma*, Gesellschaftsrechtliches Digitalisierungsgesetz 2022 (GesDigG 2022) [06.12.2022] (Lexis Briefings in lexis360.at)
- Kriwanek/Tuma*, GmbH-Gründung durch elektronischen Notariatsakt – RV, Rechtsnews 25659 [06.07.2018] (lexis360.at)
- Kumpan/Pauschinger*, Entwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts 2018, EuZW 2019, 357
- Lutter/Koch (Hrsg)*, Societas Unius Personae (SUP) (2015) [SUP]
- Lieder*, Digitalisierung des Europäischen Unternehmensrechts, NZG 2018, 1081

- Lieder*, Die Bedeutung des Vertrauensschutzes für die Digitalisierung des Gesellschaftsrechts, NZG 2020, 81
- Lieder*, Das DiREG – Mehr Digitalisierung wagen?!, ZRP 2022, 102
- Luy*, Grenzüberschreitende Umwandlungen nach dem Company Law Package, NJW 2019, 1905
- Mayer/Stöger (Hrsg)*, EUV/AEUV [31.05.2022] (rdb)
- Michalski/Heidinger/Leible/J. Schmidt (Hrsg)*, GmbH-Gesetz I<sup>3</sup> (2017)
- Müller*, Registerverknüpfung (BRIS) ist einsatzfähig – die Suchmaske ist freigeschaltet, GmbHR 2017, R266
- Noack*, Online-Gründung von Kapitalgesellschaften in Europa – Der neue Richtlinienvorschlag im Company Law Package, DB 2018, 1324
- Noack/Servatius/Haas*, GmbH-Gesetz XX<sup>23</sup> (2022)
- Nowotny*, Zweck und Sinnhaftigkeit des Notariatsakts bei der GmbH-Gründung, AnwBl 2002, 255
- Omlor*, Die Societas Unius Personae – eine supranationale Erweiterung der deutschen GmbH-Familie, NZG 2014, 1137
- Omlor*, Digitalisierung im EU-Gesellschaftsrechtspaket: Online-Gründung und Registerführung im Fokus, DStR 2019, 2544
- Potyka/Spenling*, Weniger ist mehr? – Die neue EU-Richtlinie 2017/1132 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, GES 2017, 302
- Rechberger*, Formpflicht und Gestaltungsfreiheit (2002)
- Roth (Begr)/Altmeyen (Hrsg)*, Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung<sup>11</sup> (2023) [GmbHG<sup>11</sup>]
- J. Schmidt*, EU Company Law Package 2018, Der Konzern 2018, 229
- K. Schmidt*, Handelsregisterpublizität und Kommanditistenhaftung, ZIP 2002, 413
- M. Schmidt*, Grenzüberschreitender Formwechsel – Verfahrens- und Registerrecht im Lichte des Company Law Package und die praktische Umsetzung (2020) [Grenzüberschreitender Formwechsel]
- Schurr*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht in der EU: Quo vadis? EuZW 2019, 772
- Spindler*, Gesellschaftsrecht und Digitalisierung, ZGR 2018, 17
- Sönmez*, Digitalisierung im Europäischen Gesellschaftsrecht (Masterarbeit Univ. Wien 2022)

- Stelmaszczyk*, Unionsrechtskonformität der Geschäftsführerversicherung bei der Anmeldung von Zweigniederlassungen, EuZW 2019, 819
- Stöhr*, Bestellungshindernisse für GmbH-Geschäftsführer in grenzüberschreitenden Zusammenhängen, EuZW 2020, 654
- Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG [01.11.2018] (rdb)
- Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG [01.08.2020] (rdb)
- Straube/Ratka/Rauter*, UGB I<sup>4</sup> [1.4.2020] (rdb.at)
- Streinz (Hrsg)*, Kommentar EUV/AEUV<sup>3</sup> (2018)
- Süß/Wachter (Hrsg)*, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts<sup>4</sup> (2021)
- Tebben*, Registerpublizität nach der Digitalisierungsrichtlinie: Die Handelsregisterbekanntmachung ist tot, es lebe § 15 HGB!, in Grundmann/Merkt/Mülbert (Hrsg), FS für Klaus J. Hopt (2020)
- Teichmann*, Die elektronische Gründung von Kapitalgesellschaften, GmbHR 2018, 1
- Teichmann*, Digitale Gründung von Kapitalgesellschaften nach dem EU-Company Law Package, ZIP 2018, 2451
- Teichmann*, Digitalisierung und Gesellschaftsrecht, ZfPW 2019, 247
- Völkl*, Geschäftsführer (GmbH), RDB Keywords<sup>1</sup> [11.10.2021] (rdb)
- Wachter*, Neues zum Europäischen Gesellschaftsrecht: Digitalisierung im GmbHR (I), GmbH-StB 2018, 214
- Wachter*, Erfolgreiche Umsetzung des EU Company Law Package, GmbHR 2019, R232
- Wedemann*, Divergenzen bei der Ausgestaltung der Handelsregister in Europa Herausforderungen de lege lata, Entwicklungsperspektiven de lege ferenda, in Dreher/Drescher/Mülbert/Verse, FS für U. Seibert (2019)
- C. Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht - Die elektronische Gründung von Kapitalgesellschaften nach dem EU-Company Law Package (2021) [Digitalisierung im GesR]
- J. Weber*, Von der Identitätskontrolle zur materiellen Richtigkeit – die neuen notariellen Prüfpflichten im Grundbuch- und Registerverkehr, RNotZ 2017, 427
- Weller*, Unternehmensmobilität im Binnenmarkt, in Blaurock/Jung (Hrsg)/Basedow, Einheit und Vielheit im Unternehmensrecht – FS für Uwe Blaurock (2013)
- Weller/Leuering*, Sitzverlegungen von Gesellschaften in Europa: rechtliche und praktische Probleme (2012)

- Wolf*, Grenzüberschreitende Mobilität von Gesellschaften in Europa –  
 Entwicklungslinien der Niederlassungsfreiheit zwischen Vale, Brexit und  
 Digitalisierung, MittBayNot 2018, 510
- Zieger/Doralt*, Notariatsakt und materielle Prüfpflicht des Firmenbuchgerichts auf dem  
 Prüfstand, GesRZ 2022, 250
- Ziemons/Jaeger/Pöschke*, BeckOK GmbHG<sup>55</sup> [01.03.2023] (beck)

## G. Verzeichnis der Online-Quellen

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort*, KMU im Fokus 2021,  
 22, <<https://www.bmaw.gv.at/Services/Zahlen-Daten-Fakten/KMU-in-Österreich.html>> (Abgerufen am 15.02.2022).
- BMJ*, Kurzinformation zum Ministerialentwurf für ein Gesellschaftsrechtliches  
 Digitalisierungsgesetz 2022 (GesDigG 2022) (24.06.2022)  
 <[https://www.bmj.gv.at/ministerium/gesetzesentwuerfe/entwuerfe-2022/Bundesgesetz,-mit-dem-zur-Umsetzung-der-Gesellschaftsrechtlichen-Digitalisierungs-Richtlinie-2019-1151-das-Unternehmensgesetzbuch,-das-Firmenbuchgesetz,-das-GmbH-Gesetz,-das-Aktiengesetz,-das-Spaltungsgesetz,-das-Genossenschaftsgesetz-und-das-Gerichtsgebührengesetz-geändert-werden-\(Gesellschaftsrechtliches-Digitalisierungsgesetz-2022---GesDigG-2022\).html](https://www.bmj.gv.at/ministerium/gesetzesentwuerfe/entwuerfe-2022/Bundesgesetz,-mit-dem-zur-Umsetzung-der-Gesellschaftsrechtlichen-Digitalisierungs-Richtlinie-2019-1151-das-Unternehmensgesetzbuch,-das-Firmenbuchgesetz,-das-GmbH-Gesetz,-das-Aktiengesetz,-das-Spaltungsgesetz,-das-Genossenschaftsgesetz-und-das-Gerichtsgebührengesetz-geändert-werden-(Gesellschaftsrechtliches-Digitalisierungsgesetz-2022---GesDigG-2022).html)>  
 (Abgerufen am 26.03.2022)
- BMJ*, Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Durchführung virtueller  
 Gesellschafterversammlungen (Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz –  
 VirtGesG) erlassen wird – Ministerialentwurf <[https://www.bmj.gv.at/ministerium/gesetzesentwuerfe/Entwuerfe-2023/bundesgesetz%2C-mit-dem-ein-bundesgesetz-über-die-durchführung-virtueller-gesellschafterversammlungen-\(virtuelle-gesellschafterversammlungen-gesetz-virtgesg\)-erlassen-wird.html](https://www.bmj.gv.at/ministerium/gesetzesentwuerfe/Entwuerfe-2023/bundesgesetz%2C-mit-dem-ein-bundesgesetz-über-die-durchführung-virtueller-gesellschafterversammlungen-(virtuelle-gesellschafterversammlungen-gesetz-virtgesg)-erlassen-wird.html)>  
 (Abgerufen am 3.6.2023)
- Die österreichische Justiz*, Muster: GmbH-Gründung samt Firmenbuchantrag  
 (15.09.2021) <<https://www.justiz.gv.at/service/datenbanken/firmenbuch/muster-gmbH-gruendung-samt-firmenbuchantrag.aa8.de.html>> (Abgerufen am  
 30.05.2023)
- Europäisches Parlament*, Kurzdarstellung zur EU – Gesellschaftsrecht

<<https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/35/gesellschaftsrecht>>  
(Abgerufen am 22.02.2023)

*EU-Kommission*, Ministerial Declaration on eGovernment - the Tallinn Declaration  
(08.03.2021) <<https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/node/3739>> (Abgerufen  
am 24.02.2023)

*EU-Kommission*, Pressemitteilung - Kommission schlägt zur Verbesserung der  
wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mehr Transparenz und weniger Bürokratie  
für Unternehmen vor (29.03.2023) <[https://ec.europa.eu/  
/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_1930](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_1930)> (Abgerufen am 20.06.2022)

*Everis*, Study On Digitalisation Of Company Law [Studie zur Digitalisierung des  
Gesellschaftsrechts], 2017 <[https://op.europa.eu/en/publication-detail/  
/publication/89f1db3d-f849-11e8-9982-01aa75ed71a1](https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/89f1db3d-f849-11e8-9982-01aa75ed71a1)> (Abgerufen am  
06.03.23)

*Oesterreich.gv.at-Redaktion*, Legalisation (27.04.2022) <[https://www.oesterreich.  
gv.at/lexicon/L/Seite.991183.html](https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/L/Seite.991183.html)> (Abgerufen am 21.03.2023)

*Optimty Advisors/Tipik Legal*, Assessment of the impacts of using digital tools in the  
context of cross-border company operations [Bewertung der Auswirkungen des  
Einsatzes digitaler Werkzeuge im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden  
gesellschaftsrechtlichen Vorgängen], 2017 <[https://op.europa.eu/en/publication-  
detail/-/publication/7a13b53a-fdc0-11e8-a96d-01aa75ed71a1](https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/7a13b53a-fdc0-11e8-a96d-01aa75ed71a1)> (Abgerufen am  
06.03.23)

*Unternehmensservice Portal*, Zweigniederlassungen von ausländischen Unternehmen  
(18.07.2022) <[https://www.usp.gv.at/laufender-betrieb/zweigniederlassungen/  
zweigniederlassungen-auslaendische-unternehmen.html](https://www.usp.gv.at/laufender-betrieb/zweigniederlassungen/zweigniederlassungen-auslaendische-unternehmen.html)> (Abgerufen am  
21.03.2022)

*Unternehmensservice Portal*, Apostille (04.05.2022) <[https://www.usp.gv.at/lexikon/  
apostille.html](https://www.usp.gv.at/lexikon/apostille.html)> (Abgerufen am 21.03.2022)

## H. Verzeichnis der Rechtsquellen

*Council of the EU*, CM 6095/19

*Council of the EU*, CM 7426/19

- EU-Kommission*, Mitteilung EUROPA 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, COM (2010), 2020 final vom 03.03.2010
- EU-Kommission*, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, COM (2014), 212 final vom 09.04.2014
- EU-Kommission*, Mitteilung Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, COM (2015), 192 final vom 06.05.2015
- EU-Kommission*, Mitteilung Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen, COM (2015), 550 final vom 28.10.2015
- EU-Kommission*, Mitteilung EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020: Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, COM (2016), 179 final vom 19.04.2016
- EU-Kommission*, Mitteilung zum Arbeitsprogramm der Kommission 2017 - Für ein Europa, das schützt, stärkt und verteidigt, COM (2016), 710 final vom 25.10.2016
- EU-Kommission*, Mitteilung Der Binnenmarkt in einer Welt im Wandel - Ein wertvoller Aktivposten braucht neues politisches Engagement, COM (2018), 772 final vom 22.11.2018
- EU-Kommission*, Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststelle – Zusammenfassung der Folgeabschätzung der DigiRL und MobilRL, SWD (2018), 142 final vom 25.4.2018
- EU-Kommission*, RL-Vorschlag zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, COM (2018), 239 final vom 25.4.2018
- EU-Kommission*, RL-Vorschlag für eine zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen, COM (2018), 241 final vom 25.4.2018
- Regner*, Entwurf eines Berichts für den Rechtsausschuss des EU-Parlaments, COD (2018), 0114 vom 21.8.2018
- RL (EU) 68/151/EWG des Rates vom 09.03.1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Art 58 Abs 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter

vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, ABl v. 14.03.1968, L 065/8

RL (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der RL 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der RL 2006/70/EG der Kommission, ABl v. 05.06.2015, L 141/73

RL (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, ABl v. 30.06.2017, L 169/46

RL (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, ABl v. 11.7.2019, L 186/80

RL (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen, ABl v. 12.12.2019, L 321/1

VO 910/2014/EU über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl v. 28.08.2014, L 257/73

*Zwiefka*, Entwurf eines Berichts für den Rechtsausschuss des EU-Parlaments, COD (2018), 0113 vom 26.7.2018

### **BGH-Entscheidungen**

BGH 07.05.2007, II ZB 7/06 = ZIP 2007, 1306

### **EuGH-Entscheidungen**

EuGH 27.09.1988 Rs 81/87 (Daily Mail) ECLI:EU:C:1988:456

EuGH 09.03.1999 Rs C-212/97 (Centros) ECLI:EU:C:1999:126

EuGH 05.11.2002 Rs C-208/00 (Überseering) ECLI:EU:C:2002:632

EuGH 30.9.2003 Rs C-167/01 (Inspire Art) ECLI:EU:C:2003:512

EuGH 25.10.2017 Rs C-106/16 (Polbud) ECLI:EU:C:2017:804

## OGH-Entscheidungen

OGH 13.12.1988, 4 Ob 631/88

OGH 27.10.1994, 6 Ob 28/94